

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 29 (1910)

Artikel: Die Stellung des Begünstigten beim Lebensversicherungsvertrage : nach dem neuen schweizerischen Rechte

Autor: Brühlmann, Walther

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895962>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stellung des Begünstigten beim Lebensversicherungsvertrage nach dem neuen schweizerischen Rechte.

Von Dr. jur. WALTHER BRÜHLMANN, Basel.

Bei der Lebensversicherung — diese Bezeichnung wird hier im gewöhnlichen engeren Sinne für die Versicherung auf den eigenen Tod gebraucht — geschieht es aus naheliegenden Gründen sehr häufig, dass gemäss dem Willen der Parteien nicht derjenige, der den Kontrakt abgeschlossen hat und auf dessen Tod die Versicherung gestellt ist, resp. dessen Nachlass, sondern eine dritte Person die Versicherungssumme erhält. Die Stellung dieses Dritten, welcher, sofern er sein Recht durch einen Vertrag zu Gunsten Dritter erlangt hat, in Doktrin und Gesetzgebung „Begünstigter“ (*bénéficiaire*) genannt wird, bildet den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung.

Wie der Titel besagt, erörtert der Verfasser das Thema nach dem neuen schweizerischen Rechte, d. h. auf Grundlage des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908, in Kraft mit 1. Januar 1910, in Verbindung mit dem schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907. Trotzdem wird nebenbei in wichtigen Fragen auch auf die bisher geltenden Normen und auf die Regelung der Materie nach fremden Rechten Rücksicht genommen.

Vorbemerkungen über den Lebensversicherungsvertrag.

Bevor mit der Darstellung des eigentlichen Gegenstandes dieser Arbeit begonnen werden kann, ist eine kurze Besprechung der beim Lebensversicherungsvertrage vorkommenden Personen und deren Terminologie sowie der diesem Versicherungsvertrage eigentümlichen Verfügungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers unerlässlich.

1. Die Interessenten beim Lebensversicherungsvertrage und deren Terminologie.

Wie bei jedem Versicherungsvertrage, so unterscheidet man auch bei der Lebensversicherung drei Personen, nämlich den „Versicherer“, den „Versicherungsnehmer“ und den „Versicherten“.¹⁾ Während aber bei den andern Versicherungsarten im allgemeinen Uebereinstimmung darüber herrscht, wer Versicherer, wer Versicherungsnehmer und wer Versicherter zu nennen sei, gehen in Bezug auf die beiden letzteren bei der Lebensversicherung die Meinungen auseinander. Nach der einen Ansicht²⁾ ist hier Versicherter diejenige Person, zu deren Gunsten die Versicherung genommen wurde (Begünstigter, oder, falls ein solcher nicht bezeichnet wurde, der Versicherungsnehmer selbst), und diejenige, welche den Vertrag abschliesst und die Prämien bezahlt, Versicherungsnehmer. Nach einer andern³⁾ gilt derjenige, der den Vertrag abschliesst und bei dessen Tode die Versicherungssumme zu bezahlen ist, als Versicherter. Das

¹⁾ Wir setzen diese Begriffe als bekannt voraus. Näheres darüber vergl. Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts S. 28, S. 127 ff.; Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 176 ff.; Rüdiger, die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag S. 90 ff.

²⁾ Sie wird z. B. vertreten von Lewis a. a. O. S. 316.

³⁾ Hieher gehört Ehrenberg, VR S. 177 ff., der den Ausdruck „Versicherungsnehmer“ nur bei der Versicherung für fremde Rechnung anwenden will. Staudinger, die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag S. 43 ff., nennt Versicherten denjenigen, von dessen Tod die Bezahlung der Versicherungssumme abhängt.

Wir können hier nicht weiter auf diese Abweichungen in der Terminologie eintreten; es genügt für unsere Zwecke, auf die Diskrepanz hingewiesen zu haben.

schweizerische und das deutsche Gesetz über den Versicherungsvertrag, welche beide die Bezeichnung „Versicherter“ überhaupt nur bei der Versicherung auf fremde Rechnung verwenden, sprechen speziell bei der Lebensversicherung von „Versicherer“, „Versicherungsnehmer“ und „Begünstigtem“, vergl. VVG Art. 76 ff. und deutsches VVG § 1 und § 159.⁴⁾ Um jeden Irrtum zu vermeiden, schliessen wir uns der Terminologie des Gesetzes an; der Abwechslung halber gebrauchen wir dagegen im Folgenden die Ausdrücke „Begünstigter“ und „Dritter“ promiscue. Wir nennen also „Versicherer“ den Kontrahenten, der die Versicherungssumme zu leisten verspricht, „Versicherungsnehmer“ den andern Kontrahenten, der die Pflichten aus dem Vertrage gegenüber dem Versicherer übernimmt, und „Begünstigten“ oder „Dritten“ endlich diejenige Person, zu deren Gunsten die Versicherung genommen wurde, sofern diese nicht identisch ist mit dem Versicherungsnehmer selbst.

2. Verfügungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers beim Lebensversicherungsvertrage.

Bei der Lebensversicherung hat der Versicherungsnehmer die Befugnis, einen oder mehrere Dritte zu bestimmen, denen die Versicherungssumme ganz oder teilweise zukommen soll, und zwar kann er dies durch Verfügung unter Lebenden (durch Zession, Vertrag zu Gunsten Dritter, Verpfändung etc.) wie auch von Todes wegen anordnen; vergl. VVG Art. 73 ff, speziell Art. 76 und 77.⁵⁾ Weiter ist zu bemerken, dass nach den

⁴⁾ Das schweizerische VVG spricht nebenbei noch von einem sogenannten „Anspruchsberechtigten“ und versteht darunter jede Person, welche aus dem Versicherungsvertrage Rechte gegen den Versicherer ableitet (Versicherungsnehmer, Versicherter, Begünstigter, Zessionar etc.); vergl. Art. 14, Art. 39, Art. 40 u. a.

⁵⁾ Das bedingte und betagte Recht des Versicherungsnehmers auf die Versicherungssumme entsteht sofort mit Abschluss des Vertrages und nicht erst, wie Behrend, Lebensversicherung und Gläubiger etc. in Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, II. Jahrgang Sp. 133 Note 42 meint, mit dem Tode des Versicherungsnehmers; fällig wird es allerdings erst mit dem letzteren Zeitpunkte.

Versicherungsbedingungen und neuerdings nach den Gesetzen der Versicherungsnehmer, sofern die Versicherung eine bestimmte Anzahl von Jahren in Kraft bestanden hat, den sogenannten Rückkauf der Versicherung geltend machen kann, d. h. das Recht hat, sich die auf seine Versicherung fallende Prämienreserve abzüglich eines gewissen Betrages ausbezahlen zu lassen; vergl. VVG Art. 90 Abs. 2, deutsches VVG § 176.⁶⁾ Ferner steht ihm das Recht auf Umwandlung seiner Versicherung in eine prämienfreie zu: er kann unter den vorhin genannten Voraussetzungen verlangen, dass die Prämienreserve, gemindert um einen gewissen Betrag, als einmalige Prämie (sogenannte Mise) behandelt werde, so dass er ohne weitere Bezahlungen seinerseits Anspruch auf eine bestimmte Summe hat, die mit seinem Tode fällig wird; vergl. VVG Art. 90, deutsches VVG § 174 ff.⁷⁾ Nach manchen Versicherungsbedingungen, ebenso nach den neuesten Gesetzen tritt diese Umwandlung von selbst ein (sogenannte automatische Umwandlung), wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf einer gewissen Zeit keine Prämien mehr entrichtet (Prinzip der sogenannten Unverfallbarkeit der Versicherung); vergl. VVG Art. 93, deutsches VVG § 175.⁸⁾ In diesem Zusammenhang bedarf endlich noch die Klausel wohl fast aller Bedingungen Erwähnung, wonach die Versicherungsgesellschaft sich eventuell bereit erklärt, dem Versicherungsnehmer gegen Verpfändung des Anspruchs aus dem Verträge ein Darlehen zu gewähren.

Rechtlich steht es dem Versicherungsnehmer durchaus frei, wem er die Versicherungssumme zuwenden will. Doch wird er meist — moralischen Gründen folgend — dieselbe seinen Hinterlassenen etc. zukommen lassen. Ob er dazu nicht auch gesetzlich verpflichtet sein sollte, ist eine Frage der Sozialpolitik, die uns hier nicht näher berührt.

⁶⁾ Dieses Rückkaufsrecht kennt auch der Entwurf eines französischen VVG (Paris, 1904), im Folgenden als „französischer Entwurf“ Art. 65 zitiert.

⁷⁾ Vergl. dieselbe Bestimmung im französischen Entwurf Art. 65. Die Umwandlung stellt sich rechtlich als blosse Vertrags-Modifikation dar, vergl. Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines VVG vom 2. Febr. 1904 S. 85.

⁸⁾ Ebenso französischer Entwurf Art. 66.

Da der Versicherungsnehmer manchmal bei Eingehung des Vertrages noch nicht weiss, wem er ein Recht auf die Versicherungssumme verschaffen will, er ist z. B. noch unverheiratet, besitzt noch keine Nachkommen etc., so wird er sich gegenüber dem Versicherer ein Verfügungsrecht vorbehalten. Die communis opinio nimmt ein solches im Zweifel als stillschweigend vereinbart an, ebenso deutsches VVG § 166. Weiter geht — im Gegensatz zu den Entwürfen — das schweizerische VVG, welches in Art. 76 dem Versicherungsnehmer das Recht, einen Begünstigten zu ernennen, stets vorbehält, also nicht bloss im Zweifel.⁹⁾ Gegen die Gefahr an einen unberechtigten Dritten zu bezahlen, schützt sich der Versicherer meist durch Aufnahme der Inhaberklausel in die Police. Ein Wertpapier wird dadurch aus der letzteren nicht geschaffen, sondern nur ein sogenanntes Legitimationspapier, d. h. der Versicherer ist befugt, jedem Inhaber der Police leisten zu dürfen, sofern er sich dabei in gutem Glauben befindet; er ist zur Bezahlung an den Inhaber als solchen aber nicht auch verpflichtet. Vergl. darüber VVG Art. 73 Abs. 2, deutsches VVG § 4.

Wenn der Dritte nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten aus dem Versicherungsvertrage übernimmt, so verwandelt sich die Versicherung auf eigenen in eine solche auf fremden Tod, interessiert uns daher nicht weiter.

Der Versicherungsnehmer kann aber überhaupt davon absehen, einer bestimmten Person direkt ein eigenes Recht auf die Versicherungssumme zuzuweisen; er will z. B. dass seine Erben die Versicherungssumme erhalten, aber nur, sofern sie die Erbschaft antreten, oder er will sie seinen Nachlassgläubigern zu Gute kommen lassen. In diesem Falle ernennt er überhaupt keinen besonderen Begünstigten; dann empfängt zunächst er selbst, d. h. sein Nachlass die Versicherungssumme.¹⁰⁾ Es

⁹⁾ Das gleiche besagt Art. 55 des französischen Entwurfes.

¹⁰⁾ So Rüdiger a. a. O. S. 262; Lewis a. a. O. S. 322; Ostertag, Der Versicherungsvertrag zu Gunsten Dritter, in dieser Zeitschrift n. F. Bd 11 S. 310; Ehrenberg, Wichtige Probleme des Lebensversicherungsrechts etc. in Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Bd 41, S. 361 und 367.

unterliegt wohl keinem Zweifel, dass sich jemand bei Lebzeiten eine Leistung versprechen lassen kann, die erst mit seinem Tode fällig wird. Natürlich kann sie vom Verstorbenen selbst nicht mehr geltend gemacht werden, dagegen von seinen Erben, die als Universalsukzessoren nicht nur in seine Pflichten, sondern auch in seine Rechte eintreten. Es ist aber auch möglich, dass der Versicherungsnehmer selbst noch die Versicherungssumme erhält, nämlich dann, wenn derselbe eine einfache Versicherung auf den Todesfall genommen hat und die der wahrscheinlichen Absterbeordnung zu Grunde gelegte Altersgrenze (das 85., 90. Jahr) überschritten hat. Unter solchen Umständen pflegen die Gesellschaften die Versicherungssumme dem Versicherungsnehmer noch bei dessen Lebzeiten auszubahlen. Ist eine sogenannte gemischte (Alternativ-)Versicherung abgeschlossen worden, bei der die Versicherungssumme zahlbar ist beim Tode oder spätestens mit dem Erleben eines bestimmten Alters, so kann der Versicherungsnehmer ebenfalls noch selbst die Leistung in Empfang nehmen.¹¹⁾

Damit ist zugleich dargetan, dass die Versicherung auf den Todesfall nicht notwendig ein Vertrag zu Gunsten Dritter sein muss.¹²⁾

Nach diesen einleitenden Bemerkungen, die für das Verständnis des Folgenden unentbehrlich sind, und die sich auf das Wichtigste beschränken mussten, gehen wir nun zur Behandlung unseres eigentlichen Themas über.

Roelli. Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Mit Motiven, (im Folgenden „Roelli, Motive“ zitiert) zu Art. 71. Emminghaus in Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht I. Jahrgang Sp. 30. EBG 20 n. 24 S. 111 ff. und in „Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten, Anhang zum Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes vom 25. Juni 1907“ (im Folgenden „Sammlung des VA“ zitiert) n. 284; EBG 31 II n. 11 S. 77 ff. und Sammlung des VA n. 282. RGE 16 n. 4 S. 126 ff.; 66 S. 160.

¹¹⁾ Vergl. darüber Ehrenberg in Jahrb. für Dogm. 41, S. 345 ff.

¹²⁾ AM sind z. B. Rehous, *Le contrat d'assurance en cas de décès*, S. 24, S. 94, ferner derselbe in dieser Zeitschrift n. F. 4, S. 636; Hülse, *Zur Lehre von der Versicherung zu Gunsten eines Dritten* in Baumgartners Zeitschrift für Versicherungs-Recht und -Wissenschaft Bd 5 S. 449; Danz in „Das Recht“ 1905 Sp. 92; Behrend a. a. O. I. Jahrgang Sp. 881; RGE 1 n. 135, speziell S. 380.

Die Rechtsstellung des Begünstigten.

A. Im Allgemeinen.

1. Die juristische Natur des Rechts des Begünstigten.

Echte und unechte Fälle der Begünstigung.

Im Vorhergehenden wurde dargelegt, dass der Versicherungsnehmer frei über seinen Anspruch aus dem Vertrage verfügen kann, dass er sich insbesondere auch vom Versicherer die Leistung, sowohl ursprünglich wie nachträglich, zu Gunsten eines Dritten, des Begünstigten, versprechen lassen darf. Nur der letztere Fall interessiert uns hier, und es ist vorerst zu untersuchen, welche Stellung der Dritte im Rechtssysteme überhaupt einnimmt. Hellwig¹³⁾ hält diese Frage nicht für eine solche des Versicherungsrechts. Hiezu ist soviel zu bemerken: ein eigentliches versicherungsrechtliches Problem ist sie wohl nicht, dagegen hängt ihre Lösung in manchen Punkten von Voraussetzungen ab, die ihre Behandlung im Versicherungsrecht finden; die Natur des Rechts des Dritten ist nicht im Versicherungsrecht begründet, wohl aber der Inhalt dieses Rechts.

Muss sich der Dritte am Vertragsschlusse beteiligen oder kann er ohne dies ein Recht auf die Versicherungssumme erwerben? Im Gegensatz zum reinen römischen und zum gemeinen Rechte wird heute in der Wissenschaft und grösstenteils auch in der Gesetzgebung unumstritten zugestanden, es könne sich jemand (der Promissar) von einem andern (dem Promittenten) zu Gunsten eines Dritten (des Begünstigten) eine Leistung versprechen lassen mit der Wirkung, dass der Dritte ein eigenes, nicht vom Promissar abgeleitetes Recht auf die Leistung erhält, ohne selbst am Vertragsschlusse mitzuwirken. Ein solches Rechtsgeschäft wird als „Vertrag zu Gunsten Dritter“ bezeichnet.¹⁴⁾

¹³⁾ Vergl. Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte, S. 159 Note 318.

¹⁴⁾ Hellwig a. a. O. S. 43 ff. nennt dasselbe einen (den Dritten) berechtigenden Vertrag auf Leistung an Dritte, von einem Vertrag zu Gunsten Dritter spricht er nur dann, wenn dem Dritten eine unentgeltliche Zuwendung gemacht werden soll (S. 153 ff.). Auch das BGB enthält zu § 328 ff. die Ueberschrift „Versprechen der Leistung an einen Dritten“.

Zweifel bestehen dagegen hinsichtlich der Frage, wann ein solcher Vertrag anzunehmen ist. Man hat gesagt: wenn der Wille der Parteien darauf gerichtet war, dass der Dritte ein eigenes Recht erlangen soll. Nach der modernen Auffassung, welche einen Vertrag zu Gunsten Dritter zulässt, ist dies selbstverständlich, bietet jedoch eine für die Praxis höchst wertlose Unterscheidung, denn solche subjektive Kriterien sind sehr selten und nur sehr schwer nachzuweisen. Die einzige richtige Lösung ist die, im Zweifel darüber den Zweck, warum dem Dritten die Leistung zugewendet werden soll, ein objektives Kriterium entscheiden zu lassen, also der Verkehrsanschauung zu folgen. Sie ist vom BGB im Gegensatz zu den Entwürfen getroffen worden; auch das Bundesgericht hat sich auf diesen Standpunkt gestellt (vergl. EBG 26. II S. 120). Im Zweifel wird man deshalb stets dann ein Recht des Dritten annehmen dürfen, wenn dieser die Leistung behalten darf und wenn er nicht im Interesse des Promittenten, sondern des Promissars bestellt wurde (Hellwig a. a. O. S. 151 ff.).

Was nun die Vereinbarung des Versicherungsnehmers mit dem Versicherer anbelangt, wonach der letztere die Versicherungssumme beim Tode des ersteren an einen Dritten zu bezahlen verpflichtet sein soll, so hat die Theorie und Praxis im Zweifel darin stets einen Vertrag zu Gunsten Dritter erblickt, dem Dritten also ein eigenes Recht zuerkannt, wie überhaupt in den Fällen, wo der Dritte eine unentgeltliche Zuwendung erhält,¹⁵⁾ also ein echtes pactum in favorem tertii vorliegt. Es sind denn auch alle Voraussetzungen eines Vertrages zu Gunsten Dritter vorhanden: der Versicherungsnehmer lässt sich in eigenem Namen (also nicht als Stellvertreter des Dritten, noch als negotiorum gestor etc.) vom Versicherer eine Leistung an den Dritten versprechen. Der Dritte soll nach dem Willen der Parteien resp. nach dem Zwecke des ganzen

¹⁵⁾ Vergl. Staudinger a. a. O. S. 157 ff., Gareis, Die Verträge zu Gunsten Dritter, S. 277, Hellwig a. a. O. § 25. EBG 19, n. 47 S. 286 ff. und Sammlung des VA n. 289. Gegen die Natur eines Vertrages zu Gunsten Dritter ist Mayer, Verhandlungen des 16. deutschen Juristentages (im Folgenden J. T. zitiert) II, S. 107.

Versprechens ein eigenes selbständiges Recht erhalten, ohne jegliche Mitwirkung seinerseits, und zwar als unentgeltliche Zuwendung. Auch das sogenannte Kausalverhältnis zwischen Promittent und Promissar, das z. B. Gareis (a. a. O. S. 222) und Hellwig (a. a. O. S. 44) fordern, liegt vor, obschon ein solches dem Wortlaute des Gesetzes nach, speziell gemäss OR Art. 128 Abs. 1 nicht gefordert wird.¹⁶⁾ Es besteht im Vertrage, den der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abschliesst, wodurch sich der erstere zur Bezahlung der Prämien und der letztere zur Entrichtung der Versicherungssumme verpflichtet; an diese Vereinbarung als an das Kausalverhältnis lehnt sich das Versprechen des Versicherers, dem Dritten leisten zu wollen, an. Verpflichtet sich eine Lebensversicherungsgesellschaft gegenüber ihren Angestellten, bei deren Tode den Hinterbliebenen eine bestimmte Summe auszubezahlen, so wird man auch darin ein Kausalverhältnis zwischen Versicherer und Angestellten finden. Dasselbe bildet nicht eine Schenkung der Gesellschaft, sondern eine entgeltliche Leistung; die Gegenleistung der Angestellten besteht in einem Teile ihrer Arbeit. Doch ist in einem solchen Falle selten ein echter, d. h. selbständiger Versicherungsvertrag vorhanden, denn meistens wird die Gesellschaft das Risiko auf sich nehmen und ihr Personal nicht bei einer andern versichern lassen.

Ebenso liegt der von Gareis (a. a. O. S. 257, S. 269) geforderte „favor“ vor, da der Dritte zweifellos durch das zu seinen Gunsten vom Versicherer abgegebene Versprechen eine rechtlich günstigere Lage erhält.

Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, wonach der durch eine Lebensversicherung Begünstigte ein Recht erlangt, findet sich schon im ALR Teil II, Tit. 8 § 2280; neuerdings auch im BGB § 330 und im VVG Art. 78.

Damit soll natürlich nicht erklärt sein, dass es den Parteien nicht freisteht zu vereinbaren, der Dritte dürfe kein Recht erwerben; doch muss dies ausdrücklich gesagt sein. Eine solche Vereinbarung wird wohl nur höchst selten vorkommen;

¹⁶⁾ Ein solches Kausalverhältnis ist nach Unger unnötig, vergl. Gareis a. a. O. S. 141.

sie ist nicht unzulässig, denn Art. 78 des VVG enthält kein *ius cogens*. In diesem Falle liegt dann ein echter Vertrag zu Gunsten Dritter im obigen Sinne nicht vor, sondern lediglich ein Vertrag auf Leistung an Dritte, wobei den letzteren kein Recht erwächst. Ein wirklich „Begünstigter“ wird also nicht geschaffen. Hellwig (a. a. O. S. 43 und 72 ff.) nennt ein solches Rechtsgeschäft einen (den Dritten zur Empfangnahme der Leistung) „ermächtigenden“ Vertrag auf Leistung an einen Dritten, im Gegensatz zum „berechtigenden“ Vertrag auf Leistung an Dritte.

Die Begünstigung kann gleich bei Eingehung des Versicherungsvertrages vollzogen werden, dann bildet sie eine besondere kontraktliche Bedingung, oder erst später, dann ist sie als Nebenvertrag anzusehen.

Das Recht auf die Leistung erwächst dem Dritten unmittelbar, ohne seine Mitwirkung, ja sogar ohne Wissen und Willen seinerseits und zwar kraft eines ihm fremden Vertrages zwischen Promittent und Promissar. Eben darum kann der Begünstigte nur berechtigt, nicht aber zugleich verpflichtet werden und braucht er nicht handlungsfähig zu sein, es genügt, dass er rechtsfähig ist. Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich der Geltendmachung des Rechts und dessen Zurückweisung. Ob der Dritte dazu handlungsfähig sein muss oder nur urteilsfähig, hängt vom Charakter der Zuwendung ab. Das Recht entsteht ferner nur in der Art, in welcher der Promissar und der Promittent es wollen, oder so, wie es dem Zwecke entspricht, unbedingt oder bedingt, sofort oder befristet, widerruflich oder unwiderruflich. Weiter wird es nicht durch einseitige Willenskundgebung des Promittenten ins Leben gerufen, sondern dadurch, dass der Promissar die Erklärung des Versprechenden annimmt. Schon Hugo Grotius lehrte, der Versprechensempfänger sei „*adhibitus ad adstringendam promissoris fidem in sustentando beneficio.*“¹⁷⁾ Aber der Promissar akzeptiert

¹⁷⁾ Vergl. Hugo Grotius, *de jure belli ac pacis*, lib. II, cap. XI, n. XVIII. Wir folgen hier in der Hauptsache den oben erwähnten meisterhaften Ausführungen von Gareis und Hellwig.

nicht etwa in fremdem Namen, als Stellvertreter oder negotiorum gestor etc., sondern in eigenem Namen (vergl. BGB § 328, OR Art. 128 Abs. 1).

Das Rechtsgeschäft ist für den Dritten ein einseitiges, nicht empfangsbedürftiges. Eine Akzeption des Dritten wäre juristisch bedeutungslos, da, sofern sein Recht laut Willen der Parteien oder gemäss dem Zwecke des Vertrages schon entstanden ist, es nicht mehr angenommen werden kann, sofern es aber noch nicht besteht, auch durch eine Akzeption nicht zur Existenz gebracht wird, weil die Parteien keine Offerte an den Dritten richten, vielmehr durch das Zusammenwirken von Promittent und Promissar allein dem Dritten das Recht erwächst. Auch nach OR Art. 128 Abs. 2 bedarf es für den Rechtserwerb als solchen keiner Annahme. Durch die letztere wird vielmehr aus einem bisher widerruflichen ein unwiderrufliches Recht. Dass diese Lösung, die sich offenbar als ein Kompromiss der früheren Akzeptionstheorie mit der richtigen Akkreszenztheorie darstellt, eine glückliche zu nennen sei, kann nicht behauptet werden. Man tut aber Unrecht, wenn man ausschliesslich dem BGB das Lob spendet, es habe den echten Vertrag zu Gunsten Dritter zuerst anerkannt, und wenn man dem Code civ. fr. Art. 1121 und dem OR die Anerkennung des Vertrags zu Gunsten Dritter abspricht, wie das z. B. Gareis (a. a. O. § 42 und S. 273), in neuerer Zeit wieder Hülse (a. a. O. § 15) tun. Die beiden vorhin genannten Gesetze kennen sehr wohl einen wahren Vertrag zu Gunsten Dritter, denn wenn der Promissar nicht widerruft, so erlangt der Dritte ohne jegliche Mitwirkung ein Recht. Dagegen darf man dem BGB das Verdienst zuerkennen, dass es als erstes Gesetz nicht auf den Willen der Parteien, sondern auf den Zweck abstellt und dass es die Widerruflichkeit des Rechts des Dritten nicht präsumiert. Leider hat der „Entwurf des Bundesrates betreffend die Ergänzung des Entwurfs eines Schweizerischen ZGB durch Anfügung des Obligationenrechts etc. vom 3. März 1905“ die alte Fassung des Art. 128 in Art. 1137 beibehalten, statt die Gelegenheit zu benutzen, den Wortlaut des Ge-

setzes mit seiner praktischen Handhabung in Einklang zu bringen.¹⁸⁾

Weiter ist das Recht des Dritten kein aus der Person des Promissars abgeleitetes in Bezug auf das Verhältnis zwischen Versprechendem und Drittem, dem letzteren können daher keine Einreden aus der Person des Promissars entgegengehalten werden.¹⁹⁾ Hierbei darf man aber nicht übersehen, dass — wie oben bemerkt — der Promissar und der Promittent nicht nur über die Entstehung, sondern auch über die Beschaffenheit des Rechts des Dritten zu bestimmen haben, und dass ferner das erworbene Recht immer noch auf der Basis des Vertrages ruht und daher Einreden aus demselben, in unserem Falle also aus den Versicherungsbedingungen unterliegt (vergl. BGB § 334), sofern der Promittent dem Dritten nicht unabhängig von diesem Vertrage hat versprechen wollen. Nur die Entstehung des Rechts des Dritten geschieht ohne dessen Mitwirkung, die Geltendmachung desselben bedarf jedoch seiner Tätigkeit. Selbstverständlich kann der Dritte das angefallene Recht ausschlagen (vergl. BGB § 333), dann gilt es als nicht erworben; es ist also durch Zurückweisen resolutiv bedingt.²⁰⁾ Natürlich hat der Dritte Existenz und Umfang seines Rechtes nachzuweisen. Im Zweifel wird man auch dem Promissar ein Recht zuerkennen dürfen und zwar das Recht, Leistung an den Dritten verlangen zu können (vergl. OR Art. 128 Abs. 1; BGB § 335), das jedoch von dem des Dritten unabhängig ist. Indem der Versicherer an den letzteren leistet, leistet er dem Versicherungsnehmer.

¹⁸⁾ Eine Akzeption für den Lebensversicherungsvertrag zu Gunsten Dritter fordern: Staudinger a. a. O. S. 159 ff. Lewis a. a. O. S. 132, S. 321, Sirey 80, 337 ff. (Cass.-Req.). Vorschlag der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften in Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft 2, S. 250, um dem Dritten so ein unwiderrufliches Recht verschaffen zu können. Stobbe, H. B. des deutschen Privatrechts III, 1885 S. 121, verlangt im allgemeinen Akzeption, nur in unserem Falle will er eine Ausnahme machen. RGE 29 n. 79 S. 321 ff. auf Grund des Code civ. fr. verlangt keine Akzeption, ebenso Rüdiger a. a. O. § 46 ff. u. a.

¹⁹⁾ A. M. Staudinger a. a. O. S. 160.

²⁰⁾ Das übersieht Mayer, Verhandlungen des 16. deutschen J. T. II, S. 108.

Bisher wurde stets nur die eine Seite, das Rechtsverhältnis zwischen Promittent und dem Dritten betrachtet; ebenso wichtig ist aber die andere, nämlich das meist ausser Acht gelassene Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Promissar. Auf dieses Rechtsverhältnis kommt es an, ob der Dritte die Leistung behalten darf, ob er sie *solutionis causa* oder als Schenkung oder als Darlehen etc. erhält. Für die Verpflichtung des Promittenten ist aber dies Verhältnis bedeutungslos.

Mit diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir uns vorläufig begnügen; die Einzelheiten werden am besten *suo loco* besprochen.

Im Vorhergehenden sind wir stets davon ausgegangen, dass durch eine Vereinbarung des Promittenten und des Promissars dem Dritten ein Recht auf die Leistung verschafft wird. Eine solche Verabredung ist denn auch für den Vertrag zu Gunsten Dritter begrifflich notwendig; fehlt sie, so liegt auch kein solcher vor. Es ist kein Vertrag zu Gunsten Dritter, wenn der Promittent die Leistung dem Dritten verspricht, ohne dass dies Versprechen vom Promissar akzeptiert wird, ferner auch dann nicht, wenn der Promissar ohne ein solches dem Dritten ein Recht auf die Leistung verschafft, z. B. durch Zession. Dies bedarf keiner näheren Begründung mehr. Nun bestimmt das VVG in Art. 76 Abs. 1, dessen Vorschrift gemäss Art. 98 zwingender Natur ist:

„Der Versicherungsnehmer ist befugt, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen.“

Zur Vorgeschichte dieses Artikels ist Folgendes zu bemerken: Der Roellische Entwurf von 1896 bestimmte in Art. 71: „Ein Versicherungsvertrag zu Gunsten Dritter liegt vor, wenn vereinbart wird, dass der Versicherer die Leistung aus dem Vertrage an einen namentlich oder sonst hinlänglich bestimmt bezeichneten Dritten auszurichten hat.“ Damit stimmt wörtlich überein Art. 67 Abs. 1 des Entwurfes des Bundesrats von 1904. Von der Kommission des Ständerats wurde dann an Stelle des Art. 67 vorgeschlagen der jetzige Art. 76, hauptsächlich mit der Motivierung, es könne Fälle geben, wo eine anfangs zu eigenen Gunsten genommene Lebensversicherung später in

eine solche zu Gunsten eines Dritten umgewandelt werden möchte, und der Versicherungsnehmer dann nicht an die Einwilligung des Versicherers gebunden sein sollte. Ueber den Begriff des Lebensversicherungsvertrages zu Gunsten Dritter herrsche kein Zweifel.²¹⁾ Was will das Gesetz in Art. 76 besagen? Was bedeutet hier der Ausdruck „Begünstigter“? Es ist jedenfalls der Sinn dieses Artikels nicht der, dass der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf einen andern übertragen, einem andern zedieren dürfe. Denn dies ist selbstverständlich, ergibt sich aus den allgemeinen Lehren des OR und ist ausserdem in Art. 73 des VVG schon gesagt worden. Die ratio dieses Art. 76 ist vielmehr die: Der Versicherer, welcher einen Lebensversicherungsvertrag abschliesst, verspricht die Leistung daraus alternativ dem Versicherungsnehmer oder dem von diesem ernannten Begünstigten; der Versicherungsnehmer lässt sich also die Versicherungssumme zusagen „mihi aut cui volam“. Mit der Ernennung des Begünstigten liegt dann ein Vertrag zu Gunsten Dritter vor. Dass dies die Meinung des Gesetzes ist, ergibt sich einmal aus dem Marginale zu Art. 76 und dann evident aus Art. 78, wo bestimmt wird, dass der Begünstigte ein eigenes Recht auf den ihm zugewiesenen Anspruch erwerbe, denn dies brauchte nicht gesagt zu werden, wenn es sich um eine blosse Abtretung der Rechte handelte. Das deutsche VVG § 166 stellt die Präsumption auf, dass der Versicherer im Zweifel auch zu Gunsten des vom Versicherungsnehmer bezeichneten Dritten zu leisten versprochen habe, geht also nicht so weit wie das schweizerische Gesetz.

2. Die Bezeichnung des Begünstigten. Auslegung der Begünstigungsklauseln.

Dem Versicherungsnehmer steht — wie soeben ausgeführt wurde — nach schweizerischem Rechte die Befugnis zu, einseitig einen Begünstigten zu ernennen. Wir haben uns des-

²¹⁾ Vergl. Amtl. stenogr. Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung 1905, S. 88, S. 615 ff.

halb zunächst darüber Klarheit zu verschaffen, auf welche Weise diese Bezeichnung kann vorgenommen werden. Obschon der Dritte durch einseitiges Rechtsgeschäft bestimmt wird, so ist doch im Zweifel nötig, dass der Versicherer davon Kenntnis erhält; das Rechtsgeschäft ist also in dubio ein empfangsbedürftiges,²²⁾ nicht in Hinsicht auf den Dritten, wohl aber in Bezug auf den Versicherer, denn diesem muss Nachricht gegeben werden, an wen er die Versicherungssumme zahlen soll; erfolgt eine solche nicht, so ist er berechtigt an die Erben des Versicherungsnehmers zu leisten, oder sofern er sich das Recht hiezu vorbehalten hat, an jeden Inhaber der Police. Weil die Bezeichnung im Zweifel empfangsbedürftig ist, so genügt eine solche in einer letztwilligen Verfügung nicht, um den Dritten zum „Begünstigten“ zu machen; dieser erhält vielmehr die Stellung eines Legatars, hat also nur ein Forderungsrecht gegen die Erben.²³⁾ Auch VVG Art. 77 Abs. 1 und ZGB Art. 476 bestimmen nicht, dass in diesem Falle trotzdem ein Vertrag zu Gunsten Dritter vorliege. Koenig ist anderer Meinung, er lässt auch in einem solchen Rechtsgeschäft eine gültige Begünstigung zu und folgt hierin Ehrenberg und dem französischen Entwurf; er übersieht aber, dass Ehrenberg auf Grund des BGB entscheidet und dass das BGB und der französische Entwurf eben ausdrücklich eine solche Ausnahme zulassen. Trotzdem verlangt Koenig Mitteilung an den Versicherer.²⁴⁾

²²⁾ So Hellwig a. a. O. S. 228; Begründung zu den Entwürfen eines (Reichs)Gesetzes über den Versicherungsvertrag etc., Reichstagsvorlage, Berlin 1906, im Folgenden zitiert als „Begründung zum deutschen VVG“ S. 157, zu § 163.

²³⁾ ZGB Art. 563 Abs. 2 macht für das Vermächtnis einer Versicherungssumme eine Ausnahme (Vindikationslegat!); vergl. das Nähere darüber weiter unten. BGB § 332 gestattet die Bezeichnung eines Begünstigten auch in einer letztwilligen Verfügung; ebenso französischer Entwurf Art. 55, ferner Urteil des Zürcher. Obergerichts vom 4. November 1893, Sammlung des VA n. 281, welches u. E. mit Recht vom BG umgestossen wurde, vergl. EBG 20, n. 24 S. 111 ff., in Sammlung des VA n. 301.

²⁴⁾ Koenig, Die vermögenswerten Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrage etc. Berner Dissertation 1906, S.-A. aus der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd 6 (im Folgenden „Koenig, S.-A.“ zitiert), S. 79; S. 81.

Dagegen steht es im Belieben der Kontrahenten zu vereinbaren, dass es genüge, wenn z. B. der Versicherungsnehmer den Namen des Begünstigten in die Police eintrage oder die letztere dem zu Begünstigenden ausliefere. Dadurch wird natürlich kein Wertpapier geschaffen, und der Dritte wirkt auch hier nicht beim Rechtserwerb mit, nur bei der Bezeichnung.

Die Bestimmung des Begünstigten ist ferner formlos; sie kann also dem Versicherer gegenüber auch mündlich erfolgen, meist geschieht sie aber schriftlich, weil die Deklarationsformulare regelmässig die Frage enthalten, an wen die Leistung zu entrichten sei. Da der Versicherer zur Ausstellung einer Police verpflichtet ist, so wird auch diese oder eventuell ihr Nachtrag einen Passus über die Bestimmung des Dritten enthalten. Notwendig ist dies in dubio jedoch nicht.²⁵⁾ Der Versicherungsnehmer kann auch den Begünstigten selbst in die in seinen Händen befindliche Police eintragen und davon den Versicherer benachrichtigen, sogenannte Ueberschreibung (transfert). Möglicherweise ist vom Versicherungsnehmer die Form der Zession oder der Ausdruck Zession gebraucht worden, während damit lediglich die Ernennung zum Begünstigten gemeint war. Stets aber darin einen Vertrag zu Gunsten Dritter zu erblicken, wie das Koenig (S.-A., S. 78) im Anschluss an den französischen Entwurf tut, geht u. E. zu weit.

Bezeichnung des Begünstigten mit Namen ist nicht erforderlich, doch muss derselbe immerhin bestimmbar sein.²⁶⁾ Auch noch nicht Geborene, noch nicht Konzipierte können als Begünstigte genannt werden; ein Recht erhalten sie natürlich erst mit ihrer Existenz, bis dahin sind aber immerhin Sicherungsmassregeln möglich (ZGB Art. 31 Abs. 2; Arl. 393).²⁷⁾ Da,

²⁵⁾ So Rüdiger a. a. O. S. 294; Roelli Motive zu Art. 71; Ehrenberg in Jahrb. f. Dogm. 41 S. 362. Urteil des Zürcher. Obergerichts vom 17. März 1903 in Sammlung des VA n. 286. A. M. sind: Ostertag, a. a. O. S. 334 und EBG 13, n. 39 S. 234 ff. und 21, n. 113, S. 851 ff.

²⁶⁾ Vergl. Ehrenberg in Jahrb. f. Dogm. 41, S. 365. EBG 17 n. 109 S. 707 ff., in Sammlung des VA n. 294; 20 n. 33, S. 190 ff., in Sammlung des VA n. 295, A. M. Dall. 88, I, S. 193 (namentliche Bezeichnung).

²⁷⁾ EBG 20, n. 33, S. 190 ff. A. M. Sirey 94, I, S. 161 (Cass.-Req.):

wie schon erwähnt, laut Bedingungen der Versicherer meist berechtigt ist, jeden Inhaber der Police als Anspruchsberechtigten anzusehen und nur gegen Rückgabe derselben zu leisten hat, so besteht für ihn die Gefahr, an einen Unberechtigten zu zahlen, nicht.

Mehr Schwierigkeiten als die Frage nach der Art der Bezeichnung bietet dagegen diejenige, wie die Begünstigungsklauseln im Zweifel zu interpretieren sind. Es liegt nahe, hier die gleichen Grundsätze anzuwenden, welche bei der Interpretation letztwilliger Verfügungen gelten, schon deshalb, weil ja der Dritte meist erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers ein Recht auf die Versicherungssumme erhält (vergl. darüber den folgenden Abschnitt). Das ZGB sieht, ausgenommen Art. 543, von besonderen Regeln ab, im Gegensatz zu BGB § 2066 ff., dagegen stellt VVG in Art. 83 einige Auslegungsbestimmungen auf. In erster Linie wird man selbstverständlich den konkreten, individuellen Willen des Versicherungsnehmers zu erforschen haben.

Die Bezeichnung der „Erben“ in einem Lebensversicherungsvertrage als Bezugsberechtigte wird verschieden ausgelegt. Einige sehen in einer solchen Bestimmung überhaupt keinen Vertrag zu Gunsten Dritter, weil die Erben die Rechtsperson des Versprechensempfängers fortsetzen und nur *de jure hereditario* einen Anspruch auf die Versicherungssumme erhalten.²⁸⁾ Nun ist allerdings möglich, dass sich jemand eine Leistung für sich selbst versprechen lässt, die erst nach seinem Tode fällig sein und dann von seinen Erben geltend gemacht werden soll. Andererseits ist aber ebensogut denkbar, dass sich jemand für seine Erben eine Leistung ausbedingt, ohne selbst Gläubiger dieser Leistung werden zu wollen, sich also

²⁸⁾ So z. B. Lewis a. a. O. S. 324 ff. Ostertag a. a. O. S. 334. Hellwig a. a. O. S. 221, S. 358. Ebenso der Abänderungsantrag der juristischen Subkommission zu Art. 71 des Entwurfes von 1896. Ferner EBG 20 n. 33, S. 190 ff., 21 n. 113, S. 851 ff., 22 n. 31, S. 165 ff., in Sammlung des VA n. 295, 296, 298. Sirey 80, S. 152 (cass. civ.). RGE 11 n. 33, S. 173 ff. A. M. Rüdiger a. a. O. S. 285, 291. Syling, Das Bezugsrecht und der Interessenkonflikt zwischen Begünstigten und Dritten etc. in Baumgartners Zeitschrift für Versicherungs-Recht und -Wissenschaft, Bd 4, S. 497, Anm. 32 u. a.

ein Versprechen zu Gunsten Dritter geben lässt und zwar auch ohne Rücksicht darauf, ob die Erben seinen Nachlass antreten oder nicht, so dass die letzteren nicht de jure hereditario, sondern de jure proprio einen Anspruch geltend machen dürfen. Das VVG hat in Art. 83 und 85 und ebenso das deutsche VVG in § 167 als Auslegungsregel aufgestellt, dass hier die „Erben“ und „Rechtsnachfolger“ als Begünstigte anzusehen sind, sofern sie zu den in Art. 83 und 85 näher bezeichneten Personen gehören. Nach VVG Art. 85 fällt ihnen der Anspruch zu, auch wenn sie die Erbschaft nicht antreten, daraus folgt u. E., dass sie, wenn sie antreten, die Versicherungssumme nicht aus dem Nachlasse erhalten. Zu weit gehen dagegen diejenigen, welche selbst dann, wenn der Versicherungsnehmer überhaupt von seinem Begünstigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, stets die Erben als Begünstigte ansehen: vergl. darüber unsere Ausführungen am Schlusse der Vorbemerkungen über den Lebensversicherungsvertrag.

Auch in Bezug auf die Frage, wie die Anteile der erbberechtigten Personen an der Versicherungssumme sich bemessen, gibt das VVG in Art. 84 Interpretationsnormen, auf die nicht näher eingetreten werden muss.

Unter „Kindern“ sind im Zweifel die erbberechtigten Nachkommen des Versicherungsnehmers zu verstehen, also nicht nur seine eigentlichen Kinder, sondern an Stelle vorverstorbenen deren Nachkommen. Hat der Versicherungsnehmer die Kinder einzeln mit Namen genannt und kommen später noch nachgeborene dazu, so wird man in dubio annehmen dürfen, der mutmassliche Wille des Vaters gehe dahin, auch die letzteren zu Begünstigten zu machen. Für eine Ungültigkeit der ganzen Verfügung in Anlehnung an das römische Recht, welches bei Nachgeburt von Kindern das Testament für nichtig erachtete, werden wir uns in diesem Falle heute nicht mehr aussprechen müssen. Sind einzelne Kinder übergangen, so wird im Zweifel ein Ausschluss derselben nicht zu präsumieren sein.

Verspricht der Versicherer an den oder die „Anspruchsberechtigten“ leisten zu wollen, so wird das im Zweifel be-

deuten, der Versicherungsnehmer habe das Recht, einseitig einen Begünstigten zu ernennen; tut er das nicht, so ist natürlich ein Vertrag zu Gunsten Dritter, etwa zu Gunsten der Erben, nicht zu Stande gekommen.

Unter der Bezeichnung „Familie“, „Angehörige“ wird man die Ehefrau und die erbberechtigte Deszendenz des Versicherungsnehmers verstehen müssen.

Zweifelhaft kann auch der Ausdruck „meine Frau“ hinsichtlich seiner Bedeutung werden, wenn der Versicherungsnehmer sich von seiner ersten Frau hat scheiden lassen und eine zweite Ehe einging. Wie weiter unten dargelegt werden wird, ist die widerrufliche Begünstigung in dubio als vermächtnisähnliche Zuwendung zu behandeln. Nun schreibt ZGB Art. 154, Abs. 3 (ähnlich wie BGB § 2077) vor, dass geschiedene Ehegatten aus Verfügungen von Todes wegen etc., die sie vor der Scheidung errichtet haben, keine Ansprüche erhalten. Diesen Satz dürfen wir analog hier anwenden und so die zweite Ehefrau als Begünstigte betrachten. Dagegen wird man der ersten den Vorrang geben müssen, wenn sie unwiderruflich begünstigt wurde, weil eine solche Zuwendung als Schenkung unter Lebenden zu behandeln ist (vergl. darüber den betr. Abschnitt unten bei der unwiderruflichen Begünstigung). In diesem Falle kann jedoch der Versicherungsnehmer die Prämienzahlungen einstellen. Ueberhaupt wird man bei unwiderruflicher Begünstigung nur diejenigen Personen als berechtigt betrachten dürfen, auf welche sich dieselbe zur Zeit ihrer Errichtung erstrecken sollte. Dabei können sich weitere Komplikationen ergeben, sofern nachher Veränderungen eintreten, an die der Versicherungsnehmer nicht gedacht hat. Für solche Fälle lassen sich kaum Auslegungsregeln aufstellen. Auch die römischen Grundsätze hinsichtlich Transmission, Ruption etc., an deren analoge Anwendung man denken könnte, werden heute schwerlich noch in Betracht kommen.

Sofern der erste Begünstigte ein Deszendent des Versicherungsnehmers war und vor dem letzteren stirbt, so ist möglicherweise gewollt, dass dessen Nachkomme an seine Stelle treten soll, weil sich unter diesen Umständen die Versicherung als

eine Versorgung der Hinterlassenen des Versicherungsnehmers darstellt und deshalb der ganzen Deszendenz zu Gute kommen soll; der Erbe des vorverstorbenen Begünstigten tritt dann nicht *de jure hereditario*, nicht als Rechtsnachfolger desselben, sondern als vom Versicherungsnehmer mutmasslich substituierter Begünstigter, also *de jure proprio* auf (vergl. auch die ähnliche Bestimmung in § 2069 des BGB).²⁹⁾

Damit wären die hauptsächlichsten Bezeichnungsmöglichkeiten genannt und die Tendenz, die man bei ihrer Auslegung zu verfolgen hat, angegeben. Auf eine erschöpfende Darstellung müssen wir notgedrungen verzichten. Es bleibt in letzter Linie stets Aufgabe des Richters, im einzelnen Streitfalle nach den konkreten Umständen desselben die Entscheidung zu treffen.

3. Wann erwirbt der Begünstigte das Recht?

Es ist früher dargelegt worden, dass es im Belieben der Parteien steht, nicht nur „ob“, sondern auch „wann“ sie dem Dritten ein Recht einräumen wollen. Sie können also den Begünstigten sofort, d. h. mit seiner Ernennung berechtigen; sein Recht ist aber immerhin noch ein befristetes, da die Versicherungssumme erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers fällig wird; ferner ist es im Zweifel auch noch mehrfach bedingt, weil der Versicherer die Zahlung abhängig macht von gewissen Handlungen und Unterlassungen auf Seite des Versicherungsnehmers, z. B. von der Erfüllung der sog. Anzeigepflicht bei Eingehung des Vertrages, vom Nichterhöhen der Gefahr, von der rechtzeitigen Bezahlung der Prämien etc., und weil in dubio anzunehmen ist, dass der Dritte den Tod des Versicherungsnehmers überleben muss, sein Recht also insofern unvererblich ist. Natürlich kann der Versicherer theoretisch dem Begünstigten die Leistung unbedingt versprechen, faktisch wird dies jedoch nie vorkommen. Ein sofortiges Recht wird dem Dritten dann eingeräumt werden,

²⁹⁾ Weiter geht § 65 des Baselstädtischen Gesetzes betr. ehel. Güterrecht, Erbrecht etc. von 1884.

wenn derselbe Gläubiger des Versicherungsnehmers ist, sofern man hier nicht zum weit besseren Mittel der Zession oder Verpfändung greifen will. Andererseits können die Parteien zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers dem Begünstigten überhaupt noch kein Recht, auch kein bedingtes verschaffen wollen; dies hat z. B. BGB § 331 Abs. 1 als die im Zweifel zu präsumierende Meinung der Kontrahenten aufgestellt. Ferner ist zu beachten, dass in den Bedingungen und jetzt auch durch die Gesetze (vergl. VVG Art. 77) dem Versicherungsnehmer regelmässig das Recht vorbehalten ist, die Begünstigung zu widerrufen und aus der Versicherung zu Gunsten Dritter eine solche zu eigenen Gunsten zu machen, oder einen andern Begünstigten zu ernennen. Auf das Widerrufsrecht kann jedoch der Versicherungsnehmer verzichten.³⁰⁾

Sofern sich die Parteien über die Frage, wann der Dritte das Recht erlangen solle, ausdrücklich geäußert haben, ist das Verhältnis klar; Schwierigkeiten ergeben sich dagegen, wenn — was meistens zutreffen wird — eine diesbezügliche Erklärung der Parteien nicht vorliegt. Wie schon bemerkt, stellt hier das BGB eine Vermutung auf; das OR und ebenso das VVG enthalten eine solche nicht. Aus Art. 78 des letzteren folgern zu wollen, dass der Begünstigte sofort mit seiner Benennung ein Recht erlange, wie das Koenig (S.-A., S. 86 ff.) zu tun scheint, läuft auf eine reine Willkür hinaus. Jener Artikel besagt nichts anderes, als dass der Dritte ein selbständiges, von dem des Versicherungsnehmers unabhängiges Recht erlange, also nicht bloss die Stellung eines Zessionars einnehme. Ueber die Frage, wann der Begünstigte dieses Recht erwerbe, äussert er sich dagegen nicht.

Wir haben deshalb diese Frage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu lösen. Man hat erklärt, dass ein Recht, welches vom Verleiher jederzeit frei widerruflich ist, kein Recht sein könne, auch kein bedingtes; nur dann dürfe von einem solchen die Rede sein, wenn die Widerrufsmöglichkeit

³⁰⁾ Ueber dieses Widerrufsrecht und den Verzicht darauf vergl. unsere Ausführungen weiter unten.

abhängig sei von bestimmten, nicht im Willen des Rechtsverleihers liegenden Momenten.³¹⁾ Allein ganz abgesehen davon, ob dies richtig ist, hat in unserem konkreten Falle nicht derjenige, welcher dem Dritten das Recht einräumt, die Befugnis des Widerrufs; denn es ist doch evident der Versicherer, der, wenn schon sein Wille vom Versicherungsnehmer akzeptiert werden muss, dem Begünstigten zu leisten verspricht, während das Widerrufsrecht nur dem Versicherungsnehmer zusteht. Also der Widerrufsberechtigte und der Verpflichtete sind nicht identisch. Deshalb ist die juristische Konstruktion, wonach der Dritte berechtigt ist unter der Bedingung, dass der Versicherungsnehmer nicht widerruft, nicht unbedeutend. Der Begünstigte erhält danach ein mehrfach bedingtes Recht; da es erst zur Zeit des Todes des Versicherungsnehmers feststeht, ob die Bedingungen erfüllt sind, so ist das Recht des Dritten bis dahin suspensiv bedingt. Weniger zu billigen wäre jedoch die Annahme eines resolutiv bedingten Rechts,³²⁾ denn man darf nicht ausser Acht lassen, dass das Recht des Begünstigten nicht nur vom Unterlassen des Widerrufs, sondern auch noch von andern Handlungen des Versicherungsnehmers abhängt und dass es ferner befristet ist. Die Bedingung „nisi noluerim“ ist doch eigentlich die „wenn ich will.“

Ist an sich die Lösung, wonach der Dritte ein mehrfach bedingtes Recht erlangt, theoretisch nicht unmöglich, so ist sie doch in unserem Falle nicht zutreffend, weil sie dem Zwecke der Lebensversicherung gemäss unnötig ist. Geradeso, wie im Zweifel der Zweck des konkreten Geschäftes darüber entscheidet, ob der Dritte überhaupt ein eigenes Recht erlange, so ist auch in dubio die Frage, in welchem Zeitpunkt ihm das Recht zufallen soll, vom Zwecke, den das vorliegende Versprechen verfolgt, abhängig. Und bei der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter wird es genügen, wenn im Zweifel

³¹⁾ So Ostertag a. a. O. S. 327 und vor ihm Windscheid, Pandekten I, § 93. A. M. Dernburg, Pandekten I, § 108.

³²⁾ So RGE 1, S. 188 ff., speziell 191. Koenig, S.-A., S. 89.

der Begünstigte erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers berechtigt wird; wollen die Parteien hingegen dem Dritten schon früher ein Recht verschaffen, so sollen sie dies ausdrücklich hervorheben, ferner sollte dann der Versicherungsnehmer auf das Widerrufsrecht verzichten. Dass auch der Versicherer gegenüber dem Begünstigten erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers verpflichtet sein will, geht schon daraus hervor, dass er in den Bedingungen meistens erklärt, vor dem Tode des Versicherungsnehmers mit dem Dritten in keinerlei Rechtsbeziehungen treten zu wollen. Eine solche Bestimmung ist auch nach dem VVG nicht unzulässig.

Praktische Konsequenzen ergeben sich übrigens bei der Annahme eines bedingten Rechtes nicht; wollte z. B. der Begünstigte gemäss OR Art. 172 vom Versicherer Sicherstellung verlangen, weil der Versicherungsnehmer einen andern Begünstigten zu ernennen im Begriffe steht oder die Versicherung rückkaufen will, so würde ihm der Versicherer entgegenhalten können, dass nun die Bedingung, unter welcher er an ihn zu leisten versprochen habe, vereitelt sei. Auch im Falle der Pfändung des Versicherungsanspruchs oder des Konkurses über den Versicherungsnehmer wäre ein bedingtes Recht des widerruflich Begünstigten wirkungslos, da unter diesen Umständen gemäss Art. 79 VVG die Begünstigung erlischt. Weiter ist zu bemerken, dass nach OR Art. 171 für den Beginn der Wirkung der bedingten Verbindlichkeit „derjenige Zeitpunkt massgebend ist, in welchem die Bedingung in Erfüllung geht, sofern nicht auf eine andere Absicht der Parteien geschlossen werden muss.“ Eine solche gegenteilige Meinung aber ergibt sich aus dem Zweck der Lebensversicherung nicht. Einzig im Falle des Konkurses über den Versicherer würde die Annahme eines bedingten Rechtes etwelche Bedeutung haben, indem der Dritte hier Sicherstellung verlangen könnte, allein nötig ist dies nicht, es genügt vollkommen, wenn der Versicherungsnehmer die Forderung anmeldet.

Wir kommen also zu dem Resultate, dass der widerruflich Begünstigte zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers im Zweifel kein Recht, auch kein bedingtes, sondern lediglich eine juristisch

völlig irrelevante Hoffnung hat, eine blossе Aussicht.³³⁾ Anders verhält es sich jedoch, wenn der Versicherungsnehmer in gültiger Weise auf seine Befugnis zum Widerruf verzichtet hat; dann erwirbt der Dritte im Zweifel sofort ein Recht, immerhin kein unbedingtes. Das Nähere hierüber wird weiter unten dargestellt werden.

Nach diesen mehr allgemeinen Bemerkungen über die Stellung des Begünstigten gehen wir nun dazu über, seine Rechte und Pflichten einzeln zu betrachten, und zwar wollen wir uns zunächst mit der widerruflichen, hernach mit der unwiderruflichen Begünstigung beschäftigen.

B. Die widerrufliche Begünstigung.

1. Rechtsstellung des widerruflich Begünstigten gegenüber dem Versicherer.

a. Bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers.

Es wurde vorhin nachgewiesen, dass der widerruflich Begünstigte zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers kein Recht, auch kein bedingtes erlangt. Deshalb kann er vom Versicherer

³³⁾ Kein Recht des Begünstigten, auch kein bedingtes, vor dem Tode des Versicherungsnehmers lassen zu: Staudinger a. a. O. S. 159; Stobbe, H. B. des deutschen Privatrechts III, 1885, S. 124 ff.; Heck, Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter, eine Schenkung auf den Todesfall, im Archiv für bürgerliches Recht Bd 4, S. 49, S. 71 ff. Ferner fast alle Arbeiten auf Grund des BGB. Oertmann, das Recht der Schuldverhältnisse, zu § 331 BGB hat sich in der 2. Aufl. ebenfalls dieser Ansicht angeschlossen, nachdem er früher ein bedingtes Recht angenommen. Doch fehlt allen Arbeiten ein näherer Nachweis, sie begnügen sich mit der positiven Gesetzesvorschrift. Vergl. auch RGE 51, S. 403 ff. Gareis a. a. O. S. 278: „wirksam erst vom Tode des Versicherungsnehmers an“, auf S. 285 scheint er dagegen ein bedingtes Recht anzunehmen. Gegen ein bedingtes Recht auch Urteil des Zürcher. Oberger. vom 4. März 1893 in dieser Zeitschrift n. F. 13 S. 108 ff., speziell S. 110. Brecher, Die Interessenkonflikte bezgl. der Lebensversicherungssumme. — Für ein bedingtes Recht sind ausser Koenig eingetreten u. a.: Rüdiger a. a. O. S. 281, 288 ff.; Rehfsous a. a. O. S. 108 ff.; Roelli, Motive zu Art. 72; Hülse a. a. O. S. 463. EBG 13, n. 39, S. 234 ff., speziell 239; 20, n. 24, S. 111 ff., speziell 114. RG in Seuff. Arch. 48, S. 452 ff. Ebenso Vivante, Il contratto id assicurazione Vol. III: „Le assicurazioni sulla vita“, n. 191.

im Falle des Art. 172 OR keine Sicherungsmassregeln verlangen und kann weder Umwandlung noch Rückkauf seitens des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer anfechten. Ferner vermag er sich auch nicht dadurch ein Recht zu verschaffen, dass er dem Versicherer gegenüber dessen Verpflichtungswillen akzeptiert, denn derselbe hat an ihn keine Offerte gerichtet, da nach richtiger Auffassung, wie schon erwähnt, beim Vertrag zu Gunsten Dritter die letzteren ohne Mitwirkung ihrerseits berechtigt werden. Und wenn OR Art. 128 Abs. 2 eine juristisch relevante Akzeption zulässt oder Staudinger u. a., wie oben erwähnt, eine solche geradezu fordern, so wird dabei das Wesen der Verträge zu Gunsten Dritter verkannt. Schon nach dem Gewohnheitsrecht war es aber beim Lebensversicherungsvertrage dem widerruflich Begünstigten nicht gestattet, sich durch Annahmeerklärung ein unwiderrufliches Recht zu erwerben; dasselbe gilt nach Art. 77 des VVG.

In diesem Zusammenhange bedarf die Bestimmung des Art. 81 in Verbindung mit derjenigen in Art. 80 desselben Gesetzes einer besonderen Erwähnung. Da der widerruflich Begünstigte zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers kein Recht hat, so geht auch seine Hoffnung unter, wenn der Versicherungsnehmer in Konkurs gerät oder der Anspruch aus der Lebensversicherung von dessen Gläubigern gepfändet wird. Art. 79 des VVG sagt dies noch ausdrücklich. Dagegen machen die vorhin erwähnten Bestimmungen eine Ausnahme für den Fall, dass als Begünstigte der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers oder beide bezeichnet worden sind. Das Gesetz meint hier in Art. 80 „widerruflich begünstigt“, das ergibt sich daraus, dass im vorhergehenden Artikel das Recht des unwiderruflich Begünstigten allgemein als für die Gläubiger des Versicherungsnehmers unpfändbar erklärt wird und es demnach sinnlos wäre, wenn in Art. 80 noch besonders gesagt werden wollte, auch das Recht des unwiderruflich begünstigten Ehegatten etc. sei in dieser Weise unpfändbar. Das Gesetz kann nur an den Fall der widerruflichen Begünstigung dieser Personen gedacht haben. Die letztern er-

halten das Privileg, wonach die zu ihren Gunsten eingegangene Lebensversicherung für die Gläubiger des Versicherungsnehmers kein Exekutionsobjekt bildet. Das Gesetz gewährt ihnen aber noch eine weitere Vergünstigung, indem es ihnen in Art. 81 die Befugnis einräumt, „mit dem Zeitpunkte, in dem gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage einzutreten“; dieser Eintritt findet sogar ohne weiteres statt, wenn sie ihn nicht ausdrücklich ablehnen. Die anderen Erfordernisse, die Art. 81 Abs. 2 aufstellt, sind jedenfalls nur als Ordnungsvorschriften anzusehen. Dadurch, dass die Angehörigen in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage sukzedieren, wird aus einer Versicherung auf eigenen Tod eine solche auf fremden Tod gemacht, es hätten also eigentlich die Voraussetzungen des Art. 74 (Zustimmung desjenigen, auf dessen Tod die Versicherung gestellt ist) erfüllt werden müssen. Doch sieht das Gesetz mit Recht hievon ab, denn ein Interesse des früheren Versicherungsnehmers wird dadurch kaum als verletzt angesehen werden dürfen, dass nun seine früheren Begünstigten sich selbst für den Fall seines Todes versichern. Zu einer Verweigerung der Einwilligung hätte also der Versicherungsnehmer keinen Anlass, zumal es sich ja um seine nächsten Angehörigen handelt. Ebenso wird man auch nicht von einem Eingriff in die Interessensphäre des Versicherers reden können, denn unlautere, unmoralische Spekulationen auf Seiten der nunmehrigen Versicherungsnehmer sind kaum zu befürchten.

b. Beim Tode des Versicherungsnehmers.

Kraft der verpflichtenden Willenserklärung des Versicherers, die vom Versicherungsnehmer akzeptiert wurde, erhält mit dem Tode des letzteren der Begünstigte das Recht, Auszahlung der Versicherungssumme verlangen zu können, oder Entrichtung der Prämienreserve, sofern aus irgend einem Grunde die ganze Versicherungssumme nicht ausbezahlt werden muss; denn es ist anzunehmen, dass der Begünstigte nicht bloss auf

die volle Leistung, sondern auch auf das in ihr enthaltene Minus berechtigt werden sollte.

Zunächst dürfen aber die Erfordernisse nicht fehlen, die aus dem Wesen des Versicherungsvertrages als Vertrag überhaupt und im speziellen als Vertrag zu Gunsten Dritter resultieren. Da ist vor allem nötig, dass der Hauptvertrag (derjenige zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer) und sodann die Nebenabrede (Leistung an den Begünstigten) gültig ist. Für die Lebensversicherung kommt hiebei vornehmlich in Betracht die Möglichkeit einer Anfechtung wegen Betruges; eine solche wegen Irrtums oder Zwanges oder Handlungsunfähigkeit eines der Kontrahenten wird selten praktisch werden. Ist der Versicherer durch eine betrügerische Handlung des Versicherungsnehmers (z. B. durch absichtliches Verschweigen einer Krankheit) zum Abschlusse des Vertrages verleitet worden, so ist er gemäss Art. 24 OR zur sogenannten „Anfechtungserklärung“ befugt, wodurch das Rechtsgeschäft nichtig wird. Das VVG hat an diesem Grundsatz festgehalten, jedoch der Natur der Sache entsprechend einige Modifikationen getroffen: so ist die Frist, innerhalb derer die Anfechtungserklärung muss abgegeben werden, verkürzt (Art. 6) und in bestimmten Fällen eine solche überhaupt nicht gestattet worden (Art. 8). Ferner wurde gemäss den technischen Unterlagen der Lebensversicherung die Art und Höhe der Rückgabepflicht (die Mindestleistung) des Versicherers besonders geregelt (Art. 25 Abs. 4). Hat ein Vierter, z. B. der untersuchende Arzt, den Betrug begangen, so kann der Versicherer wegen dieser Handlung nur dann den Vertrag für unverbindlich bezeichnen, wenn der Versicherungsnehmer z. Zt. des Eingehens des Rechtsgeschäftes diesen Umstand gekannt hat (der Arzt hat z. B. im Einverständnis mit dem Versicherungsnehmer eine Krankheit desselben nicht angegeben) oder doch hätte kennen sollen; so gemäss Art. 25 OR, dessen Anwendung auch hier nach dem VVG Art. 100 stattfinden darf. Ist es der Begünstigte selbst, welcher z. B. als Agent den Versicherer betrogen hat, und weiss der Versicherungsnehmer nichts davon resp. konnte er es nicht wissen, so kann der Vertrag gegenüber dem letzteren

vom Versicherer wegen Betruges des Begünstigten nicht angefochten werden.³⁴⁾ Der Betrüger wird jedoch zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Hat eine der vorhin genannten Personen zur anfechtbaren Handlung angestiftet, so treten für sie dieselben Folgen ein, wie wenn sie selbst die betreffende Handlung vorgenommen hätte, denn da der Versicherer schon dann anfechten kann, wenn seine Gegenpartei vom Betrüge Kenntnis hatte, so muss er das um so eher dürfen, falls diese dazu anstiftete. Sofern nun infolge der obigen Umstände der Vertrag unverbindlich wird, wird damit im Zweifel -auch das Recht des Dritten untergehen resp. nicht entstehen können; eine eventuelle Klage desselben müsste daher abgewiesen werden. Zahlte der Versicherer in Unkenntnis seines Anfechtungsrechts die Versicherungssumme dem Begünstigten aus, so hat er die *condictio indebiti*. Natürlich müssen in all diesen Fällen die gesetzlichen Fristen eingehalten werden. Ueber die Anfechtungsmöglichkeiten — sei es des Haupt- oder des Nebenvertrags — seitens des Versicherungsnehmers, dessen Erben oder Gläubiger, wird weiter unten die Rede sein.

Neben diesen allgemeinen Erfordernissen müssen ferner die Voraussetzungen und Bedingungen, welche sich aus der Natur des Geschäftes als Lebensversicherungsvertrag ergeben, erfüllt sein, damit der Begünstigte seinen Anspruch geltend machen kann. Sie bestehen in der Hauptsache in Folgendem — eine erschöpfende Darstellung ist nicht möglich, weil die Parteien nach freiem Belieben weitere hinzugefügt, andererseits auch einzelne wegbedungen haben können —:

Der Versicherungsnehmer muss die sogenannte Anzeigepflicht bei Eingehung und während Bestehens des Vertrages erfüllt haben (subjektiv richtige Angaben über Alter, Gesundheit, Beruf etc.), muss rechtzeitig die einzelnen Prämien entrichtet, nicht vom „Rückkaufsrecht“ Gebrauch gemacht oder einen andern Begünstigten ernannt oder die Versicherung in eine solche zu eigenen Gunsten umgewandelt, oder sonstwie darüber

³⁴⁾ Ob in diesen Fällen der Versicherer unter Berufung auf Irrtum sich befreien kann, soll hier nicht untersucht werden.

unter Ausschluss des Begünstigten verfügt haben, und schliesslich darf der Versicherungsfall nicht absichtlich oder grobfahrlässig vom Versicherungsnehmer oder vom Begünstigten selbst herbeigeführt worden sein. In der Regel erklärt jedoch der Versicherer den Verzicht auf die Geltendmachung einzelner dieser Verpflichtungen, sofern vom Versicherungsnehmer drei oder fünf Jahresprämien bezahlt worden sind, wodurch dann eine „unanfechtbare Police“ entsteht.

Nach dem VVG Art. 75 gibt die unrichtige Altersangabe nur dann dem Versicherer ein Rücktrittsrecht, wenn das wirkliche Alter beim Eintritt ausserhalb der von ihm festgestellten Aufnahmegrenzen liegt, sonst treten lediglich gewisse Modifikationen ein. Ebenso gehören hierhin die schon erörterten Art. 90 (sog. Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung) und Art. 93 (sog. Unverfallbarkeit), in welchen Fällen sich die Versicherungssumme entsprechend reduziert.

Die meisten Gesellschaften verpflichten sich auch dann die Leistung ganz zu entrichten, wenn der Tod des Versicherungsnehmers durch Selbstmord herbeigeführt wurde, sofern der Vertrag einige Jahre in Kraft bestanden hat.³⁵⁾ Trifft das letztere nicht zu, oder fehlt ein solcher Passus überhaupt in den Bedingungen, so kommt die allgemeine Vorschrift in Art. 14 des VVG zur Anwendung, wonach der Versicherer von der Zahlungspflicht befreit ist, wenn der Anspruchsberechtigte oder der Versicherungsnehmer das befürchtete Ereignis absichtlich herbeigeführt hat. Dazu ist in unserem speziellen Falle erforderlich, dass der Selbstmord in zurechnungsfähigem Zustande ausgeführt wurde, sofern nicht

³⁵⁾ Wahrscheinlich die älteste Bestimmung über den Einfluss des Selbstmordes auf die Bezahlung der Versicherungssumme resp. des Sterbegeldes enthält das Statut des „Collegium funeraticium Lanuvinum“ (133 p. Chr.), eines Sterbekassenvereins, nach welchem dasjenige Mitglied, das seinen Tod auf irgend eine Art selbst herbeiführt, alle Ansprüche verliert („quisquis ex quacumque causa mortem sibi adsciverit, eius ratio funeris non habebitur“). Vergleiche dieses interessante Dokument bei Bruns „fontes juris Romani etc.“ (editio tertia, pag. 220 ff.). Für das folgende vergl. u. a. die in Sammlung des VA unter n. 314—323 abgedruckten Urteile schweizerischer Gerichte.

etwa der Versicherer in den Bedingungen seine Leistungspflicht für jeden Selbstmord ohne Unterschied ausgeschlossen hat, eine Klausel, die vom Standpunkte des Rechtes aus nicht als unsittlich angesehen werden kann. Unter diesen Umständen hat die Gesellschaft eben bei Aufstellung ihrer Statistiken den Tod infolge Selbstmordes jeder Art nicht mit einbezogen. Nun gibt es allerdings eine Ansicht, wonach jeder Selbstmörder unzurechnungsfähig sein soll; doch wird man dieser in ihrer Allgemeinheit nicht beistimmen können. Immerhin werden die Fälle von in normaler Geistesverfassung begangenen Selbstmord schwerlich zahlreich sein, und man wird auch die Gestalt eines Christian in Zahns „Lukas Hochstrassers Haus“ so ziemlich für eine Ausnahmeerscheinung halten dürfen. Die Nachforschungen ergeben zwar, dass die Zahl der Selbstmörder stetig anwächst, trotzdem machen sie im Verhältnis zu den übrigen Todesarten einen verschwindend kleinen Prozentsatz aus. Auf weitere Details einzutreten, müssen wir uns versagen.

Auch für den Fall des Todes infolge strafgerichtlichen Urteils finden sich in den Bedingungen ähnliche Vorschriften wie über den Selbstmord; in Ermangelung solcher wird man auch hier Art. 14 des VVG analog anzuwenden haben, denn die *ratio legis*, ein willkürliches, nicht einbezogenes Durchkreuzen der normalen Absterbeordnung trifft hier jedenfalls zu, wenn schon nur durch indirektes Handeln des Versicherungsnehmers.³⁶⁾

Immerhin darf nicht übersehen werden, dass unter beiden Umständen, also sowohl bei Selbstmord wie bei Hinrichtung des Versicherungsnehmers, die Gesellschaft nicht ganz frei wird, die Prämien nicht gänzlich lukriert, sondern nach Art. 25 Abs. 4 des VVG dem Begünstigten, oder in Ermangelung eines solchen den Erben des Versicherungsnehmers die für den Rückkauf

³⁶⁾ Die Gerichte des Staates Illinois entschieden, der Versicherer müsse in diesem Falle trotzdem die Versicherungssumme ausbezahlen, wenn er dies nicht *expressis verbis* abgelehnt habe, weil laut Verfassung keine Verurteilung eine Verwirkung des Vermögens zur Folge haben soll (vergl. *American Law Review* 1908. S. 618; „Das Recht“ 1909 Sp. 25).

festgestellte Mindestleistung zu gewähren hat. (Die Bestimmung dieses Artikels, überhaupt der ganze Artikel selbst, sollte systematisch richtiger direkt nach Art. 14 folgen; auch Art. 14 hätte in Rücksicht auf Art. 25 präziser gefasst werden dürfen.)

Hat dagegen der Versicherungsnehmer grobfahrlässig z. B. in einer selbst provozierten Schlägerei oder im Duell oder infolge eines ausschweifenden Lebenswandels (hochgradige Trunksucht) seinen Tod herbeigeführt, so ist gemäss Art. 14 Abs. 2 des VVG der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnisse zu kürzen. Dasselbe gilt im Falle des Art. 14 Abs. 3 VVG.

Wenn der Versicherungsnehmer „gemäss einem Gebote der Menschlichkeit“ gehandelt und dadurch seinen Tod verursacht hat, so haftet der Versicherer nach Art. 15 in vollem Umfange.

Ist es der Begünstigte, welcher den Versicherungsnehmer absichtlich und widerrechtlich getötet hat, so ist ihm gegenüber der Versicherer schon nach gemeinem Rechte leistungsfrei geworden, indem ihm in diesem Falle die *exceptio doli* zusteht. In den Bedingungen findet sich denn auch regelmässig ein solcher Vorbehalt und ebenso bestimmt Art. 14 des VVG, dass der Versicherer nicht hafte, wenn der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis *dolos* herbeigeführt habe. Auch hier wird die Gesellschaft nicht ganz frei, da sie gemäss Art. 25 Abs. 4 die für den Rückkauf festgestellte Mindestleistung zu gewähren hat. An wen ist dieselbe zu entrichten? Etwa an den Begünstigten selbst? Wie weiter unten darzulegen sein wird, stellt sich die widerruffliche Zuwendung der Versicherungssumme an den Dritten als ein den Verfügungen von Todes wegen in manchen Beziehungen analog zu behandelndes Rechtsgeschäft dar. Wir dürfen deshalb ZGB Art. 540 Ziff. 1 sinngemäss zur Anwendung bringen und dem Begünstigten jeden Anspruch entziehen, so dass die gesetzliche Leistung in den Nachlass des Versicherungsnehmers fällt.³⁷⁾

³⁷⁾ Da der Begünstigte als solcher nicht Erbe ist, so kommt Art. 541 ZGB nicht zur Anwendung.

Wurde dagegen der Dritte unwiderruflich begünstigt, so liegt im Zweifel — wie unten nachgewiesen werden wird — eine Schenkung unter Lebenden vor; nach Art. 273 lit. o Abs. 3 des durch die Uebergangsbestimmungen des ZGB Art. 59 ergänzten OR können hier die Erben des Versicherungsnehmers die Schenkung widerrufen und selbst die in Art. 25 Abs. 4 des VVG vorgesehene Summe verlangen. — Das deutsche VVG § 170 Abs. 2 enthält für diesen Fall die spezielle Bestimmung, wonach die Ernennung des Begünstigten unter diesen Umständen als nicht geschehen zu betrachten ist. Es treten dann diejenigen Rechtsfolgen ein, wie wenn ein Begünstigter überhaupt nicht eingesetzt worden wäre, d. h. also, die Versicherungssumme fällt in den Nachlass des Versicherungsnehmers, der Versicherer lukriert daher die Differenz zwischen Prämienreserve und Versicherungssumme nicht. — Ist dagegen der Tod des Versicherungsnehmers nur grobfahrlässig vom Begünstigten verschuldet worden, so darf der Versicherer gemäss Art. 14 Abs. 2 des VVG seine Leistung entsprechend kürzen.

Dies wären in der Hauptsache die Voraussetzungen, welche sich aus der Natur des Geschäftes als Lebensversicherungsvertrag ergeben und daher erfüllt sein müssen, damit der Begünstigte einen Anspruch überhaupt erwerben kann.

Darf der Versicherer bei Bezahlung der Versicherungssumme an den Dritten zugleich rückständige Prämien, welche ihm vom Versicherungsnehmer resp. dessen Erben noch geschuldet werden, verrechnen? Art. 135 OR würde das verneinen. Gerade hier zeigt sich deutlich, dass der Begünstigte nicht die Stellung eines Zessionars einnimmt. Kompensation setzt eben voraus, dass der Gläubiger, gegen dessen Forderung eine Gegenforderung zur Verrechnung gebracht werden soll, identisch ist mit dem Schuldner der Gegenforderung. Nun wird aber der Begünstigte durch den Versicherungsvertrag nur Gläubiger, nicht auch Schuldner des Versicherers, folglich ist Kompensation nicht möglich. Abgesehen hievon liesse sich die Frage ganz wohl aufwerfen, ob die Verrechnung nicht auch nach der besonderen Art, in der der Versprechende zu leisten verpflichtet ist, gemäss dem mutmasslichen Willen der

Parteien als unzulässig erklärt werden muss. Demnach hätte der Dritte Anspruch auf die ganze Versicherungssumme. Hieran reiht sich aber die weitere Frage: Hat der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme an den Begünstigten davon abhängig gemacht, dass der Versicherungsnehmer seine Pflichten hinsichtlich der Prämienentrichtung vollständig erfüllt habe oder nicht? Darauf lautet die Antwort im Zweifel: Ja. Denn es folgt aus der Technik der Lebensversicherung, dass der Versicherungsnehmer voraus zu leisten hat; der Versicherer kann deshalb, sofern der Dritte die ganze Versicherungssumme einklagt, die Einrede erheben, eine Bedingung, unter der er zu leisten sich verpflichtet habe, sei noch nicht eingetreten, eine Einrede, die nicht in der Person des Versicherungsnehmers, sondern im Vertrage begründet, also auch gegenüber dem Begünstigten nach dem, was oben gesagt wurde, zuzulassen ist. Die Klage des letztern ist daher in diesem Falle noch fundamentlos. Doch wird er es (da er ja in sehr vielen Fällen der Erbe des Versicherungsnehmers ist und als solcher ohnehin die rückständigen Prämien zu entrichten verpflichtet wäre, Kompensation somit stattfinden könnte) meist vorziehen, den fehlenden Betrag gleich zu bezahlen, resp. an der Versicherungssumme sich abziehen zu lassen. In Anbetracht dessen bestimmt das VVG in Art. 18 Abs. 3, dass bei der Versicherung zu Gunsten Dritter dem Versicherer das Recht zustehe, die Prämienforderung mit der dem Begünstigten geschuldeten Leistung zu verrechnen, macht also eine Ausnahme von dem in Art. 135 OR niedergelegten Prinzip. Ob der Dritte das Recht haben soll, die an der Versicherungssumme abgezogenen Prämien von den Erben des Versicherungsnehmers zurückverlangen zu dürfen, ist nur im konkreten Fall zu entscheiden; bei unentgeltlicher Begünstigung wird man dies verneinen müssen. Nichts steht dagegen einer Kompensation des Versicherers mit einer Gegenforderung gegen den Dritten selbst im Wege (z. B. in dem Falle, wo derselbe beim gleichen Versicherer eine Versicherung einging und diesem Prämien schuldet).

In diesem Zusammenhange mag auch erwähnt werden die Bestimmung des VVG Art. 95, wonach der Versicherer

berechtigt ist, seine Forderung auf Rückgabe des Darlehens, das er dem aus dem Vertrage Berechtigten ausbezahlte gegen Verpfändung des Anspruchs aus dem Kontrakte, mit dem Rückkaufswerte der Versicherung zu verrechnen, sofern die anderen Voraussetzungen dieses Artikels vorliegen (Aufforderung des Versicherers an den Schuldner, unter Androhung der Säumnisfolgen, binnen sechs Monaten die Schuld zu bezahlen).

Hat bei einer Lebensversicherung mit der widerruflichen Begünstigungsklausel der Versicherungsnehmer selbst ein Darlehen aufgenommen und seine Forderung gegen den Versicherer diesem verpfändet, so wird im Zweifel die Begünstigung rechtlich nicht ohne weiteres erlöschen. Zahlt der Darlehensempfänger rechtzeitig zurück, so geht das Faustpfand unter und die Begünstigung wird wieder praktisch; unterlässt er es jedoch, so treten die Folgen des Art. 95 ein, dem Dritten schuldet deshalb der Versicherer nur einen eventuellen Ueberschuss aus der Differenz zwischen Darlehen und Rückkaufswert. Stirbt dagegen der Versicherungsnehmer, bevor das Darlehen fällig oder bevor die Folgen des Art. 95 VVG eintreten, so schuldet der Versicherer dem Begünstigten im Zweifel eine eventuelle Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem Darlehen, und nicht nur eine solche zwischen dem Rückkaufswerte und dem Darlehen, denn die Bedingungen, unter denen das Gesetz die für den Versicherer günstige Verrechnungsart bloss mit dem Rückkaufswerte, also nicht mit der ganzen Versicherungssumme zulässt, sind nicht völlig erfüllt.

Da durch die sog. Inhaber-klausel, welche sich regelmässig in allen Versicherungsbedingungen findet, der Versicherer ermächtigt ist, jeden Inhaber der Police als anspruchsberechtigt anzusehen, sofern er nicht in mala fide ist, so kann eventuell der wirklich Begünstigte gegenüber dem Versicherer seinen Anspruch nicht mehr realisieren, er muss sich dann eben gegen den unberechtigten Einzüger wenden.

Will der Begünstigte seinen Anspruch geltend machen, so muss er dem Versicherer sein Recht hiezu nachweisen, hieher gehört die Erfüllung der Anzeigepflicht bei Eintritt des Versicherungsfalles, d. h. er muss, sobald er vom Tode des

Versicherungsnehmers Kenntnis hat, den Versicherer hievon informieren (Art. 38 VVG, deutsches VVG § 171) und er hat auf Begehren desselben jede Auskunft über solche ihm bekannte Tatsachen zu erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen der Tod erfolgte, dienlich sind. Ferner ist der Begünstigte verpflichtet, eine ärztliche und amtliche Bescheinigung über den Tod des Versicherungsnehmers auf Verlangen des Versicherers diesem vorzulegen und zwar all dies innert der vertraglichen Frist (Art. 39). War die Versicherung nicht auf den Tod schlechthin, sondern auf den Tod unter gewissen Modalitäten, z. B. infolge eines Unfalles, einer Reise, innerhalb bestimmter Zeit etc. genommen, so hat er auch noch nachzuweisen, dass der Tod wirklich unter diesen Umständen erfolgt ist. Macht dabei der Begünstigte zum Zwecke der Täuschung absichtlich unrichtige Angaben oder verschweigt er doloser Weise Tatsachen, welche die Leistungspflicht des Versicherers mindern oder ausschliessen würden, oder unterlässt er zum selben Behufe die sogenannte Anzeigepflicht oder erfüllt er sie zu spät, so ist gemäss Art. 40 der Versicherer ihm gegenüber an den Vertrag nicht gebunden. Doch schuldet er auch in diesen Fällen immerhin die in Art. 25 Abs. 4 vorgesehene Mindestleistung. Ist infolge Selbstmordes der Tod des Versicherungsnehmers eingetreten, und hat der Versicherer dies nachweisen können, so erhält der Begünstigte nur dann die Versicherungssumme, wenn er dartut, dass der Versicherungsnehmer in unzurechnungsfähigem Zustande sich entleibt hat, und sofern der Versicherer nicht für alle Fälle von Selbstmord seine Leistungspflicht ausschloss.³⁸⁾

Ist der Versicherer mit der Zahlung der Versicherungssumme in Verzug, so hat der Begünstigte selbstredend Anspruch auf Verzugszinsen.

Der Begünstigte kann — wie schon erwähnt — auf das ihm angefallene Recht verzichten; die Zurückweisung erfolgt gültig gegenüber dem Versicherer (einseitiges, empfangsbedürf-

³⁸⁾ Vergl. A. d. tribunal cantonal de Neuchâtel (abgedruckt in Sammlung des VA n. 318 und 319) vom 7. Januar 1889 und 15. Juli 1890.

tiges Rechtsgeschäft) (BGB § 333). In diesem Falle wird der Versicherer in dubio nicht leistungsfrei, sondern gemäss dem präsumptiven Willen des Versicherungsnehmers fällt die Versicherungssumme in dessen Nachlass, oder an einen eventuell substituierten zweiten Begünstigten. Das deutsche VVG sagt dies in § 168 noch ausdrücklich. Der Dritte kann mit seinem Verzicht eine Schenkung an die Erben des Versicherungsnehmers bezwecken; in diesem Falle stellt sich der Verzicht zugleich als eine Anweisung an den Versicherer dar, die Leistung nun an die Erben zu vollziehen.

2. Rechtsstellung des widerruflich Begünstigten gegenüber dem Versicherungsnehmer.

Da der widerruflich Begünstigte zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers keine Rechte hat, so kann er die Begünstigung, falls er vor diesem stirbt, nicht vererben. Fraglich ist dagegen, ob unter diesen Umständen gemäss dem Willen des Versicherungsnehmers der Erbe des Verstorbenen Begünstigter werden soll. Darüber haben wir schon oben gesprochen. Auch wenn man ein bedingtes Recht des Dritten annehmen könnte, wäre es doch in dubio kein vererbliches, denn der Versicherungsnehmer will gemäss dem Zwecke der Lebensversicherung für die Zeit nach seinem Tode den Begünstigten sicherstellen; diese Absicht wird aber vereitelt, wenn der letztere vorher stirbt. Im Zweifel wäre also das Recht des Dritten, welches unsere Gegner schon zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers als vorhanden betrachten, stets ein unvererbliches.³⁹⁾

Trifft der Begünstigte zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers über sein erst mit dem Tode desselben entstehendes

³⁹⁾ So z. B. Rüdiger a. a. O. S. 281. Urteil des bernischen Appellhofes vom 28. Juni 1892 in Sammlung des VA n. 292. Französ. Entwurf Art. 56 A. M. Fuld, Das BGB und die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter, in Baumgartners Zeitschrift für Versicherungs-Recht und -Wissenschaft, Bd. 4, S. 467 (Fuld widerspricht sich aber auf derselben Seite). Roelli, Entwurf Art. 73 erklärt im Zweifel das Recht des Dritten für vererblich, trotzdem er in den Motiven zu Art. 72 n. 6 Ueberleben des Dritten verlangt.

Recht Verfügungen, so sind sie bedeutungslos, oder können höchstensfalls als pactum de contrahendo gemeint sein für den Fall, dass er das Recht erhält. Sie werden aber von Relevanz, wenn sie der Versicherungsnehmer billigt, wodurch er auf seine Widerrufsbefugnis verzichtet und dem Begünstigten durch diesen Akt ein Recht einräumt. Dieses wird dann als ein vererbliches zu betrachten sein, denn das muss aus der Genehmigung gefolgert werden. Möglicherweise ist aber die Zustimmung des Versicherungsnehmers auch so auszulegen, dass er dadurch den Vierten, mit dem der ursprünglich Begünstigte paktiert hat, zum Begünstigten einsetzen wollte. Erfolgt dagegen eine Genehmigung nicht, so werden die Verfügungen des Begünstigten wirksam erst im Momente des Todes des Versicherungsnehmers, weil der Dritte erst dann ein Recht zuerteilt bekommt.

Hat der Versicherungsnehmer in bindender Absicht jemandem versprochen, ihn als Begünstigten ernennen zu wollen, so liegt darin eine Offerte, die der Oblat akzeptieren darf und dann eventuell auf Einsetzung als Begünstigter klagen kann. In dubio wird diese Begünstigung unwiderruflich gemeint sein, so dass der Dritte auch das Recht hat, vom Versicherungsnehmer unterschriftlichen Verzicht auf den Widerruf und Aushändigung der Police zu verlangen (VVG Art. 77 Abs. 2).

In den Bedingungen wird dem Versicherungsnehmer meist das Recht eingeräumt, die Begünstigung zu widerrufen und aus der Versicherung zu Gunsten Dritter eine solche zu eigenen Gunsten zu machen oder einen andern Begünstigten zu ernennen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Versicherer. Diese Übung hat sich zum Gewohnheitsrecht⁴⁰⁾ entwickelt und die neuesten Kodifikationen haben sie zum Ge-

⁴⁰⁾ Vergl. u. a. Rüdiger a. a. O. S. 281; Dernburg, Pandekten II § 18; Ehrenberg, VR S. 178. Zürcher Privatrechtsgesetzbuch § 1757 (ursprüngliche Fassung), neue Fassung § 549. — Nach deutschem Recht scheint beim Vertrag zu Gunsten Dritter der Promissar überhaupt bis zu seinem Tode ein Widerrufsrecht gehabt zu haben, vergl. Stobbe, H. B. des deutschen Privatrechts III (1885) S. 111.

setzesrecht gestempelt. Das VVG Art. 77 und Art. 76 verlangt nicht einmal mehr die Einwilligung des Versicherers zu diesen Änderungen; doch muss der letztere davon Nachricht erhalten, ansonst er mit liberierender Wirkung an den Erstbegünstigten leisten darf. Der Grund, warum dem Versicherungsnehmer in dubio ein Recht auf Widerruf eingeräumt wird, liegt darin, dass es sich bei der Lebensversicherung um ein Geschäft handelt, dessen Wirkungen grösstenteils erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers eintreten, und sich eben bis zu diesem Zeitpunkte die Verhältnisse ändern können (der Begünstigte bedarf einer Versorgung nicht mehr, oder er stirbt vor dem Versicherungsnehmer, oder der letztere braucht die Prämienreserve für sich selbst oder für seine Gläubiger etc.). Ein weiterer Grund besteht auch darin, dass es für den Versicherer selbst gleichgültig ist, an wen er die Leistung zu vollziehen hat. Da die Bedingungen naturgemäss aus der Verpflichtung desselben stets eine Holschuld machen, so entstehen ihm keine Unkosten, auch wenn der Anspruchsberechtigte nicht am Wohnsitze des Versicherungsnehmers domiziliert ist. Der Versicherer hat rechtlich nur ein Interesse daran, dass feststeht, an wen er leisten darf; diesem wird Genüge getan durch Aufnahme der Inhaberklausel.

Das Widerrufsrecht ist aber im Zweifel nur für den Versicherungsnehmer selbst bestimmt; es geht nicht auf die Erben desselben über;⁴¹⁾ sollte es auch diesen eingeräumt sein, so hätte dies ausdrücklich hervorgehoben werden müssen oder es hätte der Versicherungsnehmer widerrufen und seinen Erben bestimmte Instruktionen erteilen sollen. Die Unvererblichkeit ergibt sich auch aus dem Charakter der widerruflichen Begünstigung als einer vermächtnisähnlichen Zuwendung; das Nähere darüber wird weiter unten ausgeführt werden.

Es ist möglich, dass die Parteien abgemacht haben, durch Akzeption des Dritten solle der Widerruf unstatthaft sein; aber nur, wenn eine solche Vereinbarung getroffen wurde, hat die Annahmeerklärung des Begünstigten rechtliche Bedeu-

⁴¹⁾ So mit etwas anderer Begründung Lewis a. a. O. S. 321.

tung.⁴²⁾ Benachrichtigt der Versicherungsnehmer den Dritten von der Begünstigung, so erklärt er damit in dubio bloss, er habe die Absicht, ihn beim Tode zum Empfangsberechtigten der Versicherungssumme zu machen, eine Offerte wird man im Zweifel darin nicht finden dürfen, ähnlich wie bei der Anzeige an eine Person, man habe ihr ein Vermächtnis ausgesetzt.

Der Widerruf braucht nicht ausdrücklich zu erfolgen, er kann aus bestimmten Handlungen in unzweideutiger Weise hervorgehen; solche Akte sind: Bezeichnung eines andern Begünstigten, Rückkauf des Versicherungsvertrages, Zession der Ansprüche aus demselben. Der Zessionar erhält in dubio nicht bloss das Recht, Leistung an den Begünstigten verlangen zu dürfen, sondern die Begünstigung wird dadurch vom Versicherungsnehmer stillschweigend aufgehoben.⁴³⁾ Dagegen ist allerdings möglich, dass der Zedent mit dem Zessionar verabredet, die Begünstigung solle nicht aufgehoben werden, sondern es solle der Zessionar lediglich für den Fall berechtigt werden, dass der Dritte vor dem Versicherungsnehmer stirbt oder ausschlägt. Nicht ohne weiteres liegt jedoch ein Widerruf in der Verpfändung des Anspruchs aus der Versicherung, denn rechtlich können Verpfändung und Begünstigung sehr wohl nebeneinander bestehen; ob der Begünstigte faktisch sein Recht realisieren kann, hängt natürlich davon ab, ob das Pfand erlischt oder ob sich bei Verwertung desselben noch ein superfluum ergibt.⁴⁴⁾ Erfolgt die Zession gegenüber dem Dritten selbst, so liegt darin im Zweifel ein Verzicht auf das Widerrufsrecht⁴⁵⁾ und nicht etwa ein Widerruf der Begünstigung mit gleichzeitiger Uebertragung des

⁴²⁾ Unwiderruflich wird die Begünstigung nach dem VVG jedoch erst dann, wenn die Erfordernisse des Art. 77 Abs. 2 erfüllt sind; wir werden hierauf weiter unten noch zu sprechen kommen. Ueber die Wirkung der Akzeption vergl. auch Götzinger in dieser Zeitschrift n. F. 16 S. 142.

⁴³⁾ Ostertag a. a. O. S. 328, nimmt an, der Zessionar müsse erst noch revozieren.

⁴⁴⁾ Ueber diese konkludenten Widerrufsmöglichkeiten vergl. Ehrenberg in Jahrb. f. Dogm. 41, S. 388 ff. Hinsichtlich der Verpfändung vergl. in unserem Sinne EBG 34 II S. 398.

⁴⁵⁾ Vergl. jedoch das unter Note 42 Gesagte.

Rechts. Der Dritte bleibt also Begünstigter, er wird nicht Zessionar, der Versicherer kann ihm daher keine Einreden aus der Person des Versicherungsnehmers entgegenhalten.

Macht der Versicherungsnehmer von seiner Befugnis des Widerrufs Gebrauch, so kommt das Recht des Begünstigten gar nicht zur Entstehung; übt er sie dagegen nicht aus, so erhält der Dritte mit dem Tode des Versicherungsnehmers ein Recht und zwar ein unentziehbares auf Grund des Vertrags zu Gunsten Dritter.

Auf das Widerrufsrecht kann natürlich der Versicherungsnehmer verzichten (vergl. VVG Art. 77 Abs. 2 und die näheren Ausführungen dazu weiter unten).

Ist derselbe durch Betrug, Zwang oder Irrtum dazu geführt worden, den Dritten als Begünstigten einzusetzen, so fallen scheinbar zwei Mittel in Betracht, um die Begünstigung wieder aufzuheben: einerseits die Anfechtungserklärung (OR Art. 18 ff.) und andererseits der Widerruf der Begünstigung. Das zuerst genannte ist jedoch unnötig und im Grunde genommen auch nicht angebracht, weil der Dritte noch kein Recht erworben hat. Der Versicherungsnehmer erreicht seinen Zweck durch Widerrufserklärung auf einfachere Art, würde er von der Anfechtungsbefugnis Gebrauch machen, so müsste er ja das Vorhandensein der Voraussetzungen derselben nachweisen. Hat der Versicherer schon an den Begünstigten gezahlt, und wird hinterher die Anfechtung des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Begünstigungsklausel vom Gericht geschützt, so kann auch der Anfechtende vom Begünstigten die Versicherungssumme kondizieren. Selbstverständlich kommt das Recht des Dritten gar nicht zur Existenz, wenn der Versicherungsnehmer den ganzen Versicherungsvertrag mit Erfolg anfecht.

Wurde der Begünstigung eine Auflage oder Bedingung beigefügt, so kann der Begünstigte beim Tode des Versicherungsnehmers Auszahlung der Versicherungssumme fordern; dagegen darf jeder Interessent vom Dritten Vollziehung der Auflagen und Bedingungen verlangen, unter analoger Anwendung von Art 482 ZGB, die hier auf Grund des im Folgenden zu erbringenden Nachweises gestattet ist.

3. Rechtsstellung des widerruflich Begünstigten gegenüber den Gläubigern, der Ehefrau und den Erben des Versicherungsnehmers.

a. Inhalt und juristischer Charakter der Zuwendung des Versicherungsnehmers an den widerruflich Begünstigten.

Bevor wir die Rechtsstellung des widerruflich Begünstigten gegenüber den Gläubigern etc. des Versicherungsnehmers betrachten, müssen wir zunächst darüber Rechenschaft ablegen, welchen Inhalt und welchen Charakter die Leistung des Versicherers, die sich der Versicherungsnehmer an den Begünstigten versprechen liess, im Verhältnis dieser beiden letzteren Personen hat. Wir haben im Vorhergehenden erörtert, dass das Recht des Dritten gegenüber dem Versicherer ein selbständiges, nicht vom Versicherungsnehmer abgeleitetes sei. Dies sollte jedoch nur die Stellung des Begünstigten gegenüber dem Versicherer klarlegen, den Vorgang des Rechtserwerbs in der Person des ersteren veranschaulichen und den Gegensatz des Vertrags zu Gunsten Dritter gegenüber der Stellvertretung, Zession u. dgl. hervorheben, hindert dagegen nicht, dass das Recht auf die Versicherungssumme früher dem Versicherungsnehmer selbst zugestanden hat und mittelbar von ihm auf den Begünstigten übergeht. Wie Zimmermann (die Lehre von der stellvertretenden negotiorum gestio S. 78—85) in Anschluss an Bähr ausgeführt hat, sind die Verträge zu Gunsten Dritter, im Unterschied zu den durch Stellvertretung etc. abgeschlossenen, zweigliedrige Geschäfte, d. h. wir haben zu unterscheiden ein Kausalverhältnis zwischen dem Promissar und dem Promittenten einerseits und ein solches zwischen dem Promissar und dem Dritten andererseits. Es ist, wie Hellwig (a. a. O. § 23) nachweist, unmöglich der Versprechende, welcher juristisch dem Dritten die Zuwendung macht, sondern nur der Versprechensempfänger. Dies auf unseren Fall angewendet, ergibt, dass der Versicherer mit der Entrichtung der Versicherungssumme nicht eine Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrage erfüllen und zugleich dem Begünstigten seinerseits ex causa donandi etc. eine Leistung gewähren kann, nur das eine oder das andere liegt vor. Der Hauptfehler fast

aller Arbeiten über unser Thema besteht darin, dass entweder nur das Kausalverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten beachtet wird — diesen Fehler begehen z. B. Enneccerus (Verhandlungen des 16. deutschen J. T. II, S. 119 ff.) und Heck — oder dass alles aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Begünstigten und dem Versicherer zu erklären versucht wird — das tun z. B. Rüdiger, Fuld, Hülse, Ehrenberg und Koenig —. In der Regel, so ausnahmslos in der Judikatur, wird aber das Kausalverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten nicht entsprechend gewürdigt und man gelangt daher zu einseitigen Ergebnissen. Es entstehen allerdings grössere Schwierigkeiten, wenn man beide Verhältnisse in Betracht zieht; allein sie sind eben nicht zu umgehen, sofern man zu exakten wissenschaftlichen Resultaten kommen will.

Direkt tritt zwar der Versicherungsnehmer mit dem widerrechtlich Begünstigten in keine rechtliche Relation, er lässt jedoch an diesen durch den Versicherer eine Zuwendung machen, denn er verabredet mit seinem Schuldner, dem Versicherer, derselbe solle die vertragliche Leistung nicht an ihn, sondern an den Dritten vollziehen. Diese Zuwendung stellt sich im Verhältnis des Versicherungsnehmers zum Begünstigten als eine indirekte Vermögensleistung dar; indem der Versicherungsnehmer sich vom Versicherer das Versprechen, die Leistung an den Dritten machen zu wollen, geben lässt, wendet er dem letztern das Recht auf die Leistung, mittelbar diese selbst zu. Der Versicherungsnehmer leistet an den Begünstigten durch die Person des Versicherers; die causa dieser Leistung ergibt sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten. Zahlt der Versicherer an den Begünstigten, so tilgt er zwar seine eigene Schuld, handelt also soweit nicht als Stellvertreter des Versicherungsnehmers, sondern als Schuldner desselben, zugleich aber auch als solcher des Dritten, *uno actu* liberiert er sich also beiden gegenüber.

Wenn wir die Terminologie von Windscheid (Die indirekte Vermögensleistung, S. 3 ff.) auf unseren Fall an-

wenden, so stellt sich im Verhältnis des Versicherungsnehmers zum Begünstigten die indirekte Leistung an den letzteren als „Grundleistung“, die Leistung des Versicherers an den Dritten als „Vollzugsleistung“ dar. Der Versicherer wäre als „Leistungsperson,“ der Begünstigte als „Leistungsempfänger“ zu bezeichnen. Ebenso bildet im Verhältnis des Versicherers zum Versicherungsnehmer die Leistung des ersteren an den Dritten eine indirekte Leistung an den Versicherungsnehmer, die zuerst genannte wäre die „Vollzugs-,“ die letztere die „Grundleistung.“ Der Versicherer leistet dem Versicherungsnehmer „in“ der Person des Begünstigten; der Versicherungsnehmer ist „Leistungsempfänger,“ der Dritte „Empfangsperson.“ Der Begünstigte empfängt zwar die Leistung in eigenem Namen, das schliesst hingegen nicht aus, dass er eine Zuwendung des Versicherungsnehmers erhält, weil eben durch den Vertrag zu Gunsten eines Dritten diesem auch ein Recht auf die Leistung, nicht bloss die letztere allein verschafft werden kann.

Steht somit fest, dass es der Versicherungsnehmer ist, welcher dem Begünstigten eine Zuwendung macht, so fragt es sich nun weiter, welches der Inhalt derselben ist. Darüber herrscht in der Literatur und Praxis grosser Streit. Nach der einen Ansicht wendet der Versicherungsnehmer dem Dritten nur die Prämien oder den Rückkaufswert, nach der andern, weitaus in der Minderheit stehenden dagegen die volle Versicherungssumme zu.⁴⁶⁾

⁴⁶⁾ A. Die Prämien werden als einzig aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers abgegangen angesehen u. a. von: Gareis a. a. O. S. 285; Malss und Leonhard, Verhandlungen des 16. deutschen J. T. I, S. 144; II, S. 102; Rüdiger a. a. O. S. 286; Rehfsous, in dieser Zeitschrift n. F. 10, S. 607 ff. EBG 19, S. 290; A. d. tribunal civil de Genève vom 18. Februar 1887 in Sammlung des VA n. 313. RG bei Seuffert Arch. 48, S. 452 ff. RGE 61, S. 217 ff.

B. Der Rückkaufswert gilt als dem Vermögen des Versicherungsnehmers entstammend: nach ZGB Art. 476 und 529 zur Berechnung der disponiblen Quote; Koenig, Die Anfechtungsklage und die Lebensversicherungsverträge zu Gunsten Dritter, in Zeitschr. d. bern. J. V. 42, S. 243 ff. Behrend a. a. O. II. Jahrgang. Sp. 135 (Prämienreserve).

Von vornherein möchten wir, um nicht missverstanden zu werden, bemerken, dass wir vom praktischen Standpunkte aus nichts dagegen einzuwenden haben, wenn das Gesetz ausdrücklich nur die Prämien oder den Rückkaufswert der Police als aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers herausgekommen betrachtet wissen will, sofern die Versicherung zu Gunsten der nächsten Angehörigen des Versicherungsnehmers eingegangen wurde, oder wenn das Gesetz diesen Personen sogar die Versicherungssumme unter Ausschluss der Gläubiger des Versicherungsnehmers zuwendet. Wir halten dafür, dass die Rechtsordnung dadurch ein sozialpolitisch gerechtfertigtes Privileg schafft. Das soll uns aber nicht hindern, den juristischen Vorgang genau zu prüfen und eventuell zu theoretischen Resultaten zu gelangen, welche mit den praktischen, rechtspolitischen Anschauungen des Gesetzes und der in Doktrin und Rechtsprechung vorherrschenden Meinung nicht übereinstimmen.

Prima facie scheinen allerdings nur die Prämien aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers abzugehen; aber diese wendet er nicht dem Begünstigten zu, sondern seinem Kontrahenten, dem Versicherer. Was der Versicherungsnehmer dagegen dem Begünstigten verschafft, das ist der Anspruch auf die Versicherungssumme, also die Gegenleistung des Versicherers, deren Betrag sich jedoch infolge gewisser Umstände, z. B. wegen Unterlassens weiterer Prämienzahlungen, redu-

-
- C. Weder Prämien, noch Versicherungssumme, noch Rückkaufswert sind vom Versicherungsnehmer geschenkt: Urteil des bern. Appellhofs vom 26. Juli 1884, in Sammlung des VA n. 305.
 - D Die Versicherungssumme habe nie zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehört: Urteil des BG vom 19. Juni 1908 i. S. Kopp c. Hotz, zuerst abgedruckt in Zeitschr. d. bern. J. V. 44 S. 479—481, dann in Revue 27, n. 12 (S. 33—35) und nachher auch in EBG 34^{II} n. 44 S. 394—401. RG bei Seuff. 48, S. 452. RGE 51, S. 403 ff.
 - E. Die Versicherungssumme betrachten als aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers kommend: Hellwig a. a. O. S. 338 ff.; Suyling a. a. O. S. 506, Anm. 50; RGE 62, S. 46 ff., 66, S. 161 ff.

zieren kann. Von der Richtigkeit dieser Ansicht wird man sich sofort überzeugen, wenn man den Fall in Betracht zieht, dass der Versicherungsnehmer das Recht auf die Leistung des Versicherers nicht in Form eines Vertrages zu Gunsten Dritter, sondern durch Zession einem andern überträgt. Hier wird niemand behaupten, dass die Prämien Gegenstand der Abtretung seien. Wenn wir Eigentümer eines einzelnen Bandes von „Glücks Erläuterungen der Pandekten“ sind, der als solcher nur einen mässigen Wert repräsentiert, und diesen einer Person, welche die ganze Sammlung mit Ausnahme des uns gehörigen Bruchstückes ihr eigen nennt, verkaufen und dabei mehr lösen, als er für uns in Anschlag kommt, so wird gewiss niemand daran zweifeln, dass wir, sofern wir die Zahlung des Kaufpreises an einen Dritten stipulieren, diesem den Kaufpreis und nicht den Einzelband oder etwa den Wert, den derselbe an und für sich besass, zugewendet haben. Warum nun bei der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter etwas anderes annehmen wollen? Auch wenn gleich bei Vertragsschluss der Begünstigte ernannt und unwiderruflich berechtigt wurde, so erhält derselbe doch das Recht auf die Versicherungssumme aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers, denn der letztere verhindert eine Vermehrung seiner Güter, die eintreten würde, sofern die Begünstigung unterblieben wäre. Da es nach dem VVG völlig im Belieben des Versicherungsnehmers steht, ob er aus einer ursprünglich zu fremden Gunsten genommenen Lebensversicherung eine solche zu eigenen Gunsten machen will, so kann man nicht behaupten, der Anspruch auf die Versicherungssumme habe nie dem Vermögen des Versicherungsnehmers angehört, könne von ihm also auch nicht einem Dritten zugewendet werden.

Rein unverständlich ist es, wenn man zugibt, dass der Versicherungsnehmer dem Begünstigten das Recht auf die Leistung des Versicherers verschaffe, aber nicht aus seinem Vermögen. Dabei müsste man logischerweise zum Resultate gelangen, der Versicherer mache seinerseits dem Begünstigten eine unentgeltliche Zuwendung; dies ist jedoch nicht der Fall. Die Versicherungssumme bildet die vertragliche Gegenleistung

des Versicherers. Auf der Gleichheit der Leistungen der Versicherungsnehmer und derjenigen des Versicherers beruht ja das ganze Geheimnis der Versicherungsmathematik. Wenn man ferner zugibt — und das tun die meisten unserer Gegner —, beim Nichtvorhandensein einer Begünstigungsklausel falle die Versicherungssumme in den Nachlass des Versicherungsnehmers, so muss man auch logischerweise anerkennen, dass die Begünstigung es ist, welche diese Folge verhindert, und dass, wer die Begünstigung vornimmt, über ein Recht disponiert, das ihm selbst zusteht, wenn schon dasselbe befristet ist. Wer aber über ein Vermögensrecht verfügt, der verfügt über sein Vermögen. Der Gedanke, die Summe der gezahlten Prämien könnte kleiner sein als die Leistung des Versicherers, spielt bei unsern Gegnern bald bewusst, bald unbewusst eine Rolle. Aber gerade in dem oben erwähnten Beispiel erkennt man deutlich, dass bei entgeltlichen Verträgen die Verpflichtung einer Partei grösser sein kann als die der andern. Wenn derjenige Kontrahent, welcher eine grössere Gegenleistung erhält, darüber zu Gunsten eines Dritten verfügt, so verschafft er diesem nicht seine Leistung, sondern die ihm geschuldete Gegenleistung.

Die Anhänger der Ansicht, nur die Prämien seien Gegenstand der Zuwendung, argumentieren gerne mit der Uebertragung eines Loses;⁴⁷⁾ sie vergessen dabei aber, dass beim Lebensversicherungsvertrag die Pflicht zur Bezahlung der Versicherungssumme in der Regel gewiss ist, ungewiss nur die Fälligkeit derselben, während doch beim Los die Aussicht auf Gewinn hinsichtlich des „ob?“ zweifelhaft ist. Will man in unserem Falle mit dem Beispiel eines Loses überhaupt operieren, so darf man das nur mit einem solchen, das bereits einen Treffer erlangt hat.

In der Tat sind es auch keine logischen, sondern lediglich Kommiserationsgründe, welche in der Literatur und der Praxis zur Annahme geführt haben, dass nur die Prämien,

⁴⁷⁾ So amtl. stenogr. Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung 1906, S. 421.

nicht aber die Versicherungssumme Gegenstand der Zuwendung bilden. Näheres darüber soll am Schlusse dieser Abhandlung ausgeführt werden. Nur dann kann man von einer Schenkung der Prämien reden, wenn es sich um eine Versicherung auf fremdes Leben handelt und derjenige, auf dessen Tod die Versicherung gestellt ist, dem Versicherungsnehmer die Prämien unentgeltlich überträgt. In diesem Fall hat aber der Schenker kein Recht auf die Versicherungssumme.

Das ZGB sieht in Art. 476 und 529 bei Berechnung des verfügbaren Teils nur den Rückkaufswert der Lebensversicherung im Momente des Todes des Erblassers als aus dessen Vermögen abgegangen an. Obschon eine solche Vorschrift nur für die Herabsetzungspflicht bei Ueberschreitung der disponiblen Quote aufgestellt wird, werden doch sehr wahrscheinlich die Gerichte darin eine allgemein anwendbare Bestimmung erblicken und stets nur den Rückkaufswert als vom Versicherungsnehmer dem Begünstigten zugewendet betrachten.

Das VVG gibt auf unsere Frage keine Antwort und zwar absichtlich (vergl. Motive nach Art. 75), ebenso sagt es nichts über den Charakter der Zuwendung. Mit Recht hat schon Lienhard auf der 29. Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins (in dieser Ztschft N. F. 10, S. 609, These VIII) vom Gesetze über diese und andere Fragen leitende Gesichtspunkte verlangt. Auch das deutsche VVG spricht sich in dieser Hinsicht nicht aus. Einzig der französische Entwurf Art. 61 schreibt vor, dass Gegenstand einer allfälligen Anfechtung die Prämien seien. Wie ist aber zu verfahren, wenn der Betrag derselben grösser ist als die Versicherungssumme? Wir denken, in einem solchen Falle könne vom Begünstigten nicht mehr als die letztere zurückverlangt werden.

Mehr Schwierigkeiten als die Frage nach dem Inhalte bietet diejenige nach dem juristischen Charakter der Zuwendung. An sich kann der Versicherungsnehmer durch eine Lebensversicherung zu Gunsten Dritter alle möglichen Zwecke

verfolgen, kann also die Verfügung *causa solvendi, credendi, donandi* geschehen. Würde eine wenn auch stillschweigende Vereinbarung darüber fehlen, so könnte der Versicherungsnehmer den Begünstigten, welcher die Versicherungssumme eingezogen hat, mit der *condictio sine causa* belangen, oder, sofern er bereits gestorben ist, was die Regel bildet, sind an seiner Stelle dessen Erben zur Klage auf Rückgabe befugt. Eine entgeltliche Zuwendung wird in unserem Falle nur sehr selten vorliegen, z. B. dann, wenn jemand die Auszahlung eines Darlehens davon abhängig macht, dass ihn der Darlehensempfänger zum Begünstigten ernenne, sofern man nicht zum besseren Mittel der Zession oder Verpfändung der Forderung aus dem Lebensversicherungsvertrage greifen will. Dem ganzen Zwecke des Geschäftes entsprechend wird dagegen meist eine unentgeltliche Zuwendung vorhanden sein. Als was charakterisiert sich dieselbe? Es kann sowohl an eine Schenkung (*negotium inter vivos*) als an eine letztwillige Verfügung (*negotium mortis causa*) gedacht werden. Wir haben deshalb zu prüfen, ob die Voraussetzungen des einen oder anderen Rechtsgeschäftes gegeben sind, und wenn nicht, welche juristische Behandlung einzutreten hat.

Als Schenkung kämen in Betracht die Schenkung von Hand zu Hand (dingliche Schenkung) und das Schenkungsversprechen (obligatorische Schenkung).⁴⁸⁾ Zum Begriffe der ersteren ist notwendig:⁴⁹⁾ eine Zuwendung zu Gunsten des Beschenkten auf Kosten des Vermögens des Schenkers und ferner ein Vertrag zwischen diesen Personen, d. h. die Parteien müssen darin übereinstimmen, dass der Beschenkte die Sache als Geschenk erhalten soll, der Schenker muss das Objekt tradieren an den Beschenkten und dieser muss dasselbe und die Gunst akzeptieren; die Vereinbarung kann na-

⁴⁸⁾ Vergl. Art. 273d und e des durch ZGB ergänzten OR.

⁴⁹⁾ Vergl. Art. 273 a eodem. „Vermögen“ hat hier nicht nur die Bedeutung von „gegenwärtigem Vermögen“, sondern es umfasst auch bedingte und befristete Ansprüche. Ferner finden Art. 273 a ff. nicht nur auf die direkte, sondern wie schon im gemeinen Recht auch auf die indirekte Schenkung Anwendung, vergl. u. a. Windscheid, Pandekten, 8. Aufl. II. S. 510.

türlich auch stillschweigend erfolgen. Die zuletzt genannten Erfordernisse fehlen jedoch bei der widerruflichen Begünstigung durch eine Lebensversicherung. Vor allem mangelt die Uebergabe des Geschenkes, das in unserem Falle in der Verschaffung eines Rechts für den Dritten gegen den Versicherer bestehen würde; der Versicherungsnehmer will ja eben bis zu seinem Tode dieses Recht nicht preisgeben. Aber auch eine Schenkungsofferte, die der Begünstigte etwa annehmen könnte, liegt nicht vor, denn der Versicherungsnehmer stellt ihm lediglich eine Zuwendung in Aussicht, ohne sich binden zu wollen. Der Dritte braucht von seiner Begünstigung vor dem Tode des Versicherungsnehmers gar nichts zu wissen. Im Momente, da für ihn das Recht entsteht, ist eine Akzeption gegenüber dem Schenker unmöglich, ebenso wie der Vermächtnisnehmer gegenüber dem Erblasser nicht mehr Annahme erklären kann.

Wie der Begünstigte nur in der Lage ist, das ihm bereits erworbene Recht gegen den Versicherer geltend zu machen oder zurückzuweisen, so ist auch der Legatar nur im Stande, gegenüber den Erben Antritt oder Ausschlagung des Vermächtnisses zu erklären. Zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers oder des Erblassers jedoch wäre eine Akzeption im Zweifel, wie schon früher ausgeführt wurde, rechtlich irrelevant. Eine Schenkung unter Lebenden kann also nicht angenommen werden.

Es liegt ferner nahe, in der widerruflichen Begünstigung eine Schenkung von Todes wegen zu erblicken. Diese Ansicht ist, so viel wir zu sehen vermögen, zuerst ausführlich von Enneccerus vertreten und sodann von Heck in einer umfangreichen, eingehenden und leider nur zu wenig beachteten Arbeit nachzuweisen versucht worden. Auch Ostertag bekennt sich zu ihr, jedoch ohne nähere Begründung.⁵⁰⁾ Diese Meinung steht und fällt mit der Frage, ob die *donatio mortis causa* der Vertragsnatur bedarf. Heck (a. a. O. S. 60)

⁵⁰⁾ Enneccerus, Verhandlungen des 16. deutschen J. T. II, S. 119 ff.; Heck a. a. O. S. 17 ff. Ostertag a. a. O. S. 332 ff.

bestreitet dies Erfordernis; doch muss man mit der *communis opinio*⁵¹⁾ an demselben festhalten, sofern man zwischen der Schenkung von Todes wegen und den letztwilligen Verfügungen überhaupt einen Unterschied machen will. Wie wir aber schon oft hervorgehoben haben, liegt es bei der widerruflichen Begünstigung gar nicht in der Absicht des Versicherungsnehmers, sich in irgend einer Weise binden zu wollen, von einem Vertragswillen seinerseits kann deshalb keine Rede sein. Das andere materielle Merkmal, die Bedingung des Vorabsterbens des Schenkers, wäre im Zweifel vorhanden und ebenso dasjenige des Widerrufsvorbehalts, obschon das letztere richtiger Ansicht nach nicht ein Essentiale der Schenkung von Todes wegen bildet. Was dann die Form anbetrifft, so würde dieselbe ausser Betracht fallen, sobald die *donatio mortis causa* in einen Vertrag zu Gunsten Dritter gekleidet wird, da bei letzterem richtigerweise die Form des Hauptvertrages (Versicherungsvertrag) auch für diejenige des Nebenvertrages massgebend ist.⁵²⁾

Aber auch abgesehen von dem fehlenden Erfordernis der Vertragsnatur, kann nach dem schweizerischen Rechte in der widerruflichen Begünstigung keine Schenkung von Todes wegen erblickt werden. Art. 273 g Abs. 2 des durch ZGB ergänzten OR stellt nämlich — im Anschluss an ALR I, 11, § 1135, öster. bGB § 956, Zürcher. Privatrechtsgesetz. § 1066 und BGB § 2301 Abs. 1 — ein Schenkungsversprechen (das Gesetz sagt ungenau „Schenkungsversprechen“), dessen Vollziehbarkeit an den Tod des Schenkers gebunden ist, unter die Vorschriften der Verfügungen von Todes wegen.⁵³⁾ Also selbst wenn in unserem Falle ein Schenkungsversprechen vorläge, was nicht zutrifft, müsste man dasselbe als Verfügung von Todes wegen behandeln. Der Sinn der Bestimmung in Art. 273 g Abs. 2 ist der: ein solches Versprechen sei als Verfügung von Todes wegen zu betrachten;

⁵¹⁾ Vergl. Windscheid, Pandekten, III § 675 (II, § 369).

⁵²⁾ Vergl. Hellwig a. a. O. § 10.

⁵³⁾ Das baselstädtische Gesetz betr. Eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen behandelt in § 106 die Schenkungen auf Todesfall wie letztwillige Verfügungen.

das Gesetz kennt also die gemeinrechtliche Schenkung von Todes wegen in ihrem Dualismus als Schenkung unter Lebenden und als Verfügung von Todes wegen nicht mehr. Die neue Vorschrift des OR will, wie BGB § 2301 Abs. 1, welcher materiell mit Art. 273 g Abs. 2 übereinstimmt, dass nur noch die Bestimmungen über die Verfügungen von Todes wegen zur Anwendung gelangen, das Schenkungsversprechen als solches also wirkungslos sei. Diese Interpretation wird — so viel wir sehen — einzig von Cosack (Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts II, § 362) bestritten, welcher trotz BGB § 2301 Abs. 1 das Schenkungsversprechen für ein Rechtsgeschäft inter vivos mit sofortiger obligatorischer Wirkung ansieht, daneben aber auch gewisse Vorschriften über die Verfügungen von Todes wegen gelten lassen will. Wir glauben jedoch, dass Cosack hier etwas ins Gesetz legt, das nicht in dessen Sinn liegt. Hätte die Rechtsordnung das zum Ausdruck bringen wollen, was Cosack herausliest, so hätte sie auch notwendig genau bestimmen müssen: die und die Grundsätze über Schenkungen und die und die Bestimmungen über Verfügungen von Todes wegen finden Anwendung. Dafür, dass Art. 273 g Abs. 2 dieser letzteren Meinung ist, finden wir keine Anhaltspunkte. Die Botschaft des Bundesrates und die Verhandlungen in den Räten sprechen sich über diese Frage nicht aus. Selbst wenn wir jedoch Cosacks Ansicht billigen könnten, so würde doch immerhin noch das Schenkungsversprechen fehlen.

Eine Zuwendung durch Schenkung unter Lebenden oder von Todes wegen kann also in der widerruflichen Begünstigung durch den Versicherungsnehmer nicht gefunden werden und eine analoge Behandlung ist juristisch unzulässig, da wesentliche Merkmale dieser Schenkungsarten mangeln.⁵⁴⁾

Wir haben deshalb weiter zu untersuchen, ob eventuell die Erfordernisse einer Zuwendung durch letztwillige Verfügungen vorhanden sind oder ob wenigstens eine ähnliche Behandlung nach derselben angezeigt ist. Als Verfügung von

⁵⁴⁾ A. M. Ehrenzweig, Zweigliedrige Verträge .S. 159 ff.

Todes wegen käme lediglich das Vermächtnis in Betracht, eine Erbeinsetzung scheidet aus, da nach den Intentionen des Versicherungsnehmers der Begünstigte nicht Erbe werden soll. Schon nach römischem Rechte bedarf das Legat — einige Ausnahmen nicht gerechnet — zur Gültigkeit einer ganz bestimmten Form; eine solche schreibt auch ZGB Art. 498 ff. vor. Diese Formen sind nun in der Regel in unserem Falle nicht erfüllt. Ferner gibt das Vermächtnis dem Bedachten prinzipiell — wenigstens nach den modernen Rechten — lediglich ein Forderungsrecht gegen die Erben; ebenso ZGB Art. 562, welches im Prinzip kein Vindikationslegat kennt. Nun erlangt aber der Begünstigte, wie ausführlich dargetan wurde, beim Tode des Versicherungsnehmers unmittelbar ein selbständiges Recht gegen den Versicherer, nicht bloss gegen die Erben und auch nicht aus dem Nachlass. Wohl gehörte das Recht auf die Versicherungssumme zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers zu dessen Vermögen, aber nur bis zum Momente seines Todes, von da ab steht es unwiderruflich und selbständig dem Begünstigten zu. Nur dann würde der Dritte die Versicherungssumme aus dem Nachlasse des Versicherungsnehmers erhalten, wenn die Versicherung zu eigenen Gunsten des Erblassers genommen und erst durch letztwillige Verfügung der Anspruch daraus dem Dritten zugewendet worden wäre (die besondere hier in Betracht fallende Bestimmung des Art. 563 Abs. 2 ZGB wird am Schlusse dieses Abschnittes behandelt). Im letzteren Falle liegt ein Vertrag zu Gunsten Dritter natürlich nicht mehr vor. Weiter müssen wir beachten, dass ein Vermächtnis nur dem Erben oder Vermächtnisnehmer auferlegt werden kann, dass aber der Versicherer weder die Stellung eines Erben noch die eines Legatars einnimmt (vergl. ZGB Art. 484 Abs. 2).

Dennoch wäre es unjuristisch, wenn wir bloss auf diese äusseren Mängel abstellend erklärten: da die durch die widerrufliche Begünstigung gemachte Zuwendung kein Vermächtnis sein kann, muss sie als Rechtsgeschäft inter vivos behandelt werden. Wir müssen uns vielmehr fragen: was bezweckt der Versicherungsnehmer durch die widerrufliche Begünstigung?

und weiter, warum fehlt die Form eines Vermächtnisses und weshalb stammt die Versicherungssumme nicht aus dem Nachlass?

Darüber wird nun kein Zweifel bestehen, dass der Versicherungsnehmer durch die widerrufliche Begünstigung dem Dritten für die Zeit nach seinem Tode eine bestimmte Geldsumme in Aussicht stellt, ohne sich jedoch zu verpflichten, ihm diese wirklich zukommen zu lassen, also ohne sich des Verfügungsrechtes über die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zu begeben. In diesem Punkte besteht somit eine Uebereinstimmung mit dem Vermächtnis, auch bei diesem bezeugt der Verfügende eine blosse Geneigtheit, ohne sich in irgend einer Weise rechtlich vor seinem Tode zu binden. Wie beim Legat, so erwächst auch bei der widerruflichen Begünstigung dem Dritten erst mit dem Tode des Verfügenden ein Recht und in beiden Fällen deshalb, weil nicht widerrufen wurde. Einen wesentlichen Unterschied begründet es für unsere Frage nicht, dass beim Vermächtnis das Gesetz aus dem einseitigen Willen des Zuwendenden mit dessen Tode dem Legatar ein Recht gewährt, während beim Vertrag zu Gunsten Dritter der übereinstimmende Wille des Promittenten und des Promissars es ist, welcher dem Dritten ein Recht verschafft.

Eine weitere Gemeinsamkeit besteht darin, dass der Begünstigte und der Vermächtnisnehmer ohne ihr Wissen und ohne ihren Willen mit dem Tode des Verfügenden ein Recht erhalten, dass ferner für beide die Geltendmachung und der Ausschlag des Anspruchs durch einseitige Erklärung gegenüber den Erben resp. für den Begünstigten gegenüber dem Versicherer zu erfolgen hat. Der Umstand, dass die Form eines Vermächtnisses fehlt, erklärt sich aus dem Vorliegen eines Vertrags zu Gunsten Dritter; wie der gewöhnliche Vertrag, so ist aber auch der Vertrag zu Gunsten Dritter lediglich die Hülle, in welche die verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte gekleidet werden können.

Auch die Tatsache, dass der Begünstigte nicht aus dem Nachlasse, sondern direkt vom Versicherer die Geldsumme empfängt, ergibt sich aus der Mittelbarkeit der Zuwendung,

also wiederum aus der Verwendung eines Vertrages zu Gunsten Dritter. Schon das römische und nach ihm das gemeine Recht kannte ein sog. *legatum per vindicationem*, das dem Legatar das vermachte Objekt direkt verschaffte, also nicht erst durch die Erben ging. Trotzdem wurde ein solches Rechtsgeschäft mit Recht als Vermächtnis angesehen. Ja sogar das *fideicommissum a debitore relictum*, welches dem Dritten ein direktes Recht gegen den debitor gab, wurde im allgemeinen den Legaten gleichgestellt, obschon auch hier die Form derselben und das Schulden aus dem Nachlass nicht vorhanden war.

Wir sehen also in der widerruflichen Begünstigung durch den Versicherungsnehmer so viele Momente und zwar solche wesentlicher Art, dass, wenn wir sie auch nicht ganz als Vermächtnis behandeln dürfen, eine analoge Anwendung der meisten Normen über dasselbe sich uns geradezu aufdrängt.⁵⁵⁾

Die Argumentation: da die Form und die Schuld aus dem Nachlasse bei der widerruflichen Begünstigung fehle, könne darin unmöglich ein Vermächtnis gefunden und müsse deshalb ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, also eine Schenkung angenommen werden, dürfte doch sehr an Oberflächlichkeit krank. Wir haben vielmehr die Frage so zu stellen: soll die Rechtswissenschaft die widerrufliche Begünstigung durch eine Lebensversicherung für wirkungslos erklären? Gewiss nicht, die Praxis und neuestens die Gesetze anerkennen sie mit Fug und Recht. Daran reiht sich die weitere Frage: welchen Rechtsgeschäften kann sie analog behandelt werden? Die Antwort darauf lautet für den Juristen: analog denjenigen, welche wesensgleiche Züge aufweisen und den gleichen Zweck verfolgen. Das können nach dem Gesagten nur die Vermächtnisse sein.

⁵⁵⁾ Aehnlich Hellwig, der darin ein modernes *fideicommissum a debitore relictum* erblickt (a. a. O. S. 357 ff.), das sich vom römischen f. a. d. r. dadurch unterscheidet, dass es nicht wie das letztere in Bezug auf *Quarta Falcidia*, Nachlassüberschuldung etc. den Vermächtnisgrundsätzen zu unterstellen sei. Snyling a. a. O. S. 500 erblickt darin ein *Quasilegat*, ohne nähere Begründung, Stobbe, H. B. des deutschen Privatrechts III (1885) S. 121 eine vertragliche letztwillige Verfügung.

Würde man aber wegen der aus der Einkleidung der Zuwendung in einen Vertrag zu Gunsten Dritter sich ergebenden Abweichungen eine Schenkung annehmen, oder ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden, so wäre der Erblasser geradezu vom Gesetze dazu verführt, unter Anwendung dieses Mittels seine Erben und Nachlassgläubiger zu verkürzen.

Es erübrigt nun noch, kurz auf die Ansicht einzutreten, wonach in der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter, ohne Unterschied, ob sie widerruflich oder unwiderruflich gestaltet ist, ein Liberalitätsakt überhaupt nicht gefunden werden dürfe, sofern die nächsten versorgungsbedürftigen Angehörigen des Versicherungsnehmers zu Begünstigten ernannt worden seien, weil hier lediglich die Erfüllung einer sittlichen Pflicht vorliege.⁵⁶⁾

Allerdings sieht auch das ZGB resp. das durch dasselbe ergänzte OR Art. 273a Abs. 3 die Erfüllung einer sittlichen Pflicht nicht als Schenkung an, doch wird man kaum die ratio dieser Bestimmung auf die Lebensversicherung zu Gunsten dürftiger Angehöriger anwenden können, sonst müsste man auch konsequenter Weise jede letztwillige Verfügung, wodurch der Erblasser diesen Personen eine bestimmte Summe vermacht, dem Zugriff der Nachlassgläubiger entziehen. Ueberdies ist nach dem ZGB Art. 476 selber eine solche Annahme unmöglich. Dagegen hat dieser sozialpolitisch wichtige Gedanke, der zu einem grossen Teile berechtigt ist, im VVG Art. 80 und 85 etwelche Berücksichtigung gefunden.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen haben wir nun die Lösung zu betrachten, welche unsere Frage durch das ZGB erhalten hat. Um diese richtig verstehen zu können, müssen wir notwendig auf die Regelung nach dem Vorentwurfe zurückgreifen. Gemäss Art. 580 Abs. 3 desselben in Verbindung mit Art. 496 Abs. 4 war eine „auf den Namen

⁵⁶⁾ So z. B. Rüdiger a. a. O. S. 284 und Koenig, S.-A. S. 96 und 97, welcher leider in seiner kurzen Abhandlung zu wenig die Fragen de lege lata von denen de lege ferenda trennt! Aehnlich nach ihm Urteil des BG vom 19. Juni 1908 in Zeitschr. d. bern. J. V. 44, S. 479 ff., Revue 27 n. 12 (S. 33—35), EBG 34 II n. 44 S. 394—401.

des Bedachten ausgestellte Versicherungspolice“ nicht als Verfügung von Todes wegen, sondern als ein Geschäft unter Lebenden zu beurteilen, somit auch die Versicherungssumme nicht zur Erbschaft zu rechnen. Zwischen Art. 580 Abs. 3 und 496 Abs. 4 bestand insofern eine Diskrepanz, als ersterer von „auf den Namen des Bedachten ausgestellter Police“, letzterer dagegen von „Lebensversicherungsbeträgen, auf welche ein Dritter durch Geschäft unter Lebenden das Recht erworben hat“ sprach; doch hätte man Art. 496 Abs. 4 als durch Art. 580 Abs. 3 interpretiert ansehen müssen und also dann das Recht auf die Lebensversicherungsbeträge als durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben zu betrachten gehabt, wenn die Police auf den Namen des Bedachten ausgestellt worden ist. Ob dies nur für die unwiderrufliche oder auch für die widerrufliche, ob ferner nur für die entgeltliche oder auch für die unentgeltliche Begünstigung zutreffen sollte, darüber bestimmte der Vorentwurf nichts; auch die Motive schweigen. Es ist aber anzunehmen, dass, sofern ein solcher Unterschied hätte gemacht werden sollen, dies deutlich ausgesprochen worden wäre. Nach dem Satze „ubi lex non distinguit nec nobis est distinguendum“ dürfen also auch wir einen Unterschied nicht konstruieren.

War nach dem Vorentwurf die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter unter den obigen Voraussetzungen als Rechtsgeschäft unter Lebenden zu behandeln, so unterlag sie auch wie die übrigen Veräußerungen unter Lebenden der Herabsetzungsklage gemäss Art. 547 Abs. 4 und 5, sofern sie der Versicherungsnehmer offenbar in der Absicht, die Verfügungsbeschränkungen zu umgehen, eingegangen hat oder wenn sie sich als Schenkung darstellt. Denn die ratio des Art. 496 Abs. 4 konnte nicht die sein, dass bei der Berechnung des verfügbaren Teiles die Versicherung gar nicht in Betracht kommen sollte, sondern lediglich die, dass sie nicht in den Nachlass falle. Immerhin bestand insofern eine Lücke, als beim Vermächtnis der Versicherungssumme (Art. 580 Abs. 2) genau bestimmt war, welcher Betrag bei der Ermittlung der disponibeln Quote zu Grunde gelegt werden musste, während

bei der Zuwendung der Versicherungssumme durch Rechtsgeschäft unter Lebenden darüber nichts gesagt wurde.

Der Entwurf des Bundesrates bestimmte in Art. 481 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 530 Ziff. 4, dass eine zu Gunsten Dritter errichtete Versicherung auf den Tod des Erblassers nur mit dem Rückkaufswert und nicht mit der Versicherungssumme zum Vermögen des Erblassers gerechnet werde und nur mit diesem Betrage der Herabsetzungsklage bei Ueberschreitung des verfügbaren Teiles unterliege. Im Unterschied zum Vorentwurfe fehlt hier die Anweisung, wonach die durch eine Lebensversicherung zu Gunsten Dritter bewirkte Zuwendung unter allen Umständen als Rechtsgeschäft unter Lebenden zu beurteilen sei. Eine solche Meinung könnte auch nicht darin erblickt werden, dass im vorhergehenden Absatz desselben Artikels von Schenkungen unter Lebenden die Rede war. Aus einer solchen Aeusserlichkeit auf einen bestimmten Willen des Gesetzes zu schliessen, wäre doch höchst unwissenschaftlich. Der Entwurf wollte, richtiger Ansicht nach, diese Seite überhaupt nicht berühren, sondern lediglich entscheiden, welcher Betrag, ob Versicherungssumme oder Rückkaufswert, als aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers abgegangen zu betrachten sei.⁵⁷⁾ Deshalb steht nichts entgegen, das Resultat unserer obigen Untersuchung hier anzuwenden und in der widerrufflichen Begünstigung durch eine Lebensversicherung eine Zuwendung mortis causa zu erblicken. (Ueber den Charakter der unwiderrufflichen Begünstigung siehe das Nähere weiter unten.)

Der Entwurf des Bundesrates wurde dann hinsichtlich dieser Bestimmungen angenommen mit der Beifügung der

⁵⁷⁾ In der Kommission des Ständerates hat ein Mitglied den Antrag gestellt, die Bestimmung des Bundesrates solle durch folgende ersetzt werden: „Die Versicherungssumme unterliegt der Herabsetzung in dem Verhältnisse, in dem die für jenen Anspruch entrichtete Prämie eine übermässige war. Ein Uebermass ist dann vorhanden, wenn unter Würdigung der Beziehungen des Erblassers zum Anspruchsberechtigten die Prämie in einem offenbaren Missverhältnis zum Erwerb und Vermögen des ersteren gestanden hat“. Vergl. A. stenogr. Bulletin der schweiz. Bundesversammlung 1906, S. 421. Diese Regelung entspricht dem franz. Entwurf Art. 60.

ausdrücklichen Erklärung, dass es für die Herabsetzungsmöglichkeit keinen Unterschied begründe, ob der Anspruch aus einer Lebensversicherung durch Geschäft unter Lebenden oder von Todes wegen zu Gunsten eines Dritten bestellt worden ist.

In diesem Zusammenhange mag noch auf ZGB Art. 563 Abs. 2 verwiesen werden. Auf Grund desselben kann derjenige, dem ein Versicherungsanspruch auf den Tod des Erblassers „vermacht“ wurde, also in Form eines echten Legates, nicht durch Vertrag zu Gunsten Dritter, wo sich das von selbst versteht, direkt vom Versicherer Bezahlung der Versicherungssumme verlangen. Damit wird ausnahmsweise ein dem ZGB im Prinzip unbekanntes Vindikationslegat geschaffen, indem der auf solche Weise Bedachte die Zuwendung nicht als blosse Forderung gegen die Erben erhält. Gemäss ZGB Art. 476 unterliegt sein Anspruch nur mit dem Rückkaufswerte der eventuellen Herabsetzungsklage.

b. Die Rechtsstellung des widerruflich Begünstigten gegenüber den Gläubigern und der Ehefrau des Versicherungsnehmers.

Da der widerruflich Begünstigte zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers weder diesem, noch dem Versicherer gegenüber ein Recht besitzt, sondern eine blosse juristisch irrelevante Hoffnung auf einen künftigen Rechtserwerb, so erlischt selbst die letztere, wenn der Versicherungsanspruch von den Gläubigern des Versicherungsnehmers gepfändet wird. Das VVG spricht dies in Art. 79 Abs. 1 noch ausdrücklich aus.⁵⁸⁾

Eine Ausnahme besteht laut Art. 80 und 81 nur, sofern — was in der Mehrzahl der Fälle zutrifft — die nächsten Angehörigen des Versicherungsnehmers als Begünstigte eingesetzt sind; darüber haben wir bereits gesprochen.

⁵⁸⁾ Vergl. die Urteile des Zürcher Obergerichts vom 4. Dez. 1900, 31. Januar 1903, 17. März 1903, in Sammlung des VA n. 288, 287, 286. Ein Widerruf der Begünstigung durch den Konkursverwalter etc. ist nach dem VVG nicht nötig. A. M. Rüdiger a. a. O. S. 289, welcher einen Widerruf durch die Gläubiger des Versicherungsnehmers nicht gestattet. Näheres Eintreten auf diese Streitfrage ist durch VVG Art. 79 Abs. 1 überflüssig geworden.

Ueber die Art, in welcher die Gläubiger den gepfändeten Versicherungsanspruch verwerten können, braucht hier nichts bemerkt zu werden. Für unser Thema genügt die Konstatierung der Rechtsfolgen, welche durch Pfändung der Forderung aus dem Versicherungsvertrage oder infolge Konkursöffnung über den Versicherungsnehmer für den Begünstigten eintreten.

Dagegen ist hier noch Art. 86 des VVG zu erwähnen, wonach der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers mit dessen Zustimmung bei der betriebs- oder konkursrechtlichen Verwertung des Anspruchs aus einem Lebensversicherungsvertrage verlangen dürfen, dass ihnen gegen Erstattung des Rückkaufswertes die Forderung aus dem Vertrage abgetreten werde. War die letztere verpfändet, so haben sie die pfandversicherte Summe, mindestens jedoch den Rückkaufswert zu entrichten. Emminghaus a. a. O. Sp. 42 und 43 nimmt u. E. mit Unrecht an, in diesem Falle müsse eine bedingte Begünstigung des Ehegatten oder der Nachkommen vorliegen. Sind jene Personen zu Begünstigten gemacht worden, so kommt Art. 80 und 81 zur Anwendung. Der Dritte erhält aber gemäss Art. 79 Abs. 1 seine ursprüngliche Aussicht wieder, wenn die Pfändung dahin fällt oder der Konkurs widerrufen wird.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, dass es einer Anfechtungsklage nicht bedarf, wenn z. B. der Versicherungsnehmer eine Person in frauduloser Absicht widerruflich begünstigte, denn diese erlangt ja dadurch noch kein Recht. Eine allfällige Anfechtung der Gläubiger müsste deshalb abgewiesen werden, da sie nicht nur unnötig, sondern auch unmöglich wäre, weil noch nichts aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers herausgekommen ist, gradeso wie die Gläubiger in jenem Falle nicht anfechten können, solange ihr Schuldner noch lebt, wenn dieser ein Vermächtnis zu Gunsten eines Dritten errichtet hat.

Hat der Begünstigte selbst mit Einwilligung des Versicherers und des Versicherungsnehmers später die Prämien bezahlt, weil der letztere dazu nicht mehr im Stande war,

so wird aus einer Versicherung auf eigenen eine solche auf fremden Tod. Der Begünstigte wandelt dadurch seine Stellung in die eines Versicherungsnehmers um. Er erhält die vorhandene Prämienreserve geschenkt, und diese ist es, welche eventuell ein Anfechtungsobjekt für die Gläubiger des ursprünglichen Versicherungsnehmers bildet. Immerhin bedarf dieser Satz einer Einschränkung: stirbt nämlich der frühere Versicherungsnehmer, bevor der einstige Begünstigte seinerseits die erste Prämie entrichtet hat, so ist dem letzteren nicht nur die Prämienreserve, sondern die ganze Versicherungssumme zugewendet worden, denn in diesem Falle verdankt er einzig und allein der Tätigkeit des Versicherungsnehmers sein Recht auf die Leistung des Versicherers, und diese bildet eventuell das Anfechtungsobjekt der Gläubiger. Stammen jedoch die späteren Prämien, welche der Versicherungsnehmer bezahlt, aus dem Vermögen des Begünstigten, oder entrichtet sie der letztere an Stelle und im Namen des ersteren, so wird dies nur unter der Bedingung des Verzichts auf den Widerruf geschehen. Auch hier schenkt der Versicherungsnehmer dem Dritten nicht mehr als die im Momente des Verzichts vorhandene Prämienreserve. Die Fälle, in denen der Begünstigte die Prämien nachträglich selbst bezahlt, werden ziemlich rar sein, denn der Versicherungsnehmer wird, sofern er die Prämien nicht mehr aus eigener Tasche bezahlen kann, das Rückkaufsrecht geltend machen, oder aber Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung verlangen; nach VVG Art. 93 tritt diese sogar von selbst ein.

Mit dem Tode des Versicherungsnehmers erhält der Begünstigte das Recht auf die Versicherungssumme, sofern die bereits erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind; er kann seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer geltend machen, da er nicht nur eine Forderung gegenüber dem Nachlasse, d. h. gegenüber den Erben besitzt. Wird über die Verlassenschaft der Konkurs eröffnet, so fällt die Versicherungssumme nicht in die Masse, auch Art. 476 ZGB steht dem nicht entgegen, er besagt nicht etwa, dass die Versicherungsleistung, die der Begünstigte bekommt, Gegenstand des Nachlasses

bilde.⁵⁹⁾ Ausgenommen hievon ist selbstredend derjenige Teil, den sich der Versicherungsnehmer etwa selbst vorbehalten hatte, auf den sich also die Begünstigung nicht erstreckte. War der Versicherungsanspruch schon vor dem Tode des Versicherungsnehmers gepfändet oder noch zu Lebzeiten desselben der Konkurs eröffnet worden, so kann dem Dritten kein Recht mehr erwachsen. Die Tatsache aber, dass die Versicherungssumme nicht in den Nachlass gelangt, kann für die Gläubiger des Versicherungsnehmers höchst fatal sein, wenn z. B. der Versicherungsanspruch alles war, was ihr Schuldner an Vermögen besass, und die Erben die Erbschaft ausschlagen.

So bleibt den Gläubigern nichts mehr übrig als eventuell eine Anfechtungsklage. Wer ist als Anfechtungsgegner zu betrachten? Sofern der ganze Versicherungsvertrag angefochten wird, der Versicherer, gemäss Art. 290 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Eine Anfechtungsklage ihm gegenüber auf Ungültigerklärung des Versicherungsvertrages überhaupt interessiert uns hier nicht; hätte sie Erfolg, so würde auch die Begünstigungsklausel dahinfallen. Die Gläubiger erreichen dagegen in der Regel weit mehr, wenn sie nur die Begünstigung, also die unentgeltliche Verfügung, die durch Unterlassen des Widerrufs, d. h. durch den stillschweigenden Verzicht darauf, zu Stande kam, anfechten. Wer ist hier Anfechtungsbeklagter? Man kann nicht so argumentieren: das anfechtbare Rechtsgeschäft sei der Abschluss des Versicherungsvertrages und folglich der Versicherer Anfechtungsgegner. Denn dem Versicherer gegenüber ist der Versicherungsvertrag kein unentgeltliches Geschäft und auch kein derartig entgeltliches, dass dabei seine Gegenleistung in einem offenbaren Missverhältnis zu derjenigen des Versicherungsnehmers steht (SchKG Art. 286). Weiter kann man in der Versicherung eines Kapitals für den eigenen Todesfall zu Gunsten eines Dritten kaum die Bestellung einer Leibrente erblicken;

⁵⁹⁾ Das ist *communis opinio*, wir verzichten deshalb auf Literaturnachweise. Vergl. Hecks Verzeichnis a. a. O. auf S. 20 ff. Für die Schweiz vergl. EBG 19, S. 286 ff. in Sammlung des VA n. 289.

der Lebensversicherungs- und der Leibrentenvertrag sind juristisch und wirtschaftlich verschieden.

Aber die Gläubiger selbst wollen ja den Versicherungsvertrag als solchen nicht anfechten, die Voraussetzungen hiezu wären auch nur in seltenen Fällen vorhanden, sie wollen nicht nur die Prämien zurück, sondern die Versicherungssumme. Nicht das Rechtsgeschäft zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, sondern die Begünstigung soll für sie ungültig erklärt werden. Nun übersieht SchKG Art. 290 den Fall des Art. 286, wo der Schuldner eine unentgeltliche Verfügung vorgenommen hat, bei welcher derjenige, dem sie zugute kommen soll, am Rechtserwerb nicht mitgewirkt hat, sondern unmittelbar durch einen Vertrag zu Gunsten Dritter zum Gläubiger gemacht wurde. Wir handeln deshalb nur im Sinne des Gesetzes, wenn wir die Unvollständigkeit ergänzen und denjenigen, dem die unentgeltliche einseitige Zuwendung zugute kommen soll, zum Anfechtungsbeklagten setzen.⁶⁰⁾

Machen die Gläubiger von der sogen. Schenkungspauliana (SchKG Art. 286) Gebrauch, so müssen sie nachweisen, dass vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten vor der Konkurseröffnung etc. die unentgeltliche Verfügung vorgenommen worden ist. Damit gelangen wir zu der Frage: in welchem Momente hat der Versicherungsnehmer die Zuwendung an den Dritten vollzogen? Die Antwort hierauf kann nach unseren Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt nicht allzu schwierig sein. Durch die widerrufliche Begünstigung bekundet der Versicherungsnehmer gerade so wie der Testator lediglich eine Geneigtheit, die dem Dritten selbst vorderhand nur eine Hoffnung, aber kein Recht, auch kein bedingtes, verschafft. Den wirksamsten Akt vollzieht er erst dadurch, dass er von dieser seiner Absicht nicht abgeht, seine Widerrufsbefugnis nicht ausübt. Erklärt er noch zu seinen Lebzeiten

⁶⁰⁾ Vergl. Jaeger, Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 290, Anm. 1. — Nach BGericht (E. 34 II S. 399) ist es fraglich ob eine gleich bei Abschluss des Versicherungsvertrages getroffene Begünstigung allein anfechtbar ist.

den Verzicht, macht er also aus der Geneigtheit eine rechtlich relevante, ihn bindende Willenserklärung, so entsteht auch für den Begünstigten aus einer juristisch bedeutungslosen Aussicht ein festes Recht. In diesem Momente also vollzieht der Versicherungsnehmer die unentgeltliche Verfügung, vorher sagt er nur: „Ich werde dir vielleicht, dereinst etwas zukommen lassen.“ Die benachteiligten Gläubiger können die durch den Verzicht auf den Widerruf bewirkte unentgeltliche Zuwendung innerhalb der gesetzlichen Frist anfechten, dann wird die Begünstigung unwirksam. Bevor jedoch der Verzicht erfolgt, ist den Gläubigern noch nichts entzogen, eine Anfechtung deshalb unbegründet. Erst dadurch, dass der Widerruf unterbleibt, erwächst dem Begünstigten ein Recht. Nicht der Tod ist es also genau genommen, welcher dem Dritten einen Anspruch verschafft, sondern das Unterlassen des Widerrufs, ein Rechtsakt des Versicherungsnehmers. Diese Tatsache ist konstitutiver Natur, sie bestätigt nicht etwa bloss ein vorhandenes Recht, sie bringt dasselbe vielmehr erst zur Entstehung, gerade wie der Legatar erst mit dem Tode des Testators berechtigt wird.

Vollzieht sich somit bei der widerruflichen Begünstigung die Zuwendung an den Dritten erst mit dem Ableben des Versicherungsnehmers, so können die Nachlassgläubiger des letzteren dieselbe anfechten, wenn der Konkurs über die Verlassenschaft innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Schuldners eröffnet wird. Hat die Anfechtung Erfolg, so ist der Begünstigte zur Herausgabe der ganzen Versicherungssumme verpflichtet, denn diese ist es, welche durch die angefochtene Handlung aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers gekommen ist. Trotzdem wird die Praxis der Gerichte sehr wahrscheinlich auch hier unter Verallgemeinerung der Vorschrift in ZGB Art. 476 nur den Rückkaufswert als zugewendet betrachten. Befindet sich die Versicherungssumme nicht mehr ganz in den Händen des Begünstigten und ist derselbe in bona fide, so hat er nur die Bereicherung herauszugeben, sofern es sich um eine unentgeltliche Zuwendung handelt (SchKG Art. 291 Abs. 3). Hat der Dritte da-

gegen die Versicherungssumme noch nicht bezogen, so bewirkt die erfolgreiche Anfechtung, dass sein Recht als von Anfang nichtig angesehen wird; es haben dann die Gläubiger das Bezugsrecht gegenüber dem Versicherer.⁶¹⁾

Sind die Voraussetzungen der sogen. Ueberschuldungspauliana (SchKG Art. 287) gegeben, hat also der Versicherungsnehmer bei seinen Lebzeiten, aber innerhalb von sechs Monaten vor Konkursausbruch oder Pfändung, im Momente der Ueberschuldung einen Dritten zum Begünstigten eingesetzt, um ihm dadurch Sicherheit zu gewähren für eine noch nicht verfallene Schuld, sofern er dazu nicht schon früher verpflichtet war, oder um ihm auf diese Weise eine noch nicht fällige Forderung zu begleichen, so haben die Gläubiger das Recht, die Begünstigung anzufechten, wenn der Dritte nicht beweist, dass ihm die Vermögenslage des Schuldners unbekannt war. Dasselbe können sie tun, sofern unter den gleichen Voraussetzungen die Begünstigung zur Bezahlung einer fälligen Schuld vorgenommen wurde, weil in einer Versicherung zu Gunsten Dritter ein übliches Zahlungsmittel nicht zu finden ist.

Sind dagegen die Bedingungen für eine sogen. Deliktspauliana vorhanden, d. h. hat der Versicherungsnehmer den Begünstigten in der diesem erkennbaren Absicht ernannt, dadurch alle oder einzelne Gläubiger zu benachteiligen, so haben die letzteren ebenfalls ein Anfechtungsrecht, das zudem erst durch Ablauf von fünf Jahren verjährt.

Zu beachten ist, dass der Richter gemäss SchKG Art. 289 nach freiem Ermessen urteilt; er kann deshalb eine Schenkung oder unentgeltliche Verfügung des Versicherungsnehmers als vorhanden ansehen, auch wenn die Gläubiger dafür keinen strikten Beweis, der in diesen Fällen oft sehr schwierig sein wird, haben erbringen können.

Da die Anfechtung zur Folge hat, dass die Begünstigung als von Anfang an ungültig betrachtet wird, so würde

⁶¹⁾ Zu ähnlichen Resultaten gelangt Hellwig a. a. O. § 57 S. 376 ff. auf Grund des deutschen Rechts. Ferner Brecher a. a. O. A. M. die communis opinio, weil sie die Versicherungssumme nicht als aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers abgegangen betrachtet.

der Versicherer, falls er doch an den Dritten leistet, an einen Unberechtigten bezahlt haben; doch kann man von ihm schon deshalb nochmalige Entrichtung der Versicherungssumme nicht verlangen, weil er durch Aufnahme der Inhaberklauseel jeden Präsentanten der Police als Gläubiger ansehen durfte, sofern er nicht in mala fide war.

Durch das Zulassen einer Anfechtung geschieht dem Versicherungsnehmer selbst kein Unrecht, denn es stand in seinem freien Belieben, dem Dritten ein unwiderrufliches Recht einzuräumen, und dies hätte er auch tun müssen, wenn es ihm mit der Versorgung des Begünstigten wirklich Ernst gewesen wäre. Es geht nicht an, dass er sich bis zu seinem Tode das freie Verfügungsrecht vorbehält und dann doch den Gläubigern dieses Exekutionsobjekt genommen wird.

Die vorhin gezogenen Konsequenzen treten jedoch nicht ein, wenigstens nicht alle, falls — was meistens zutreffen wird — der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers zu Begünstigten ernannt worden sind, denn gemäss VVG Art. 80 wird eine widerrufliche Begünstigung der Ehefrau oder der Nachkommen den Gläubigern des Versicherungsnehmers gegenüber wie eine unwiderrufliche Begünstigung betrachtet, nicht aber gegenüber dem Versicherungsnehmer selbst. Ob das Gesetz damit richtig gehandelt hat, soll am Schlusse dieser Arbeit untersucht werden. Die Pfändungs- oder Konkursgläubiger können daher unter diesen Umständen das Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer nicht exequieren. Dagegen haben sie die Befugnis, die Begünstigung auch dieser Personen anzufechten, jedoch nur innerhalb von sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, da der Versicherungsnehmer die Ehefrau etc. zu Begünstigten gemacht hat und sofern innerhalb dieser Frist der Konkurs eröffnet wird oder die Pfändung stattfindet. Sind aber die Voraussetzungen der sogen. Deliktspauliana gegeben, so verjährt die Anfechtungsmöglichkeit erst nach fünf Jahren.

In den übrigen Fällen hingegen, in denen die Begünstigten nicht identisch sind mit dem Ehegatten und den Nachkommen, können also die Gläubiger des verstorbenen Versicherungs-

nehmers unter den oben genannten Umständen die Zuwendung desselben an den Dritten anfechten. Wenn die Gegner unserer Ansicht (z. B. Koenig in Z. d. bern. J.-V. 42, S. 241) es unbillig finden, dass die Gläubiger sich hier aus dem, was der Versicherungsnehmer vielleicht schon seit ungezählten Jahren erspart hat, befriedigen dürfen, sie dagegen nichts erhalten würden, sofern er das Geld für die Prämien sonst verbraucht hätte, so mag ihnen soweit beigestimmt werden. Daraus darf man aber nicht folgern, es müsse deshalb den Gläubigern das Anfechtungsrecht versagt werden, denn auch in dem Falle, wo jemand eine Lebensversicherung nicht eingegangen, sondern das Geld für die Prämien selbst aufgespart hätte, würden diese Ersparnisse trotzdem dem Zugriff der Gläubiger nicht entzogen sein.

Selbstverständlich ist es ein höchst unjuristisches Argument, die Anfechtung deshalb auszuschliessen, weil der Versicherungsnehmer die Leistung des Versicherers seinen Gläubigern gar nicht habe zukommen lassen wollen, was z. B. Rüdiger (a. a. O. S. 285) behauptet. Der Wille des Versicherungsnehmers kommt nicht in Betracht, er kann den Gläubigern nicht wegnehmen, was das Gesetz ihnen zugesteht.

Die Vertreter der Ansicht, dass auch bei der widerrufenen Begünstigung die Gläubiger die Zuwendung der Versicherungssumme nicht anfechten dürfen, gewähren ihnen ein solches Recht dagegen oft hinsichtlich der Prämien, welche innerhalb der kritischen Fristen entrichtet wurden (vergl. z. B. Jäger, Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, S. 524), und zwar betrachten sie als Anfechtungsbeklagten den Begünstigten. Hierbei übersehen sie jedoch, dass die Prämien nur dem Versicherer und nicht dem Dritten zukommen, um von ihm Bezahlung der versprochenen Summe verlangen zu können, und dass sich der Versicherungsnehmer die Leistung des Versicherers seinem eigenen Vermögen lediglich durch die Begünstigung resp. durch das Unterlassen des Widerrufs entfremdet hat. Falls also eine Anfechtung der Prämienzahlungen überhaupt zulässig ist, so müsste sie nicht gegenüber dem Begünstigten, sondern gegenüber dem Versicherer, der sie als

vertragliche Gegenleistung empfängt, erfolgen. Es fragt sich nun aber, ob eine Anfechtung der Prämienzahlungen als solche stattfinden kann. Die Schenkungspauliana fällt ausser Betracht, da der Versicherungsnehmer dem Versicherer keine unentgeltliche Zuwendung macht, ebenso die Ueberschuldungspauliana, weil der Versicherungsnehmer bei der Entrichtung der Prämien nur seine Vertragspflichten erfüllt. Die Deliktspauliana endlich ist auch nicht möglich, denn nicht durch die Eingehung des Lebensversicherungsvertrages, sondern einzig und allein durch die Begünstigung eines Dritten werden die Gläubiger benachteiligt.

Somit gelangen wir zum Resultate, dass hinsichtlich der Prämienzahlungen eine Anfechtung seitens der Gläubiger des Versicherungsnehmers weder gegenüber dem Begünstigten noch gegenüber dem Versicherer statthaft ist.

Wie wir oben bemerkt haben, können auch *nondum nati* und *nondum concepti* zu Begünstigten ernannt werden; ein Recht erwerben dieselben immerhin erst mit ihrer lebendigen Geburt und zur Ausübung desselben ist die Tätigkeit ihres gesetzlichen Stellvertreters nötig. In Bezug auf die Stellung der Gläubiger in solchen Fällen haben wir zu unterscheiden:

Hat der Versicherungsnehmer seine Nachkommen zu Begünstigten eingesetzt und sind bei seinem Tode geborene Deszendenten und ein *conceptus* vorhanden, so ist nach gemeinem Recht und ebenso nach ZGB Art. 544 der letztere unter dem Vorbehalt, dass er lebendig geboren wird, erbfähig und es muss für ihn gemäss Art. 393 Abs. 3 ein Beistand ernannt werden. Obwohl es sich hier nicht um eine Erbschaft handelt, so sind doch diese Rechtssätze analog anzuwenden, denn das VVG erklärt in Art. 83 Abs. 3 unter „Nachkommen“ die „erbberechtigten Nachkommen“ als begünstigt. Erbberechtigt ist aber auch der *conceptus* für den Fall, dass er lebendig zur Welt kommt. Die schon geborenen Nachkommen, welche entsprechend ihrer Begünstigung auf die Versicherungssumme Anspruch haben, dürfen deshalb unter sinngemässer Anwendung von ZGB Art. 605 die Teilung der Versicherungssumme erst vornehmen, nachdem der Konzipierte

geboren ist. Sein eventueller Anteil fällt also nicht in den Nachlass; kommt er tot zur Welt, so erhalten die Lebenden auch noch seinen Betrag gemäss Art. 84 des VVG, welcher hier auf den präsumptiven Willen des Versicherungsnehmers abstellt.

Analoges gilt für den Fall, dass der neben existierenden Nachkommen Begünstigte noch nicht konzipiert ist (der Versicherungsnehmer hat z. B. seine eigenen Kinder und die noch nicht konzipierten Nachkommen eines seiner Kinder zu Begünstigten eingesetzt). Denn auch hier wird der Wille des Erblassers der sein, dass, im Falle die noch nicht Konzipierten nicht lebendig geboren werden, der Anteil derselben den übrigen zufällt und nicht in den Nachlass gelangt. Die Gläubiger haben also auch kein bedingtes Recht darauf.

Hat der Versicherungsnehmer einen Nachkommen, der noch nicht geboren ist, allein zum Begünstigten gemacht, so gehört der Anspruch auf die Versicherungssumme nur bedingt zum Nachlass, nur dann, wenn der betreffende Deszendent nicht lebendig geboren wird. Dies ist aus der ratio des Art. 80 des VVG zu entnehmen, denn das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen geborenen und noch nicht geborenen Nachkommen, es bestimmt vielmehr, dass jede Begünstigung der Nachkommen des Versicherungsnehmers gegenüber den Gläubigern des letztern als eine unwiderrufliche zu betrachten ist und nur unter den oben angegebenen Voraussetzungen angefochten werden darf. Da bis zur Geburt des so Begünstigten der Versicherungssumme die nötige Verwaltung fehlt, so hat die Vormundschaftsbehörde gemäss ZGB Art. 393 Abs. 1 einen Beistand zu ernennen.

In diesen Abschnitt gehört auch noch die Frage nach der Stellung des Begünstigten gegenüber der Ehefrau des Versicherungsnehmers, sofern dieselbe nicht identisch ist mit dem ersteren.

Leben die Ehegatten in Gütertrennung, so wird die Rechtsstellung des Begünstigten dadurch in keiner Weise tangiert, auch wenn der Ehemann die Prämien aus den gemäss ZGB Art. 242 Abs. 2 ihm zufallenden Einkünften des ihm

übertragenen Vermögens der Frau bezahlt hat; hat er sie aus dem Gute der Frau entrichtet, so nimmt die Ehefrau in Bezug auf ihren Ersatzanspruch gegenüber dem Begünstigten die Stellung einer gewöhnlichen Gläubigerin des Versicherungsnehmers ein.

Herrscht unter den Ehegatten das System der Güterverbindung, so gilt das vorhin Bemerkte; stammen also die Prämien aus den Erträgen des eingebrachten Frauengutes, so konnte der Ehemann darüber frei verfügen, ohne hiedurch der Ehefrau verpflichtet zu werden; sind sie dem eingebrachten oder gar dem Sondergut der letzteren entnommen, so ist die Stellung der Ehefrau gegenüber dem Begünstigten die gleiche wie die einer gewöhnlichen Gläubigerin des Versicherungsnehmers. Dasselbe gilt hinsichtlich des Rechts der Ehefrau auf einen Anteil am Vorschlage. Nach Art. 214 ZGB partizipiert nämlich die Frau an einer eventuellen Errungenschaft zu einem Drittel. Nun bildet der Anspruch auf die Versicherungssumme zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers einen Vermögensbestandteil des letzteren, sofern eine widerriefliche Begünstigung vorliegt, und erst im Momente des Todes geht er ins Vermögen des Begünstigten selbst über. An sich ist also bei der Berechnung des Vorschlags der ganze Anspruch auf die Versicherungssumme in Rücksicht zu ziehen und hat deshalb die Ehefrau ein Anrecht auf einen Drittel des Wertes desselben. Doch wird die Praxis der Gerichte auch hier nur den Rückkaufspreis als zur Errungenschaft gehörig betrachten. Findet sich im Vermögen des Ehemannes der Betrag dieses Drittels nicht mehr vor, so nimmt die Ehefrau diesbezüglich gegenüber dem Begünstigten wiederum die Stellung einer gewöhnlichen Gläubigerin des Versicherungsnehmers ein.

Was für die Güterverbindung gesagt wurde, kommt analog auch bei der Gütereinheit zur Anwendung.

In allen diesen Fällen besteht jedoch ein Anspruch der Ehefrau gegenüber dem Manne nicht, wenn sie der Begünstigung zugestimmt hat, somit auch ihrerseits dem Dritten eine unentgeltliche Zuwendung machen wollte.

Gilt unter den Ehegatten Gütergemeinschaft, so bedarf der Mann zur Eingehung eines Versicherungsvertrages zu Gunsten eines Fremden der Einwilligung der Ehefrau gemäss Art. 217 ZGB, denn man wird kaum ein solches Rechtsgeschäft als unter die ordentliche Verwaltung fallend ansehen können. Fehlt diese Zustimmung und ist der Vertrag nach Art. 217 Abs. 2 ZGB gegenüber dem Versicherer gültig, so hat die Ehefrau, wenn die Prämien ihrem Sondergute entnommen wurden, eine Ersatzforderung gegen den Ehemann, also die gleiche Stellung hinsichtlich des Begünstigten wie eine gewöhnliche Gläubigerin des Versicherungsnehmers. Bei Auflösung der Gütergemeinschaft durch Tod des Ehemannes hat die Frau Anspruch auf die Hälfte des vorhandenen Vermögens, dazu ist auch der Betrag der Versicherungssumme zu rechnen. Findet sich der Wert der Hälfte derselben nicht mehr vor, so steht die Ehefrau gegenüber dem Begünstigten ebenfalls nur wie eine gewöhnliche Gläubigerin des Versicherungsnehmers da. Erfolgt die Auflösung zu Lebzeiten des letzteren, z. B. infolge Scheidung, so gehört der Wert der Forderung aus dem Versicherungsvertrage, also der Rückkaufswert desselben zur Zeit der Scheidung zum Vorschlage und es hat die Ehefrau gemäss ZGB Art. 154 Abs. 2 ein Anrecht auf die Hälfte desselben.

Wird die Versicherung zu Gunsten der Ehefrau selbst und der Nachkommen eingegangen und leben die Ehegatten in Gütergemeinschaft, so wird man die Einwilligung der Frau vermuten dürfen; ob eine solche überhaupt notwendig ist angesichts Art. 160 Abs. 2 und 217 ZGB, ist fraglich; wir verneinen es. Das VVG bestimmt in Art. 84 für diesen Fall, dass die Ehefrau die Hälfte der Versicherungssumme erlange, ohne Rücksicht auf den Güterstand.⁶²⁾

Die begünstigte Ehefrau kann die Prämien, die der Mann aus ihrem Vermögen bezahlt hat, nicht ersetzt verlangen und

⁶²⁾ Das baselstädtische Gesetz betr. eheliches Güterrecht etc. § 21 betrachtet hier die Versicherungssumme als Bestandteil des Gesamtgutes, gleichgültig, ob Ehegatte oder Kinder begünstigt sind.

zudem noch die Versicherungssumme in Anspruch nehmen, sondern nur das eine oder das andere; dies wird jedenfalls im Zweifel als Wille des Versicherungsnehmers anzusehen sein.

c. Die Rechtsstellung des widerruflich Begünstigten gegenüber den Erben des Versicherungsnehmers.

ZGB Art. 476 in Verbindung mit Art. 529 bestimmt, dass bei einer auf den Tod des Versicherungsnehmers gestellten Versicherung zu Gunsten Dritter nur der Rückkaufswert im Zeitpunkte des Todes des Versicherungsnehmers zu dessen Vermögen gerechnet wird und nur mit diesem Betrage der Herabsetzung unterliegt.⁶³⁾ Ist also die disponible Quote überschritten worden, so muss sich der unentgeltlich Begünstigte — sowohl der widerruflich wie der unwiderruflich Begünstigte — durch die in ihrem Pflichtteil verkürzten Erben einen Abzug von der Versicherungssumme gefallen lassen und zwar höchstens bis zum Betrage des Rückkaufswertes. Aber nicht nur die Erben selbst haben ein Recht auf Herabsetzung, sondern gemäss Art. 524 ZGB, dessen Bestimmung sehr zu begrüßen ist, auch die Konkursverwaltung eines Erben, oder die zur Zeit des Erbanges Verlustscheine besitzenden Gläubiger desselben, sofern der Erbe nicht selbst von seiner Befugnis Gebrauch macht. Der Nachweis einer Ueberschreitung und des Rückkaufswertes ist natürlich nicht durch den Begünstigten, sondern durch die Herabsetzungskläger zu erbringen.

Hat der Versicherungsnehmer einen oder mehrere, aber absichtlich nicht alle pflichtteilsberechtigten Erben (z. B. nur die Ehefrau oder nur die Nachkommen oder nur einzelne der

⁶³⁾ Der französische Entwurf Art. 60 lässt eine Herabsetzungsklage nur für den Betrag zu, in welchem die vom Versicherungsnehmer bezahlten Prämien übermässig hoch waren (*manifestement exagérés en egard à ses facultés*). Das Zürcher. Privatrechtl. GB § 2047 (neuere Fassung § 985) gestattet eine Anfechtung von seiten der pflichtteilsberechtigten Erben wegen Pflichtwidrigkeit nur dann, „wenn sich aus den Umständen ergibt, es habe der Versicherte im Vorgefühl des nahen Todes die Versicherung in der Absicht abgeschlossen, die dafür bezahlte Prämie seinen natürlichen Erben zu entziehen“.

letzteren) zu widerruflich oder unwiderruflich Begünstigten ernannt und hiebei seine Verfügungsbefugnis überschritten, so findet unter den Miterben ebenfalls eine Reduktion statt im Verhältnis der Beträge, die ihnen über ihren Pflichtteil hinaus zugewendet worden sind (vergl. ZGB Art. 523). Aber immerhin unterliegt nicht die ganze Versicherungssumme, sondern nur der Rückkaufswert der Herabsetzung; der Ueberschuss gilt nach Gesetz als der Ausgleichung nicht unterworfen (vergl. ZGB Art. 476 in Verbindung mit Art. 629). Schlägt der Begünstigte, der zugleich Erbe ist, die Erbschaft aus, so ändert dies an einer eventuellen Reduktionspflicht gegenüber den Pflichtteilsberechtigten nichts, Art. 476 ZGB gilt auch in diesem Falle.

Den begünstigten Pflichtteilerben fällt der Versicherungsanspruch zu, auch wenn sie die Verlassenschaft nicht antreten; das VVG stellt hier in Art. 85 eine dahingehende gesetzliche Vermutung auf. Dagegen wird es sich dabei nicht um eine sogen. *praesumptio juris et de jure* handeln, denn es muss dem Versicherungsnehmer das Recht gewahrt sein, seine Erben nur unter der Bedingung des Erbschaftsantritts zu Begünstigten zu machen. Eine solche Klausel hat zur Folge, dass im Grunde genommen ein Vertrag zu Gunsten Dritter nicht mehr vorliegt, da sich der Versicherungsnehmer die Leistung an seine Rechtsnachfolger hat versprechen lassen, und zwar so, dass diese nur *de jure hereditario*, nicht *de jure proprio* die Versicherungssumme erwerben.

VVG Art. 84 regelt die Anteile für den Fall, wo die Erben zu Begünstigten ernannt worden sind; danach erhält, wie schon bemerkt, der Ehegatte die Hälfte der Versicherungssumme, in Abweichung von der in ZGB Art. 462 im allgemeinen bestimmten Erbportion von einem Viertel.

Wurde der Versicherungsnehmer durch Irrtum oder eine betrügerische Handlung des Dritten zu dessen Begünstigung veranlasst und hatte er zu seinen Lebzeiten von diesen eine Anfechtung gestattenden Umständen keine Kenntnis, so können an seiner Stelle die Erben die Anfechtungserklärung gegenüber dem Begünstigten vollziehen. Dasselbe ist der Fall, wenn unter den gleichen Verhältnissen der Begünstigte vom

Betrüge Kenntnis hatte oder hätte haben sollen, und ferner dann, wenn der Versicherungsnehmer die Begünstigung auf Bedrohung hin vornahm und die letztere noch bis zu seinem Tode andauerte.

Als Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers haben dessen Erben im Zweifel das Recht, vom Versicherer Leistung der Versicherungssumme an den Begünstigten verlangen zu dürfen (vergl. BGB § 335).

Ist der Begünstigte zugleich Vorerbe, so muss nach den Umständen des konkreten Falles entschieden werden, ob er die Versicherungssumme an den Nacherben herauszugeben hat oder nicht (ZGB Art. 491).

Der Begünstigte kann mit dem Momente, da ihm das Recht anfällt, also mit dem Tode des Versicherungsnehmers, von den Erben Herausgabe der Police und der letzten Prämienquittung verlangen, und zwar als bereits berechtigter Gläubiger. Er braucht diese Schriftstücke, weil sich der Versicherer in den Bedingungen stets das Recht wahrt, nur gegen Rückgabe derselben zu leisten.

C. Die unwiderrufliche Begünstigung.

1. Voraussetzungen, Art und Zeit des Rechtserwerbs durch den unwiderruflich Begünstigten.

Es ist früher dargelegt worden, dass es vollständig im Belieben des Versicherungsnehmers und des Versicherers liegt, in welchem Zeitpunkt der Begünstigte ein Recht erwerben soll. Sie können ihn erst im Momente des Todes des Versicherungsnehmers berechtigen wollen — dieser Fall wurde soeben erörtert —, sie haben es aber auch in der Hand, ihm schon früher ein Recht und zwar ein unwiderrufliches zu verschaffen. Unter welchen Umständen und mit welchen Konsequenzen das letztere geschehen kann, soll Gegenstand der folgenden Auseinandersetzungen sein.

Verzichtet der Versicherungsnehmer auf das ihm zustehende Widerrufsrecht, so wird im Zweifel darin die Absicht zu finden sein, dass der unwiderruflich Begünstigte zugleich auch

sofort berechtigt werden soll. Immerhin steht es ihm frei, trotz seines Verzichtes dem Dritten erst im Momente seines Todes ein Recht einzuräumen; allein diese Eigentümlichkeit ist nicht zu vermuten, ein solcher Vorbehalt müsste erkennbar erklärt worden sein. Wird der Verzicht auf das Widerrufsrecht unter dieser Reservation ausdrücklich dem Dritten gegenüber erklärt und von demselben angenommen, so verpflichtet sich dadurch der Versicherungsnehmer gegenüber dem letzteren zu einer vermögenswerten Leistung (Unterlassen des Widerrufs, was zur Folge hat, dass der Begünstigte mit dem Tode des Verzichtenden ein Recht erwirbt). Dadurch wird aber der Dritte noch nicht Gläubiger des Versicherers. Setzt nämlich trotzdem der Versicherungsnehmer einen andern zum Begünstigten ein, so erlangt dieser das Recht auf die Versicherungssumme gegenüber dem Versicherer. Der Versicherungsnehmer resp. dessen Erben sind jedoch dem ursprünglich ernannten aber noch nicht gegenüber dem Versicherer berechtigten Dritten zum Schadensersatz verpflichtet. Erklärt ferner der Versicherungsnehmer nur dem Versicherer gegenüber den Verzicht auf den Widerruf, ohne ihn aber gleichzeitig zur Leistung an den Dritten zu verpflichten, so wird der letztere dadurch noch in keiner Weise berechtigt; die Parteien können immerhin von ihrer Beredung wieder abgehen, und dann ist dem Dritten auch die Aussicht auf einen künftigen Rechtserwerb genommen.⁶⁴⁾ Im Zweifel wird aber im Verzicht auf den Widerruf gleichzeitig auch die Verschaffung eines Rechts für den Begünstigten zu finden sein.

An sich bedarf die Verzichtserklärung keiner besondern Form. Dagegen verlangt das VVG in Art. 77 Abs. 2 eine solche; danach muss der Versicherungsnehmer in der Police auf den Widerruf unterschriftlich verzichten und dieselbe dem Begünstigten übergeben. Diese Bestimmung wurde im Interesse der Verkehrssicherheit aufgestellt.⁶⁵⁾ Dadurch, dass der Dritte

⁶⁴⁾ Vergl. Ehrenberg in *Jahrb. f. Dogm.* 41, S. 384; Hellwig a. a. O. S. 316 ff.

⁶⁵⁾ Vergl. Roelli, *Motive zu Art. 72* und die dort angegebene Literatur. Meist erblickte man sonst auch in der formlosen Aushändigung der Police an den Begünstigten den Verzicht auf den Widerruf.

die Police annimmt, wirkt er lediglich mit am Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer. Das Recht, vom Versicherer Zahlung der Versicherungssumme zu fordern, erwirbt er jedoch ohne seine Mitwirkung, auf Grund der Begünstigung als solcher. Sind mehrere zu Begünstigten ernannt worden, so genügt es jedenfalls, wenn einem derselben die Police übertragen wurde, eine Aushändigung an die Gesamtheit der Begünstigten ist nicht nötig; denn das Requisite der Uebergabe ist ähnlich wie beim Faustpfand lediglich im Interesse der Verkehrssicherheit aufgestellt, zur Publizierung. Es ist nur erforderlich, dass die Police aus den Händen des Versicherungsnehmers gekommen und von diesem einem der Begünstigten, der sie zugleich für die andern besitzen will, tradiert worden ist. Sind also z. B. „Frau und Kinder“ begünstigt worden, so bedarf es nur der Uebergabe an die Frau. Zur Empfangnahme der Police ist notwendig, dass der Empfänger rechtsgültig eine Schenkung akzeptieren kann, Art. 273c des durch ZGB ergänzten OR fordert hiezu Urteilsfähigkeit; fehlt diese, so hat der gesetzliche Stellvertreter einzugreifen. Wurden neben Geborenen noch nicht Geborene zu Begünstigten gemacht, so genügt Tradition an die ersteren; diese haben im Falle der Existenz der nondum nati denselben ihren Anteil herauszugeben; vergl. hiezu das bereits oben Ausgeführte. Der Versicherungsnehmer kann nicht in der vom Gesetze geforderten Weise auf den Widerruf verzichten, wenn ein noch nicht Geborener allein zum Begünstigten ernannt werden soll. Ist dieser aber ein Nachkomme des Versicherungsnehmers, so gilt das im vorletzten Abschnitt Bemerkte.

Sofern also die Voraussetzungen des Art. 77 Abs. 2 vorliegen, erhält der Begünstigte in dubio gleichzeitig ein Recht auf die Leistung des Versicherers. Immerhin ist es noch kein unbefristetes und noch kein unbedingtes, es hängt vielmehr davon ab, ob der Versicherungsnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt oder nicht, ausser es handle sich um eine sogen. unanfechtbare und unverfallbare Police, und ferner ist im Zweifel nötig, dass der Begünstigte den Versicherungsnehmer überlebe. Die letztere Bedingung, die sich als eine

resolutive darstellt, ergibt sich aus dem Zwecke der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter als Fürsorge nach dem Tode des Versicherungsnehmers. Auch OR Art. 128 Abs. 2 will nicht besagen, dass die Rechtsnachfolger der Begünstigten unter allen Umständen das Recht ererben. Stirbt also der Dritte vor dem Versicherungsnehmer, so fällt das Recht auf die Versicherungssumme wieder an diesen zurück. Wurde ein Nachkomme des Versicherungsnehmers begünstigt und hat dieser selbst wieder Deszendenten, so ist im Zweifel — wie oben dargelegt wurde — anzunehmen, dass diese bei seinem Vorabsterben Begünstigte sein sollen, nicht als Erben ihres Vorfahren, sondern *de jure proprio*.⁶⁶⁾ Ein unbedingtes Recht erwirbt der Begünstigte nur in dem Falle, wo die Police unanfechtbar geworden ist und wo sein Recht als vererbliches ins Leben gerufen wurde. Das ist z. B. dann anzunehmen, wenn ein Gläubiger des Versicherungsnehmers zum Dritten ernannt worden ist; immerhin wird der Anspruch auch hier erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers fällig.

Eine weitere Bedingung ist dann vorhanden, wenn eine sogen. gemischte oder Alternativversicherung eingegangen wurde, bei welcher die Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt, wenn der Versicherungsnehmer stirbt oder spätestens mit dem Erreichen eines bestimmten Alters, z. B. des 60. Lebensjahres. Hier wird man doch sicherlich annehmen müssen, dass der Versicherungsnehmer in dubio nur für den Fall, dass er vor diesem Termine stirbt, den Dritten hat begünstigen wollen, also nur dann, wenn er selbst die Versicherungssumme nicht mehr empfangen kann.⁶⁷⁾ Das Gleiche gilt im Zweifel, sofern eine einfache Versicherung auf den Tod vorliegt, für den Fall, dass der Versicherungsnehmer die der Mortalitätsstatistik zu Grunde gelegte äusserste Lebensgrenze überschritten hat, also das 85. oder 90. Altersjahr. Zahlt unter solchen Umständen die Gesellschaft noch bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers

⁶⁶⁾ Ehrenberg in *Jahrb. f. Dogm.* 41, S. 385, 387, nimmt ein völlig unbedingtes Recht an; Koenig, *S.-A.*, S. 89 ein suspensiv bedingtes.

⁶⁷⁾ Ebenso Rüdiger a. a. O. S. 282 und Urteil des BG vom 6. Juli 1906 abgedruckt in *Journal des tribunaux (droit fédéral)* v. 15. Nov. 1907 p. 590.

die Versicherungssumme aus, so wird das Recht des Begünstigten gemäss dem mutmasslichen Willen des ersteren erlöschen.

Hat der Versicherungsnehmer die Erfordernisse, welche Art. 77 Abs. 2 vorsieht, erfüllt, so könnte man prima facie versucht sein, in diesem ganzen Rechtsgeschäft eine Zession zu erblicken. Allein bei näherer Betrachtung ergibt sich die Unmöglichkeit einer solchen Annahme. Die Voraussetzungen einer Abtretung sind in Art. 73 Abs. 1 Satz 2 anders geregelt als diejenigen für eine Begünstigung; danach bedarf es zur Zession wie zur Verpfändung der schriftlichen Form, der Uebergabe der Police und der schriftlichen Anzeige an den Versicherer. Der Versicherungsnehmer will den unwiderruflich Begünstigten nicht zu seinem Rechtsnachfolger machen, sondern er will ihm ein eigenes, selbständiges Recht auf die Versicherungssumme einräumen, allerdings ist dasselbe noch bedingt und befristet. Gegen die Annahme einer Zession spricht ferner der ganze Zusammenhang, in welchem sich Art. 77 befindet; aus diesem geht mit absoluter Deutlichkeit hervor, dass es sich um eine Begünstigung, um einen Vertrag zu Gunsten Dritter, nicht um eine Abtretung handelt. Der Begünstigte wirkt, wie schon bemerkt, nicht beim Erwerbe seines Rechts, nur beim Verzicht des Widerrufs mit.

Heck (a. a. O. S. 114 ff.) will neben der widerruflichen und unwiderruflichen Begünstigung noch eine beschränkt widerrufliche unterscheiden. Letztere liegt nach ihm u. a. in der Versicherung zu Gunsten eines Dritten unter Rückfallsvorbehalt an den Versicherungsnehmer bei Vorabsterben des Begünstigten. Nach unserer Ansicht ist es dagegen nicht notwendig, hier von einem beschränkten Widerrufsrecht zu sprechen, denn in diesem Falle soll ja der Dritte im Zweifel unwiderruflich berechtigt werden, sein Recht wird jedoch an die Bedingung des Vorabsterbens des Versicherungsnehmers geknüpft. Das unwiderrufliche Recht soll dem Begünstigten dann, wenn er den Versicherungsnehmer nicht überlebt, wieder untergehen, ist also resolutiv bedingt. Diese *condicio* des Vorabsterbens des letzteren ergibt sich, wie oben ausgeführt wurde,

aus dem Wesen des Lebensversicherungsvertrags zu Gunsten Dritter als einer Fürsorge nach dem Zeitpunkte des Todes des Versicherungsnehmers. Tritt sie nicht ein, so entsteht aus einer Versicherung zu Gunsten Dritter eine solche zu eigenen Gunsten, sofern nicht aus den Umständen des konkreten Falles ein anderes anzunehmen ist. Der Ausdruck Hecks „beschränkt widerruflich“ könnte zur Annahme verleiten, dass in den von ihm angeführten Fällen der Versicherungsnehmer, wenn der Begünstigte vor ihm stirbt, dessen Recht erst noch widerrufen müsse, während dasselbe ipso facto untergegangen ist, gemäss dem zu präsumierenden Willen des Versicherungsnehmers oder vielleicht besser entsprechend dem Zweck der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter. Statt von einem „beschränkt widerruflichen“ sollte Heck von einem „unwiderruflichen aber unvererblichen“ Rechte des Begünstigten reden.

2. Rechtsstellung des unwiderruflich Begünstigten gegenüber dem Versicherer.

a. Zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers.

Verzichtet der Versicherungsnehmer auf den Widerruf, so räumt er also im Zweifel dem Begünstigten zugleich ein Recht ein. Der Versicherer ist somit verpflichtet, dem Dritten die Versicherungssumme auszubezahlen, sofern die Bedingungen eingetreten sind. Dieser Pflicht steht auch ein Recht des Begünstigten gemäss den Grundsätzen der Verträge zu Gunsten Dritter gegenüber, sofern der Versicherer nicht jede Verbindlichkeit gegenüber dem Begünstigten zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers abgelehnt hat. Allerdings ist das Recht bis zu dessen Tode ein befristetes und resolutiv bedingtes, das hindert aber nicht, dass dem Dritten gegen den Versicherer schon wertvolle Befugnisse zustehen. Sollte der Versicherungsnehmer ungeachtet des Verzichts auf den Widerruf einen andern zum Begünstigten ernennen, und würde dann der Versicherer diesem in Kenntnis der früheren unwiderruflichen Begünstigung die Auszahlung der Versicherungssumme ver-

sprechen, so wären diese Handlungen für den ersten unwiderruflich Begünstigten insofern bedeutungslos, als dadurch sein Recht gegen den Versicherer nicht untergehen würde; der letztere hätte lediglich das Vergnügen, die Versicherungssumme doppelt bezahlen zu müssen. Hatte der Versicherer dagegen von der früheren unwiderruflichen Begünstigung keine Nachricht, so ist er schon auf Grund der Inhaberklause liberiert, mala fides seinerseits liegt dann nicht vor.

Kann der Begünstigte eine Gefährdung seines Rechts durch Handlungen oder Ereignisse des Versicherers nachweisen, so ist er befugt, vom letzteren gemäss OR Art. 172 dieselben Sicherungsmassregeln zu verlangen, wie wenn seine Forderung eine unbedingte wäre. Ferner kann er im Konkurse des Versicherers das bedingte Recht anmelden.

Besteht für den Versicherungsnehmer hinsichtlich der unwiderruflichen Begünstigung des Dritten eine Anfechtungsmöglichkeit, so erlangt aus diesem Umstande der Versicherer selbst keine Einrede, denn er müsste ja trotzdem seine Leistung, wenn auch nicht an den Betreffenden, so doch an einen andern vollziehen, würde also nicht deshalb liberiert, weil das Recht des Begünstigten anfechtbar ist. Erst wenn der Versicherungsnehmer angefochten hat und dadurch die Begünstigung unwirksam geworden ist, darf der Versicherer dem nunmehr rechtlos gemachten Dritten die Auszahlung verweigern. Tritt der Versicherer aus berechtigten Gründen vom Vertrage zurück und wird dieser deshalb aufgelöst, so fällt auch mit dem Vertrage das unwiderrufliche Recht des Begünstigten dahin. Die Unwiderruflichkeit kann dies nicht hindern, das Recht des Dritten ruht immer noch auf der Basis des Vertrages und muss mit diesem zugrunde gehen.

Der Versicherer ist ferner nicht verpflichtet, eine eventuelle Unterlassung der Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers dem Begünstigten anzuzeigen oder den letzteren gar zur regelmässigen Entrichtung derselben anzuhalten, wenn er dies nicht dem Begünstigten versprochen hat. Dem Versicherer und dem unwiderruflich Begünstigten steht es natürlich frei, schon zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers die Pflicht des Versicherers

dem Begünstigten gegenüber zu modifizieren. Der Versicherer kann z. B. dem Dritten eine fixe Summe ausbezahlen, wogegen dann der letztere auf seinen Anspruch verzichtet. Fraglich ist nur, ob der Versicherer ein solches Risiko auf sich nehmen will, denn er muss immer noch damit rechnen, dass der Begünstigte vor dem Versicherungsnehmer stirbt und dadurch die Versicherung zu Gunsten Dritter sich in eine solche zu Gunsten des Versicherungsnehmers selbst umgestaltet, wobei dann der Anspruch desselben resp. seiner Nachkommen auf die Versicherungssumme durch die vorherigen Abmachungen in keiner Weise alteriert wird, ausser es hätte der Versicherungsnehmer beigestimmt. Ist aus dem ursprünglichen Versicherungsvertrag auf den eigenen ein solcher des einstigen Begünstigten auf fremden Tod geworden, so kann der nunmehrige Versicherungsnehmer natürlich ohne Einwilligung des früheren jederzeit Rückkauf oder Umwandlung verlangen.

b. Mit dem Tode des Versicherungsnehmers.

Hier ergeben sich die gleichen Folgen wie bei der widerrieflichen Begünstigung, mit dem Unterschiede, dass dort aus einer blossen Hoffnung ein Recht entstand, während hier aus einem bedingten ein unbedingtes Recht wird. Wir haben im selben Abschnitt bei der widerrufenlichen Begünstigung unter anderem auch den Fall betrachtet, wo der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegen Verpfändung der Ansprüche aus dem Vertrage ein Darlehen gewährt. Bei der unwiderrufenlichen Lebensversicherung zu Gunsten Dritter geht dies nicht, weil ja durch eine Verpfändung das Recht des Begünstigten nicht geschmälert werden kann. Doch wäre hier der umgekehrte Fall denkbar, nämlich der, dass der Versicherer dem unwiderruflich Begünstigten gegen Verpfändung des Anspruchs desselben ein Darlehen aushändigte. Immerhin ist die Sache für den Versicherer doch sehr gewagt, weil das Recht des Dritten durch dessen Vorabsterben untergehen kann. Würde er aber tatsächlich ein Darlehen dem Begünstigten ausbezahlen, so könnte er natürlich bei Entrichtung der Versicherungssumme an diesen kompensieren.

3. Rechtsstellung des unwiderruflich Begünstigten gegenüber dem Versicherungsnehmer.

Durch den Verzicht auf den Widerruf verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, die Begünstigung nicht beseitigen zu wollen; da ferner ein Vertrag zu Gunsten Dritter vorliegt, ist der Versicherer dem Begünstigten zur Leistung der Versicherungssumme verbunden und zwar so, dass der letztere darauf ein eigenes Recht besitzt. Somit müssen alle Handlungen des Versicherungsnehmers, welche geeignet sind, die Begünstigung zu beeinträchtigen, dem Dritten wie auch dem Versicherer gegenüber unwirksam sein. Ähnlich sind auch dem debitor cessus und dem Zessionar gegenüber Verfügungen des Zedenten in Bezug auf die abgetretene Forderung irrelevant. Weil aber der Begünstigte, wie gesagt, noch kein unbedingtes Recht erhalten hat, können die betreffenden Akte des Versicherungsnehmers nicht absolut, sondern nur bedingt unwirksam sein, denn das Recht des Dritten geht unter, sofern er den Versicherungsnehmer nicht überlebt. Deshalb muss es dem letzteren erlaubt sein, für diesen Fall bestimmte Anordnungen zu treffen. Er kann z. B. einen andern Begünstigten ernennen, dieser erwirbt jedoch frühestens mit dem Vorabsterben des zuerst Bezeichneten ein Recht, ebenso wie derjenige, dem für diese Eventualität die Ansprüche aus dem Vertrage zediert worden sind.

Es fragt sich, ob der unwiderruflich Begünstigte noch weitere Befugnisse gegenüber dem Versicherungsnehmer hat. Kann er verlangen, dass der letztere regelmässig die Prämien bezahle? Im Zweifel sicherlich nicht, denn der Versicherungsnehmer hat ihm durch den Versicherer lediglich den Anspruch auf die Versicherungssumme zugewiesen, ohne sich aber verpflichtet zu wollen, dafür zu sorgen, dass diese wirklich den in Aussicht genommenen Betrag erreiche. Wenn daher infolge Unterlassens der weiteren Prämienzahlungen die Versicherungssumme sich entsprechend reduziert, so wird der Versicherungsnehmer dem Begünstigten im Zweifel für die Differenz nicht aufkommen müssen. Dies wird in der Regel

dann zutreffen, wenn der Dritte eine unentgeltliche Zuwendung erhalten soll. Handelt es sich dagegen um eine entgeltliche Begünstigung, ist also z. B. der Dritte Gläubiger des Versicherungsnehmers, so ist unter Umständen eine Verpflichtung zu weiteren Prämienzahlungen anzunehmen.

Die Bedingtheit des Rechts des unentgeltlich und unwiderruflich Begünstigten hindert, dass derselbe den Anspruch auf die Prämienreserve geltend machen kann, bevor der Versicherungsnehmer gestorben ist; zahlt der Versicherer dem Dritten diese trotzdem aus, so muss er gewärtigen, dass, wenn der letztere vor dem Versicherungsnehmer stirbt, dieser selbst die Prämienreserve einfordert.

Da der Versicherungsnehmer die Begünstigung nicht zerstören darf, kann er nur mit Einwilligung des Dritten den Rückkauf geltend machen. Die Zustimmung ist schon aus einem praktischen Grunde notwendig, weil sich der Versicherer in der Regel vorbehält, nur gegen Rückgabe der Police leisten zu müssen und diese nach dem VVG dem unwiderruflich zu Begünstigenden muss eingehändigt worden sein.⁶⁸⁾

Der Dritte kann über sein allerdings noch bedingtes Recht auch zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers verfügen; er kann z. B. einem Vierten sein Recht abtreten. Dieser wird aber seinerseits nicht Begünstigter, er erwirbt das Recht nicht selbständig, sondern nur als Nachfolger des Dritten, muss sich daher, wenn das bedingte Recht unbedingt wird, alle Einreden gefallen lassen, die dem Versicherer gegenüber dem Begünstigten zustehen.

Ist der Versicherungsnehmer durch eine betrügerische Handlung des Dritten bewogen worden, diesen zum unwiderruflich Begünstigten zu machen, so hat er das Recht, gemäss OR Art. 24 und Art. 28 innerhalb Jahresfrist seit Kenntnis der Umstände durch die sogen. Anfechtungserklärung die un-

⁶⁸⁾ Koenig, S.-A. S. 94: Der Versicherungsnehmer könne den Rückkauf verlangen, der Begünstigte aber allein die Versicherungssumme beziehen. Letztere dürfe der Versicherungsnehmer nur dann für sich in Anspruch nehmen, wenn er lediglich deshalb auf den Widerruf verzichtete, um den Begünstigten vor Angriffen der Gläubiger zu sichern.

widerrufliche Begünstigung ungültig zu machen. Dasselbe ergibt sich, wenn der Betrug zwar nicht vom Dritten ausgeübt wurde, der letztere jedoch davon Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, ferner dann, wenn der Versicherungsnehmer aus Irrtum oder Zwang die unwiderrufliche Begünstigung vornahm. Da in diesen Fällen nur die Begünstigungsklausel, nicht auch die Versicherung überhaupt nichtig ist, hat es also der Versicherungsnehmer in der Hand, einen andern Begünstigten zu ernennen oder die Versicherung in eine solche zu eigenen Gunsten umzuwandeln. Selbstredend erlischt auch die unwiderrufliche Begünstigung, sofern sich die Nichtigkeit des Geschäftes als ganzes herausstellt.

Da, wie im Folgenden nachgewiesen wird, die unwiderrufliche Zuwendung der Versicherungssumme im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Begünstigtem als Schenkung unter Lebenden gemäss dem neuen schweizerischen Rechte sich darstellt, so hat der Versicherungsnehmer ferner die Befugnis, die Verfügung aus den in Art. 273 lit. 1 des durch ZGB ergänzten OR genannten Gründen (wegen sogen. groben Undanks) rückgängig zu machen. Aus dem gleichen Grunde kann der Versicherungsnehmer resp. dessen Erbe Vollziehung der Bedingungen und Auflagen verlangen, welche er dem Dritten auferlegt hat, vergl. das Nähere darüber in Art. 273 g und h.

In diesem Zusammenhange haben wir noch eine, allerdings nur theoretische Streitfrage zu berühren, nämlich die Frage, ob der Dritte und der Versicherungsnehmer (Promissar) gegenüber dem Versicherer (Promittent) Gesamtgläubiger sind. Dies bejaht Hellwig (a. a. O. § 47 ff.). Unseres Erachtens mit Unrecht, denn eine Gesamtgläubigerschaft, also eine aktive Solidarobligation setzt notwendig voraus, dass jeder der Gesamtgläubiger Leistung an sich selbst verlangen kann (vergl. OR Art. 169). Das gibt auch Hellwig (a. a. O. S. 311) zu. Beim Vertrag zu Gunsten Dritter kann aber der Versicherungsnehmer resp. sein Erbe nicht Leistung an sich selbst fordern, sondern nur Leistung an den Dritten. Auf einen solchen Fall erstreckt sich also das Gesetz mit seinen Bestimmungen über

die Gesamtgläubigerschaft nicht. Wenn Hellwig deshalb zum Schlusse gelangt, es liege eine Gesamtgläubigerschaft mit Besonderheiten vor, so muss er mit derselben Logik zum Resultate kommen, dass z. B. der Mietvertrag ein Kaufvertrag mit Besonderheiten sei. Es stehen dem Promittenten allerdings zwei Gläubiger gegenüber, aber der Inhalt ihrer Rechte ist nicht identisch, ferner beruht das Forderungsrecht des Versicherungsnehmers auf einem Verträge, dasjenige des Begünstigten aber auf einem einseitigen Rechtsgeschäft, das dem eben erwähnten Verträge angegliedert worden ist. Weiter ist der Dritte nie Schuldner, wohl aber ist dies auf Seiten des Promissars möglich und beim Versicherungsnehmer stets der Fall. Darüber haben wir schon oben gesprochen.

4. Rechtsstellung des unwiderruflich Begünstigten gegenüber den Gläubigern, der Ehefrau und den Erben des Versicherungsnehmers.

a. Gegenstand und Charakter der Zuwendung des Versicherungsnehmers an den unwiderruflich Begünstigten.

Ueber den Inhalt der Zuwendung wurde oben im betreffenden Abschnitt bei der widerruflichen Begünstigung ausführlich gesprochen. Wir können daher einfach auf das dort Erörterte verweisen, denn eine Aenderung tritt dadurch, dass der Versicherungsnehmer auf den Widerruf verzichtet hat, diesbezüglich nicht ein. Nach wie vor ist Gegenstand der Zuwendung das dem Begünstigten verschaffte Recht auf die Versicherungssumme, mittelbar also diese selbst, nicht nur die Summe der Prämien, weil der Versicherer die Leistung an den Begünstigten nicht *causa donandi* vollzieht, sondern um sich von der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Versicherungsnehmer als dem eigentlichen Empfänger der Leistung zu befreien.

Anders als bei der widerruflichen verhält es sich aber bei der unwiderruflichen Begünstigung in Bezug auf den juristischen Charakter der Zuwendung. Diese stellt sich hier als Schenkung von Todes wegen dar; alle begrifflichen Merkmale derselben sind vorhanden: Dahinfallen des Rechts des Be-

günstigten bei seinem Vorabsterben, Schenkungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten, der dadurch zustande kommt, dass der Versicherungsnehmer auf den Widerruf verzichtet und die Police dem Begünstigten übergibt, der so die Liberalität akzeptiert. Das Widerrufsrecht des Schenkers ist — wie gesagt — für die *donatio mortis causa* nicht essentiell.⁶⁹⁾ Nach gemeinem Recht müssten wir also die unwiderrufliche Begünstigung als Schenkung von Todes wegen ansehen, und zwar ohne Unterschied, ob dem Begünstigten sofort ein Recht eingeräumt wurde oder ob er erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers ein solches erhalten soll.

Nach den Bestimmungen des Art. 273 i des durch ZGB ergänzten OR sind wir dagegen gezwungen, die unwiderrufliche Begünstigung mit Einräumung eines sofortigen Rechts für den Dritten unter Rückfallsvorbehalt beim Vorabsterben desselben als eine Schenkung *inter vivos* zu behandeln. Das neue schweizerische Recht folgt hierin dem Code civ. fr. Art. 951 und dem BGB § 2301 Abs. 2, welche beiden Gesetze eine vollzogene Schenkung unter Rückfallsvorbehalt an den Schenker für den Fall, dass dieser den Beschenkten überlebt, den Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden unterstellen. Immerhin besteht zwischen dem Code civ. fr. und dem OR einerseits und dem BGB andererseits ein Unterschied: nach den beiden ersteren kann sich der Schenker nur Rückfall an sich selbst vorbehalten, während das BGB eine solche Einschränkung nicht macht. Wir sehen also, dass alle vorhin erwähnten drei Gesetze der Schenkung auf den Todesfall mit ihren gemeinrechtlichen Wirkungen nicht geneigt sind. Indem der Versicherungsnehmer auf seine Widerrufsbefugnis unterschriftlich verzichtet und die Police dem Begünstigten übergibt, vollzieht sich die Schenkung. Gegenstand derselben bildet das Recht auf die Versicherungssumme, mittelbar also diese selbst. Der Rückfallsvorbehalt tangiert nach den obigen Gesetzen den Charakter der Schenkung als einer solchen unter Lebenden nicht mehr. Auch der Umstand, dass der Ver-

⁶⁹⁾ Vergl. I. 13 § 1, I. 35 § 4 D. 39,6 und Nov. 87 pr. c. 1.

sicherungsnehmer die Leistung an den Versicherer, welche dessen Gegenleistung auslösen soll, nicht durch einen einmaligen Akt, sondern in jährlichen Prämien⁷⁰⁾ vollzieht, hindert nicht, dass die Schenkung sofort zustande kommt, weil nicht die Prämien, sondern das Recht auf die Versicherungssumme Gegenstand der Zuwendung bildet und ein Unterlassen der weiteren Prämienzahlungen nur eine Reduktion der Versicherungssumme zur Folge hat. Ist jedoch die in Art. 90 VVG vorgesehene Mindestleistung von drei Jahresprämien noch nicht entrichtet und erlischt deshalb die Versicherung, so erhält allerdings auch der Begünstigte nichts, weil mit dem Versicherungsvertrage auch die Begünstigung dahinfällt.

Der Dritte, der Beschenkte, braucht, da eine Schenkung unter Lebenden vorliegt, nicht handlungsfähig zu sein, es genügt, wenn er urteilsfähig ist, vergl. Art. 273 c OR. Trifft dies nicht zu, so hat sein gesetzlicher Vertreter für ihn die Zuwendung zu akzeptieren.

Aus Art. 79 Abs. 2 des VVG allein, welcher besagt, dass der durch die unwiderrufliche Begünstigung begründete Versicherungsanspruch nicht der Zwangsvollstreckung der Gläubiger des Versicherungsnehmers unterliege, könnten wir keinen vollgültigen Beweis dafür herleiten, es handle sich um eine Schenkung unter Lebenden, weil das Gesetz den Anspruch auch dann hätte unpfändbar machen können, wenn darin selbst eine Verfügung von Todes wegen gefunden werden müsste.

b. Rechtsstellung des unwiderruflich Begünstigten gegenüber den Gläubigern, der Ehefrau und den Erben des Versicherungsnehmers.

Wie soeben ausgeführt wurde, geht im Momente des Verzichts auf den Widerruf das Recht auf die Versicherungssumme vom Versicherungsnehmer auf den Begünstigten über

⁷⁰⁾ Diese jährlichen Prämien sind juristisch keine Ratenzahlungen, sonst müssten ja die Erben die noch fehlenden weiter entrichten. Nur sofern eine Jahresprämie selbst wieder in Quoten zerlegt wird (z. B. in vierteljährliche Prämien), bilden diese Ratenzahlungen, die fehlenden werden deshalb nach dem Tode des Versicherungsnehmers noch geschuldet.

und wird deshalb den Gläubigern des ersteren entzogen. Fällt der Versicherungsnehmer nachher in Konkurs, so gehört das Recht auf die Versicherungssumme nicht zur Masse. Die Redaktoren des VVG haben es für notwendig erachtet, dies noch ausdrücklich in Art. 79 Abs. 2 hervorzuheben. Es besitzen somit die Gläubiger nur noch die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag oder die Begünstigung anzufechten. Nur die Anfechtung der letzteren interessiert uns hier. Hat der Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten vor Eröffnung des Konkurses oder vor der Pfändung auf den Widerruf verzichtet und sind die Voraussetzungen der Art. 286 und 287 SchKG gegeben, so hat eine Anfechtung der Gläubiger zur Folge, dass der Verzicht als ungültig erklärt wird und der Anspruch aus dem Versicherungsvertrage zur Masse resp. zur Befriedigung des pfändenden Gläubigers herangezogen werden darf. Die Anfechtungsbefugnis verjährt dagegen im Falle, dass die Erfordernisse der sogen. Deliktspauliana erfüllt sind, dass also der Versicherungsnehmer auf den Widerruf in der dem Begünstigten erkennbaren Absicht verzichtete, seine Gläubiger zu benachteiligen, erst nach Ablauf von fünf Jahren.

Hat der Begünstigte selbst die Prämien entrichtet, d. h. ist aus einer Versicherung auf eigenen eine solche auf fremden Tod entstanden, so kann sich eine allfällige Anfechtung nur auf die zurzeit der ersten Prämienzahlung durch den ehemaligen Begünstigten vorhandene Prämienreserve erstrecken, denn lediglich diese ist es, welche unter solchen Umständen der Versicherungsnehmer geschenkt hat.

Im Falle, dass die Gläubiger nur die Prämienzahlungen anfechten wollen, ist richtigerweise nicht der Begünstigte, sondern der Versicherer Anfechtungsbeklagter. Die Voraussetzungen einer solchen Anfechtung werden aber, wie bereits oben bemerkt wurde, nie gegeben sein, da die Gläubiger nicht durch den Versicherungsvertrag als solchen, vielmehr lediglich durch die Begünstigung geschädigt worden sind.

Die Rechtsstellung des Begünstigten gegenüber der Ehefrau des Versicherungsnehmers, sofern diese nicht identisch ist mit dem ersteren, ist dieselbe wie diejenige des wider-

ruflich Begünstigten: die Ehefrau steht ihm gegenüber wie eine gewöhnliche Gläubigerin des Versicherungsnehmers da. Weil der unwiderruflich Begünstigte schon zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers das Recht auf die Versicherungssumme erhält, das letztere also mit dem Verzicht auf den Widerruf aus dem Vermögen desselben ausscheidet, kann es auch nicht mehr zu einem eventuellen Vorschlag gerechnet werden.

Da das ZGB Schenkungen unter Ehegatten nicht verbietet, steht nichts im Wege, dass der Ehemann seine Gattin und umgekehrt die Ehefrau ihren Gatten zum unwiderruflich Begünstigten ernennt. Im letzteren Falle ist jedoch ZGB Art. 177 Abs. 3 zu beachten, wonach die Ehefrau dazu der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde bedarf, weil es sich hier um Eingehung einer Verpflichtung Dritten gegenüber zu Gunsten des Ehemannes handelt.

Die Rechtsstellung des unwiderruflich Begünstigten ist auch gegenüber den Erben des Versicherungsnehmers dieselbe wie die des widerruflich Begünstigten, das ZGB macht in Art. 476 und 529 keinen Unterschied. Nur ein Punkt bedarf hier besonderer Hervorhebung: Gemäss ZGB Art. 532 unterliegen der Herabsetzungsklage der Erben resp. Pflichtteilsberechtigten in erster Linie die Verfügungen von Todes wegen und erst wenn dies noch nicht genügt, die Zuwendungen unter Lebenden, wobei die späteren vor den früheren an die Reihe kommen. Der unwiderruflich Begünstigte kann also verlangen, dass zunächst allfällige nach dem Verzicht auf das Widerrufsrecht seiner Zuwendung seitens des Versicherungsnehmers erfolgte, der Herabsetzungspflicht unterliegende Verfügungen einbezogen werden.

In Bezug auf die Stellung des widerruflich wie unwiderruflich Begünstigten gegenüber seinen eigenen Gläubigern trifft weder das VVG noch das ZGB Bestimmungen; wir brauchen uns deshalb mit diesem Rechtsverhältnis nicht zu befassen.

Kritik der Resultate.

Das schweizerische Recht überlässt — wie wir gesehen haben — im grossen und ganzen die Stellung des Begünstigten dem subjektiven Ermessen des Versicherungsnehmers: er kann dem Begünstigten ein sofortiges, unwiderrufliches Recht einräumen oder bloss eine juristisch bedeutungslose Hoffnung verschaffen. Die rechtlichen Konsequenzen sind, wie wir das im Laufe unserer Abhandlung erörtert haben, in beiden Fällen sehr verschiedene. Es fragt sich, ob der Versicherungsnehmer sich dieselben bei der Wahl der Begünstigungsart vergegenwärtigt. Wir glauben jedoch, dass er dazu nur in den wenigsten Fällen imstande ist. Wohl von diesen Erwägungen ausgehend hat das VVG die widerrufliche Begünstigung von Frau und Nachkommen dem Zugriffe der Gläubiger des Versicherungsnehmers entzogen, ohne ihm gleichzeitig das Widerrufsrecht zu nehmen. In den Antragsformularen der Gesellschaften müssen u. E. die Versicherungsnehmer kurz über die Folgen der Begünstigungsmodalitäten aufgeklärt werden.

Wir meinen, der Gesetzgeber hätte besser getan, dem Versicherungsnehmer nur bei ausdrücklichem Vorbehalte ein Widerrufsrecht einzuräumen, also im Zweifel dem Begünstigten ein unwiderrufliches, sofortiges, wenn auch nicht vererbliches Recht zu gewähren. Denn es ist eine Ungerechtigkeit den Gläubigern des Versicherungsnehmers gegenüber, in Rücksicht auf diese eine Begünstigung als unwiderruflich zu behandeln, trotzdem aber dem Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht gegenüber dem Begünstigten vorzubehalten. So lange der Versicherungsnehmer die Befugnis besitzt, über das Recht auf die Versicherungssumme frei verfügen zu dürfen, so lange sollte es im Falle seiner Ueberschuldung den Gläubigern gehören. Hat er sich der Verfügungsbefugnis begeben, so können die Gläubiger diese Handlung, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, anfechten. Behielt er sich aber bis zum Momente seines Todes dieses Recht vor, so ist kein gerechter Grund vorhanden, auf einmal den Gläubigern ein Vermögensobjekt zu entziehen.

Nicht einverstanden sind wir ferner mit der Art, in welcher das ZGB bei Ausmittlung der disponibeln Quote die auf den Tod des Erblassers gestellte Lebensversicherung zu Gunsten Dritter zur Berechnung heranzieht. Wie schon oft erwähnt, stellt es nur auf den Rückkaufswert im Momente des Todes des Versicherungsnehmers ab. Dass es dabei auf den reinen Zufall ankommt, soll folgendes Beispiel veranschaulichen: Ein kinderloser Ehemann, der in finanziell gut geordneten Verhältnissen lebt, versichert sich auf den Todesfall zu Gunsten seines Neffen und verzichtet auf den Widerruf. Nach drei Jahren gerät er in Zahlungsschwierigkeiten und stirbt. Die hinterlassene Witwe selbst befindet sich in dürftiger Lage. Gemäss ZGB Art. 476 und 529 erhält nun der begünstigte Neffe die Versicherungssumme abzüglich des Rückkaufswertes. Dieser ist im konkreten Falle ein äusserst geringer. Hätte dagegen der Versicherungsnehmer länger gelebt, sagen wir während 30 Jahren die Prämien entrichtet, so würde der Rückkaufswert entsprechend höher und der Betrag, den der Begünstigte erhält, entsprechend kleiner sein. Solche Härten und Zufallseinwirkungen wären beseitigt worden, wenn bei Berechnung der disponibeln Quote die Versicherungssumme einbezogen werden dürfte.

Was den Interessenkonflikt des Begünstigten und der Gläubiger des Versicherungsnehmers sozialpolitisch betrachtet anbelangt, so halten wir dafür, dass unter Umständen die Interessen beider Gruppen gleichwertig sein können. Trotzdem sind wir jedoch der Ansicht, dass, sofern der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers zu Begünstigten ernannt sind, der Gesetzgeber zu Gunsten dieser Personen, aber auch nur dieser, eine Ausnahme machen und ihnen, selbst wenn sie nicht begünstigt sind, im Konkurse des Versicherungsnehmers oder bei der Pfändung des Versicherungsanspruchs ein Auslösungsrecht einräumen soll. Wir sehen davon ab, all die Gründe, welche sich für ein solches Privileg anführen lassen und schon angeführt worden sind, hier zu wiederholen. Doch sind wir nicht für gänzliche Unpfändbarkeit, sondern nur für eine relative im Sinne von Art. 93 des SchKG.

Wir begrüßen es, dass das VVG in Art 80 die wider-
ruffliche Begünstigung des Ehegatten und der Nachkommen
dem Zugriff der Gläubiger des Versicherungsnehmers entzieht,
dass es ferner in Art. 81 diesen Personen ein Eintrittsrecht,
in Art. 86 ein Auslösungsrecht gewährt, und dass ihnen Art. 85
trotz Ausschlagung der Erbschaft einen Anspruch auf die Ver-
sicherungssumme zugesteht.

Dagegen hätte das Gesetz, welches dem Ehegatten und
den Nachkommen eine so einschneidende Vergünstigung erteilt,
dem Versicherungsnehmer in diesem Falle ein Widerrufsrecht
nicht mehr gewähren sollen. Dann wären einerseits diese
Personen definitiv gesichert und andererseits wüssten die
Gläubiger des Versicherungsnehmers stets, dass sie in dem
Anspruche aus dem Lebensversicherungsvertrage unter diesen
Umständen nie ein Pfändungsobjekt besitzen.

Diesen Schritt hat das englische Recht schon durch das
Gesetz vom 9. August 1870 getan und nicht zum Schaden
seiner Volkswirtschaft. Die oft zitierte sogen. „Married Wo-
mens Property Act“⁷¹⁾ bestimmt nämlich, dass eine vom Ehe-
mann zu Gunsten der Ehefrau oder der Kinder oder zu Gunsten
beider eingegangene Lebensversicherung dem Zugriffe der Gläu-
biger des Versicherungsnehmers entzogen ist, dass aber auch
der letztere kein Verfügungsrecht mehr darüber hat, vielmehr
ist die Zuwendung von Gesetzes wegen unwiderruflich. Die
Gläubiger haben jedoch, wenn innerhalb von zwei Jahren
nach Abschluss einer solchen Versicherung der Konkurs über
den Versicherungsnehmer ausbricht, Anspruch auf Restitution
der Prämien.

Eine solche Lösung mit dem Vorbehalt, dass die Ver-
sicherungssumme in diesem Falle eine gewisse Höhe nicht
übersteigen darf, hätte auch dem schweizerischen Gesetze sehr
wohl angestanden. Wenn ferner noch der Anspruch auf die

⁷¹⁾ Vergl. 33 und 34 Victoria c. 93 sect. 10, ersetzt durch 45 und 46
Victoria 75 sect. 18. Die Literatur hierüber enthält Heck a. a. O. S. 93 ff.,
dort auch Nachweise betr. das amerikanische Recht. Vergl. auch Ehrenberg
in Jahrb. f. Dogm. 41 S. 404 ff.; Emminghaus a. a. O. Sp. 36; Behrend a. a. O.
II. Jahrg. Sp. 137.

Versicherungssumme und die letztere selbst auch gegenüber den Gläubigern der begünstigten nächsten Angehörigen bis zu einem bestimmten Betrage als unpfändbar erklärt worden wäre, so könnte man die Lebensversicherung in der Schweiz mit vollem Recht als jene wirklich segensreiche Einrichtung bezeichnen, von der Max Haushofer sagt: „Vermag sie auch nicht dem Tode die Türen zu verschliessen, so vermag sie es doch, aus seiner Beif Faust den Bettelstab zu schlagen, den er erbarmungslos den Witwen und Waiseninhält.“⁷²⁾

⁷²⁾ Die vorliegende Abhandlung war bereits geschrieben, als uns in der „Schweizer. Versicherungszeitschrift“ Jahrgang 1909, Heft 9 ff. die Arbeit von Constan über „die rechtliche Stellung der Gläubiger des Versicherten im Lebensversicherungsvertrage zu gunsten Dritter“, eine Doktordissertation des Verfassers, zu Gesichte kam. Dieselbe gibt uns jedoch zu besonderen Bemerkungen keinen Anlass, da die in ihr vertretenen Ansichten von uns bereits gewürdigt worden sind.

